J. publ. G. 687 h

<36615479900011

<36615479900011

Bayer. Staatsbibliothek

J. publ. f. 687 h

Das

Recht des deutschen Bundes.

Ein Lehrbuch

zu dem

Gebrauche bei Vorlesungen an deutschen Universitäten,

von

Dr. Rudhart,

Königlich Baier. Ministerialrathe im Staatsministerium der Finanzen, ordentlichem Mitgliede der Akademie der Wissenschaften zu München.

Stuttgart und Tübingen,

in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1822.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Das Bedürfniß und der Wunsch meiner Regierung sind die Veranlassung dieses Buches. Politische Polemik ist ihm durchaus fremd, sein Inhalt ist vielmehr ganz positiv.

Es soll die Jünglinge, welche sich dem Staatsdienste widmen, und bei welchen die Theilnahme an dem gemeinen Wesen am lebendigsten ist, unterrichten über das Wesen und die Verhältnisse des deutschen Bundes und über die Gränzen der Rechte und Verbindlichkeiten der deutschen Staaten in Beziehung auf denselben, so wie sie durch die Bundesacte in allgemeinen Umrissen bezeichnet

und durch die auf die Wiener Conferenzen gegründeten Bundesbeschlüsse entwickelt und festgesetzt worden sind.

Die Aufgabe des positiven Rechtslehrers ist lediglich die Interpretation dieser Rechtsquellen, und jede juristische Interpretation nichts weiter als Analysis. Sie ist vollendet, wenn dargestellt ist, welches die grammatische Bedeutung der Worte, der logische Zusammenhang der einzelnen Sätze, ihr historischer Sinn, d. h. ihre Beziehung zu früheren staatsrechtlichen Bestimmungen, und endlich ihr Zusammenhang mit anderen Sätzen des Rechtssystemes sey. Hierin besteht die eigentliche juristische Kunst, welche sich in der Fertigkeit zeigt, nach streng mathematischer Weise, — ohne Beugung nach sogenannter Analogie oder ratio legis, durch welche so viel Haltlosigkeit in die positive Rechtswissenschaft gekommen ist, — aus gegebenen Größen, aus den obersten Sätzen, — den eigentlichen Schlüsselsätzen — alle Folgesätze zu entwickeln und einzelne Fälle zu bestimmen, und wieder aus diesen sogleich jene her-

auszufinden. — Alles Uebrige gehört der Politik an.

In diesen Rücksichten ist das vorliegende Buch, mit Verschmähung aller unnöthigen Citate, des oft irreleitenden Reichthums der Literatur, und selbst des Prunkes der Sprache, in kurzen, einfachen Sätzen abgefaßt, in welchen der Verfasser weniger sich, als die Gesetze selbst sprechen läßt. Er wünscht, die Rechtslehrer bei der Lehre des positiven Rechtes von allen Abweichungen abzuhalten, sie an die Rechtsquellen im eigentlichen Sinne zu binden und denselben hörig zu machen, um so mehr, als sie heutzutage geneigt sind, sich von ihrer Unterthanenschaft zu befreien, und als immer mehr die Gefahr drohet, die positive Rechts- und Staatswissenschaft werde aufhören, positiv zu seyn. — Hat sich aber die Wissenschaft einmal des Positiven überhoben, so ist dasselbe natürlich für den Willen und für das Handeln keine Schranke mehr. Dagegen wird ein richtiges Studium des deutschen Bundesrechtes dem Unbefangenen die Ueberzeugung geben,

daß in den Bundesgesetzen wenigstens nichts liege, was der Vollkommenheit des Bundes entgegensteht. Das erste, damit diese erreicht würde, ist vielmehr ihre genaue Befolgung.

München, am 1. December 1820.

Dr. Rudhart.

Anzeige des Inhaltes.

Seite

Einleitung.

§. 1. Von der Entstehung des deutschen Bundes..... 1
§. 2. Fortsetzung 2
§. 3. Fortsetzung 3
§. 4. Von dem Verhältnisse des deutschen Bundes zu dem ehemaligen deutschen Reiche und zu dem rheinischen Bunde. Kraft der Reichsgesetze und der rheinischen Bundesacte 4
§. 5. Fortsetzung 5
§. 6. Quellen des deutschen Bundesrechtes 6
§. 7. Von der Behandlung der Quellen des deutschen Bundesrechtes 9

Erster Titel.

Von dem Begriffe, Umfange, Zwecke und der Gewalt des deutschen Bundes im Allgemeinen ..... 11 — 53

I. Kapitel.

Von dem Begriff und den Theilen des deutschen Bundesrechtes ..... 11 — 13
§. 1. Begriff des deutschen Bundes 11
§. 2. Begriff des deutschen Bundesrechtes 12
§. 3. Theile des deutschen Bundesrechtes 12

Seite

II. Kapitel.

Von den Subjecten des deutschen Bundes ..... 13 — 19
§. 1. Subject des deutschen Bundes 13
§. 2. Glieder des deutschen Bundes 14
§. 3. Wesentliche Eigenschaften der Bundesglieder ... 16
§. 4. Folgerungen 17
§. 5. Fortsetzung 18
§. 6. Fortsetzung 19

III. Kapitel.

Von dem Eintritte in den Bund ..... 19 — 22
§. 1. Beschränkung des deutschen Bundes auf die gegenwärtigen Glieder 19
§. 2. Möglichkeit neuer Aufnahmen in den Bund ... 19
§. 3. Bedingungen des Eintrittes in den deutschen Bund 20
§. 4. Bedingungen in Ansehung des Erwerbes der Souverainität 20
§. 5. Bedingungen in Ansehung der Einwilligung der Bundesglieder 21
§. 6. Unmöglichkeit des Austrittes aus dem Bunde 22

IV. Kapitel.

Von dem Gegenstande und Zwecke des deutschen Bundes ..... 23 — 28
§. 1. Zweck des deutschen Bundes 23
§. 2. Folgerung für die Natur des deutschen Bundes 23
§. 3. Erläuterung des Ausdruckes: äußere und innere Sicherheit Deutschlands 24
§. 4. Irrige Erklärung des Ausdruckes: innere Sicherheit Deutschlands 25
§. 5. Unabhängigkeit der im Bunde begriffenen Staaten 26
§. 6. Unverletzlichkeit der im Bunde begriffenen Staaten 27

Seite

V. Kapitel.

Von der Gewalt des deutschen Bundes im Allgemeinen ..... 28 — 31

§. 1. Nothwendigkeit einer Gewalt des Bundes 28

§. 2. Oberste Gewalt des Bundes 28

§. 3. Verhältniß der Bundesgewalt und der Souverainität 29

§. 4. Gränzen der Gewalt des Bundes im Allgemeinen (Competenz) 29

§. 5. Fortsetzung 29

§. 6. Fortsetzung 30

VI. Kapitel.

Von der Bundesversammlung ..... 32 — 37

§. 1. Die Bundesversammlung das Organ des Bundes 32

§. 2. Dauer und Ort der Bundesversammlung 32

§. 3. Innere Einrichtung der Bundesversammlung 33

§. 4. Engere Versammlung und Plenum 33

§. 5. Fortsetzung 35

§. 6. Geschäftsgang bei der Bundesversammlung ... 35

VII. Kapitel.

Von den Bundesbeschlüssen — besonders den Bedingungen ihrer Giltigkeit ..... 37 — 53

§. 1. Bedingungen der Giltigkeit der Bundesbeschlüsse überhaupt 37

§. 2. Competenz der Bundesversammlung 38

§. 3. Form der Beschlußfassung 38

§. 4. Abstimmung in der für den Gegenstand bestimmten Versammlung 39

§. 5. Gegenstände des engeren Rathes 40

§. 6. Gegenstände des Plenums 40

§. 7. Stimmenmehrheit 41

§. 8. Einhelligkeit der Stimmen 42

§. 9. Auch bei der bloßen Vorbereitung 43

§. 10. Erläuterung des Artikels 7 der Bundesacte. Rechtsgrund desselben 43

Seite

§. 11. Entscheidung über die Frage: ob ein Gegenstand zu den im Art. 8 genannten gehöre? 44
§. 12. Erörterung der einzelnen Gegenstände 45
§. 13. Organische Bundeseinrichtungen 46
§. 14. Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund ... 47
§. 15. Jura singulorum 47
§. 16. Religions-Gegenstände 49
§. 17. Folge des Widerspruches der Minderzahl 49
§. 18. Fortsetzung 51

VIII. Kapitel.

Von der Wirkung der Bundesbeschlüsse im Allgemeinen 53—54
§. 1. Verbindlichkeit der Bundesbeschlüsse 53
§. 2. Pflicht der Vollziehung 53
§. 3. Mittel zur Vollziehung der Bundesbeschlüsse 54
§. 4. Form der Vollziehung der Bundesbeschlüsse ... 54

Zweiter Titel.

Von den Verhältnissen des deutschen Bundes zu den Bundesgliedern ..... 55 — 102

I. Kapitel.

Von dem Verhältnisse der gesetzgebenden Gewalt des Bundes zu jener der Bundesglieder ..... 55 — 63
§. 1. Gesetzgebende Gewalt des Bundes in Ansehung der Bundesglieder 55
§. 2. Gesetzgebende Gewalt des Bundes in den Bundesstaaten 56
§. 3. Ausnahmen: Wegen der Zwecke des Bundes 57
§. 4. Vorbehaltene Gegenstände 57
§. 5. Ausnahme gemäß der Verfassnng einzelner Bundesstaaten 58
§. 6. Bedingungen der Giltigkeit der Bundesbeschlüsse in den Bundesstaaten 59
§. 7. Publication der Bundesbeschlüsse in den Bundesstaaten 61
§. 8. Schranken der gesetzgebenden Gewalt der Bundesstaaten in Ansehung des Bundeszweckes 62

Seite

§. 9. In Ansehung der besonderen in der Bundesacte bestimmten Verhältnisse 63

II. Kapitel.

Von dem Rechte des Bundes in Ansehung der Verfassungen der Bundesstaaten insbesondere ..... 64 — 75

§. 1. Die Staatsverfassung ein jus singulorum ... 64

§. 2. Incompetenz der Bundesversammlung in Ansehung der Staatsverfassung der Bundesstaaten 64

§. 3. Ausnahmen 64

§. 4. Besonders in Ansehung landständischer Verfassungen 65

§. 5. Verbindlichkeit aus dem Art. 13 65

§. 6. Erläuterung des Art. 13 66

§. 7. Fortsetzung 67

§. 8. Recht der Bundesstaaten in Ansehung der Einführung landständischer Verfassungen 68

§. 9. In Ansehung bestehender landständischer Verfassungen und deren Abänderungen 68

§. 10. Beschränkung des Rechtes der Bundesstaaten in Ansehung der landständischen Verfassungen 69

§. 11. Aufrechthaltung der Monarchie 70

§. 12. Erläuterung 70

§. 13. In Ansehung der Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen 71

§. 14. Anwendbarkeit des Art. 13 auf die freien Städte 72

§. 15. Garantie der landständischen Verfassungen durch den Bund 73

§. 16. Competenz des Bundes in Ansehung der Verfassung der freien Stadt Frankfurt 75

III. Kapitel.

Von dem Verhältnisse der vollziehenden Gewalt des Bundes zu den Bundesgliedern überhaupt ... 75 — 79

§. 1. Recht zur vollziehenden Gewalt 75

§. 2. Ausübung der vollziehenden Gewalt durch die Bundesversammlung 76

Seite

§. 3. Verhältniß der Bundesversammlung zu den einzelnen Commissionen 76
§. 4. Vollziehende Gewalt des Bundes und Souverainität der Bundesglieder 77
§. 5. Gränzen der vollziehenden Gewalt des Bundes 78

IV. Kapitel.

Von der Art der Vollziehung der Bundesgesetze oder Beschlüsse gegen Bundesglieder ..... 79 — 94
§. 1. Wichtigkeit einer Executions-Ordnung 79
§. 2. Leitung der Execution 80
§. 3. Bedingungen der Execution 80
§. 4. Fristen — erste Frist 81
§. 5. Beschließung der Execution .....—..... 83
§. 6. Gegen wen? 84
§. 7. Executionsmittel 84
§. 8. Executions-Commission 85
§. 9. Subdelegirte Executions-Commission 88
§. 10. Androhung der Execution 88
§. 11. Verfügung der Execution 89
§. 12. Dritte Frist 89
§. 13. Abgekürztes Verfahren 90
§. 14. Verhängung und Leitung der Execution 91
§. 15. Dauer der Execution 92
§. 16. Kosten der Execution 93

V. Kapitel.

Von dem Einflusse des deutschen Bundes auf die vollziehende Gewalt der Bundesglieder ..... 94 — 102
§. 1. Verbindlichkeit der Bundesregierungen zur Vollziehung der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse 94
§. 2. Einwirkung des Bundes auf die Verwaltung der Bundesstaaten 95
§. 3. Verbindlichkeit zu Geldbeiträgen 95
§. 4. Recht der Bundesversammlung in Ansetzung der Geldbeiträge 96
§. 5. Wirkung der Verfügung der Bundesversammlung 97

Seite

§. 6. Bundesmatrikel 98
§. 7. Ausnahme von der Anwendung der Matrikel 100
§. 8. Bundeskasse 101
§. 9. Beschränkung der vollziehenden Gewalt der Bundesstaaten durch den Bund 101

Dritter Titel.

Von den gegenwärtigen Verhältnissen der Bundesglieder ..... 103 — 140

I. Kapitel.

Von den gegenseitigen Rechten und Vorrechten der Bundesglieder im Allgemeinen ..... 103 — 105
§. 1. Regel: Gleichheit der Rechte der Bundesglieder 103
§. 2. Gleichheit der Verbindlichkeiten 103
§. 3. Ausnahmen: 1) Vorrechte des Präsidiums 104
§. 4. 2) Matrikeln 104
§. 5. 3) Stimmführung 104
§. 6. Rang der Bundesglieder 105

II. Kapitel.

Von den Rechten in Ansehung der Unabhängigkeit 105—107
§. 1. Recht der Bundesglieder aus dem Völkerrechte auf Unabhängigkeit 105
§. 2. Rechte der Bundesglieder auf Unabhängigkeit aus der Bundesacte 106
§. 3. Folgen 106
§. 4. Fortsetzung 107

III. Kapitel.

Von den gegenseitigen Rechten der Bundesglieder in Ansehung ihrer Besitzungen ..... 107 — 112
§. 1. Normen für das Recht der Bundesglieder in Ansehung ihrer Besitzungen 107
§. 2. Gebietsabtretungen an auswärtige Staaten:
a) freiwillige 108
§. 3. b) nothwendige 108
§. 4. Gebietsabtretungen an Bundesglieder 109

Seite

§. 5. Uebergang einer Bundesbesitzung an ein anderes Bundesglied durch Erbfolge 110
§. 6. Uebergang einer Bundesbesitzung an eine fremde Regierung durch Erbfolge 111
§. 7. Beurtheilung der Veränderung des Besitzstandes der Bundesglieder nach dem Staatsrechte 111

IV. Kapitel.
Von dem Rechte der Bundesglieder, unter sich Verträge zu schließen ..... 112 — 114
§. 1. Anleitung dieses Rechtes 112
§. 2. Schranke desselben 112
§. 3. Anwendung: a) Verträge zur Erhaltung der Ordnung, Carteln 113
§. 4. b) Handelsverträge einzelner Bundesglieder untereinander 113
§. 5. c) Bündnisse einzelner Bundesglieder untereinander 113

V. Kapitel.
Von der Beilegung der Streitigkeiten unter den Bundesgliedern ..... 114 — 140
§. 1. Verbot der Selbsthilfe 114
§. 2. Gütliche Beilegung der Streitigkeiten unter den Bundesgliedern 114
§. 3. Competenz des Bundes bei Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander 115
§. 4. Unterscheidung der Verfahrungsarten des Bundes 116
§. 5. Summarisches Verfahren 116
§. 6. Fälle des summarischen Verfahrens. — Provisorische Maßregeln, insbesondere Aufrechthaltung des Besitzstandes 116
§. 7. Gang des summarischen Verfahrens 117
§. 8. Folgen des Erkenntnisses über den jüngsten Besitzstand 118
§. 9. Ordentliches Verfahren 119
§. 10. Versuch der Vermittelung 119

Seite

§. 11. Ernennung eines Vermittelungs-Ausschusses 120
§. 12. Verfahren des Vermittelungs-Ausschusses 120
§. 13. Schluß des Vermittelungs-Verfahrens 121
§. 14. Rechtsstreit. Austräge 122
§. 15. Unterschied der Austrägal-Instanz von der gerichtlichen Instanz 122
§. 16. Recht, den Austragsrichter zu bestimmen 123
§. 17. Wer Austragsrichter seyn könne? 124
§. 18. Auftragung der Austrägal-Instanz 126
§. 19. Gründe der Entschuldigung von der Uebernahme der Austräge 127
§. 20. Verfahren der Austrägal-Instanz:
1) Unabhängigkeit derselben 127
§. 21. 2) Partheien 128
§. 22. 3) Rechtssachen, welche vor die Austrägal-Instanz gehören 129
§. 23. 4) Prozeßordnung 130
§. 24. 5) Contumacial-Verfahren 131
§. 25. 6) Dauer des Rechtsstreites 132
§. 26. 7) Erkenntniß: a) Entscheidungsquellen 132
§. 27. 7) b) Form des Erkenntnisses (Austrages) ... 134
§. 28. 8) Eröffnung und Rechtskraft des Erkenntnisses 134
§. 29. 9) Rechtsmittel und zwar a) Restitution. Bedingungen 134
§. 30. Wirkung des Restitutions-Gesuches 136
§. 31. Verhandlung und Entscheidung über das Restitutions-Gesuch 137
§. 32. b) Rechtsmittel der Nichtigkeits-Beschwerde 138
§. 33. Vollziehung des Austrägal-Erkenntnisses 139

Seite

Vierter Titel.
Von den Rechtsverhältnissen des deutschen Bundes zu den Unterthanen der Bundesglieder ..... 141 — 154

I. Kapitel.
Entwickelung der Regel: Der Bund steht mit den Unterthanen der Bundesglieder in keinem unmittelbaren Verhältnisse ..... 141 — 142
§. 1. Die Entwickelung der Regel aus der Natur des Bundes 141
§. 2. Nachweisung der Regel in den Bundesgesetzen 142

II. Kapitel.
Anwendung der Regel auf die Gewalt der Bundesstaaten, und zwar ..... 142 — 144
§. 1. a) auf die gesetzgebende Gewalt 142
§. 2. b) auf die vollziehende Gewalt 143

III. Kapitel.
Anwendung der Regel ..... 144 — 145
§. 1. a) auf die Verhältnisse der Unterthanen 144
§. 2. b) auf die Verhältnisse der deutschen Unterthanen zu ihren Regierungen 145

IV. Kapitel.
Ausnahmsweise Einwirkung des Bundes auf die vollziehende Gewalt der Bundesstaaten ..... 145 — 154
§. 1. Ausnahmen im Allgemeinen 145
§. 2. Ausnahmen nach der Natur des Bundes
1) Zur Vollziehung der Bundesbeschlüsse 146
§. 3. 2) Zur Sicherung der inneren Ruhe des Bundes 147
§. 4. Bedingungen der ersten Ausnahme 148
§. 5. Bedingungen der zweiten Ausnahme 149
§. 6. Art und Dauer der Hilfsleistung 150
§. 7. Dritte Ausnahme zum Schutze der in der Bundesacte zugesicherten Privatrechte 151
§. 8. Vierte Ausnahme für den Fall der Justiz-Verweigerung 152

Fünf-

Seite

Fünfter Titel.

Von den auswärtigen Verhältnissen 155 — 198

I. Kapitel.

Von den auswärtigen Verhältnissen des Bundes als Gesammtmacht ..... 155 — 159

§. 1. Völkerrechtliche Stellung des deutschen Bundes 155

§. 2. Inbegriff der Völkerrechte des deutschen Bundes 155

§. 3. Beschränkung 156

§. 4. Organ für die auswärtigen Verhältnisse des Bundes 157

§. 5. Verbindlichkeiten der Bundesversammlung in Ansehung der auswärtigen Verhältnisse des Bundes 157

II. Kapitel.

Auswärtige Verhältnisse der Bundesgenossen zu fremden Staaten ..... 159 — 160

§. 1. Folgen der Souverainität in dieser Beziehung 159

§. 2. Rechte der Bundesstaaten in Ansehung ihrer Verhältnisse zu fremden Staaten 159

§. 3. Beschränkung dieser Rechte 160

III. Kapitel.

Auswärtige Verhältnisse der Bundesglieder unter sich ..... 161 — 163

§. 1. Rechtsquellen dafür 161

§. 2. Grundsatz 161

§. 3. Beschränkung 161

§. 4. Anwendung 162

IV. Kapitel.

Von den Bundeskriegen ..... 163 — 169

§. 1. Recht des Bundes, Krieg zu führen 163

§. 2. Bedingungen zum Bundeskriege 164

§. 3. Untersuchung über das Daseyn der Bedingungen 165

§. 4. Unterlassung jener Untersuchung 165

§. 5. Vermittelung durch den Bund 166

Seite

§. 6. Kriegserklärung 168
§. 7. Wirkung der Bundesbeschlüsse 169

V. Kapitel.

Von der Kriegsverfassung des deutschen Bundes 169—188

§. 1. Mittel des Bundes zur Vertheidigung 169
§. 2. Größe der Vertheidigungsmittel im Allgemeinen 170
§. 3. Unterscheidnng der ordentlichen und außerordentlichen Leistung 170
§. 4. Regelmäßige Größe des Bundesheeres und Reserve 171
§. 5. Verhältnisse der Waffengattungen 171
§. 6. Bundesmatrikel der Contingente..... 172
§. 7. Eintheilung des Bundesheeres:
a) Einheit des Bundesheeres 172
§. 8. b) Gleichgewicht der Rechte der Bundesglieder in Ansehung der Kriegsverfassung 173
§. 9. c) Verfügungen zur Erhaltung der Gleichheit der Rechte 173
§. 10. Anzahl der Abtheilungen und Unterabtheilungen 174
§. 11. Rüstung und Bereithaltung des Bundesheeres. Befugniß der Bundesversammlung 175
§. 12. Kriegsmacht im Friedensstande 175
§. 13. Materiale der Rüstung 176
§. 14. Stand der Mannschaft. — Beurlaubung 177
§. 15. Waffenübung 177
§. 16. Rüstung und Bereithaltung der Reserve 178
§. 17. Aufgebot des activen Bundesheeres 179
§. 18. Gemeinschaftliche Anordnungen 179
§. 19. Aufgebot der Reserve 180
§. 20. Von den Bundesfestungen:
a) Gemeinsame Pflicht der Unterhaltung derselben 181
§. 21. b) Gemeinsames Recht auf die Bundesfestungen. Besatzungsrecht 182

Seite

§. 22. c) Ausnahmen. Durch besondere Verträge über die Bundesfestungen, und zwar
α) in Ansehung der Kosten 182
§. 23. Folgerungen 184
§. 24. β) in Ansehung des Besatzungsrechtes 186
§. 25. Verhältniß des Eigenthumsrechtes an den Bundesfestungen zu den Souverainitätsrechten der einzelnen Bundesstaaten 187

VI. Kapitel.

Von den Friedensschlüssen des Bundes 189
§. 1. Unterhandlungen des Friedens 189
§. 2. Unterhandlungs-Commission 189
§. 3. Friedensschluß 189

VII. Kapitel.

Von den Rechten der Bundesglieder in Ansehung des Krieges und Friedens mit auswärtigen Staaten ..... 190 — 198
§. 1. Grundsatz 190
§. 2. Folgen: Krieg einzelner Bundesstaaten untereinander 190
§. 3. Kriege einzelner Bundesstaaten, welche keine Besitzungen außer dem Bundesgebiete haben, mit auswärtigen Staaten 191
§. 4. Kriege der Bundesstaaten, welche auch außerhalb dem Bundesgebiete Besitzungen haben 192
§. 5. Recht der bewaffneten Neutralität 194
§. 6. Militär-Einrichtungen in den einzelnen Bundesstaaten 194
§. 7. Besonders: Anlegung von Festungen 195
§. 8. Verträge einzelner Bundesstaaten unter sich über Kriegsanstalten 196
§. 9. Rechte der Bundesglieder in Ansehung des Friedens 197

Seite

Sechster Titel.

Von den besonderen in den Wirkungskreis des Bundes gezogenen Gegenständen 199—248

I. Kapitel.

Allgemeine Regeln ..... 199 — 202
§. 1. Grund der Competenz des Bundes 199
§. 2. Gränze der Bundescompetenz in Ansehung dieser besonderen Gegenstände 200
§. 3. Form der Beschlußfassung in diesen Gegenständen 201

II. Kapitel.

Gerichte der obersten Instanz ..... 203 — 205
§. 1. Zweck der Verfügung des Art. 12. der Bundesacte 203
§. 2. Verbindlichkeit der Bundesstaaten zur Errichtung einer dritten Instanz 203

III. Kapitel.

Vorrechte der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände ..... 205 — 212
§. 1. Bedingungen zum Genusse dieser Vorrechte ... 205
§. 2. Wesen des Rechtsverhältnisses der ehemals unmittelbaren Reichsstände 206
§. 3. Privilegien der ehemals unmittelbaren Reichsstände im Allgemeinen:
1) Ebenbürtigkeit 207
§. 4. 2) Standesherrlichkeit 208
§. 5. Gattungen und Maas der Privilegien 208
§. 6. Fortsetzung 209
§. 7. Fortsetzung 210
§. 8. Fortsetzung 211

IV. Kapitel.

Vorrechte des ehemals unmittelbaren Reichsadels ..... 212 — 220
§. 1. Bedingung 212

Seite

§. 2. Schranke der Vorrechte des ehemaligen Reichsadels 213
§. 3. Einzelne Vorrechte 213
§. 4. Fortsetzung 214
§. 5. Fortsetzung 214
§. 6. Fortsetzung 215
§. 7. Modificationen in Ansehung des ehemals unmittelbaren Reichsadels auf der linken Rheinseite 216
§. 8. Competenz der Bundesversammlung in Ansehung der Bestimmungen des Art. 14 der Bundesacte 217

V. Kapitel.

Rechtsverhältnisse aus dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse vom 25. Februar 1803 ..... 220 — 225
§. 1. Einleitung 220
§. 2. Rheinschiffahrts-Octroi 220
§. 3. Schuldenwesen 222
§. 4. Pensionen 223

VI. Kapitel.

Von den Verhältnissen der Religion zu den bürgerlichen Rechten ..... 225 — 227
§. 1. Staatsrechtliches Verhältniß der Kirchengesellschaften 225
§. 2. Bürgerliche Rechte der Mitglieder der verschiedenen Kirchengesellschaften 225
§. 3. Bürgerliche Verhältnisse der Juden 225

VII. Kapitel.

Besondere Rechte des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis ..... 227 — 229
§. 1. Rechte aus dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse vom Jahre 1803 227
§. 2. Rechtsverhältniß nach der rheinischen Bundesacte 228
§. 3. Bestimmungen der Bundesacte 228

Seite

VIII. Kapitel.

Besondere Rechte der Unterthanen der deutschen Bundesstaaten ..... 229 — 237

§. 1. In Ansehung der landständischen Verfassung 229

§. 2. In Ansehung des Grundeigenthums 230

§. 3. Das Recht, auszuwandern 230

§. 4. Freiheit von der Nachsteuer 232

§. 5. Folgen 233

§. 6. Anfang der Nachsteuerfreiheit 235

§. 7. Anwendung 236

IX. Kapitel.

Von der Preßfreiheit und dem Büchernachdrucke 237 — 242

§. 1. Zusicherungen der Bundesacte 237

§. 2. Befugnisse der Bundesstaaten in dieser Beziehung 238

§. 3. Provisorische Aufhebung der Preßfreiheit 239

§. 4. Anwendbarkeit dieser Bundesbeschlüsse in den einzelnen Bundesstaaten 240

X. Kapitel.

Von dem Handel und von der Schiffahrt ..... 242 — 248

§. 1. Zusicherungen in der Bundesacte und in den Bundesgesetzen 242

§. 2. Grundsätze der Wiener Congreßacte über die Schiffahrt 243

§. 3. Anwendung dieser Grundsätze auf einzelne Flüsse 246

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Einleitung.

§. 1.

Von der Entstehung des deutschen Bundes.

Die deutschen Fürsten hatten sich durch mancherley Umstände, besonders durch die italienischen Händel, durch die Schwäche und den schnellen Wechsel der Kaiser unterstützt, aus ihrem ursprünglichen Verhältnisse der ersten Beamten des Reiches zum erblichen Lehenbesitze und zur Landeshoheit emporgehoben.

Eine Menge kleiner Staaten schien dann in dem deutschen Reiche zu einem Staate verbunden, welche, in so vieler Hinsicht der Freyheit und den Künsten des Friedens günstig, auch der Macht des Reiches bey einer besseren Anordnung der Gränzen der Staatsgewalt niemals geschadet haben würde.

Allein die Fürsten, ungern dem Kaiser unterthänige Landesherrn, strebten gemäß den menschlichen Leidenschaften stets die unbestimmten Gränzen ihrer Landeshoheit gegen die kaiserliche Macht zu erweitern, und seit der goldenen Bulle und dem westphälischen Frie-

den war gesetzgemäß nicht nur die gesetzgebende, sondern auch die vollziehende Gewalt des Kaisers durch die Reichsstände so beschränkt, daß kein Reichsstand eine Unterdrückung ohne Verletzung gesetzlicher Formen mehr zu fürchten, aber auch Niemand Einheit und selten Jemand Hilfe vom Reiche zu hoffen hatte.

§. 2.

Fortsetzung.

Zu dieser förmlichen Spaltung kam seit der Reformation der Kirche auch die religiöse, welche Deutschland nicht blos geographisch in bestimmter Linie, und den Kaiser und die Fürsten trennte, sondern Regenten und Unterthanen berührte, und alle deutschen Länder, Städte, selbst einzelne Häuser in unzähligen Rissen durchlief.

Die Anstalten des Reiches schleppten sich daher, kaum vollständig entwickelt, schon wie veraltet, fast wirkungslos in schweren Formen fort; den mächtigeren Fürsten war es als Privilegium gegeben, von denselben und von anderen Verbindlichkeiten gegen das Reich ausgenommen zu seyn, und so wie Oesterreich seine zum deutschen Reiche gehörigen Länder von jeher wie souveräne Staaten regiert hatte, so bildete auch Friedrich II. sein Königreich großen Theils aus Ländern des deutschen Reiches.

Durch den Lüneviller Frieden (9. Hornung 1801) und den darauf folgenden Reichs-

hauptschluß (25. Hornung 1803) wurde eine ganze Klasse der Reichsstände vernichtet, die Eintheilung und Zahl der Kreise, das Verhältniß der Stimmen auf den Reichs- und Kreistagen, so wie jenes der obersten Würden verändert, und dadurch die Grundlage der deutschen Reichsverfassung erschüttert, durch den Preßburger Friedensschluß aber (26. Dezember 1805) zerstört.

§. 3.

Fortsetzung.

Als nämlich die mächtigeren Fürsten Süddeutschlands, — gegeneinander wägend auf einer Seite: die Macht Frankreichs, dem Feinde unwiderstehlich, dem Freunde höchst vortheilhaft, auf der andern: das Verhältniß des Reiches, der landesherrlichen Gewalt lästig, und weder ihr noch den Unterthanen genugsamer Schutz, — von dem den deutschen Reichsständen zuständigen Rechte, sich mit Auswärtigen zu verbinden, für Frankreich Gebrauch gemacht hatten, wurde ihnen durch den Preßburger Frieden die volleste Souverainität über ihre Länder, gleichwie Oesterreich und Preussen sie vorlängst über ihre Staaten übten, ausbedungen, ohne daß sie jedoch aufhören sollten, Glieder der „deutschen Conföderation“ *) zu seyn, deren Wesen aber hiedurch verändert wurde.

---

*) Art. VII. sans néanmoins cesser d'appartenir a la *confédération* germanique, und Art. XIV.

Bald darauf erfolgte die förmliche Auflösung des Reiches; indem viele Fürsten sich von dieser Verbindung lossagten, am 12. Juli 1806 den rheinischen Bund souverainer deutscher Staaten unter dem Protectorate Frankreichs stifteten, und der deutsche Kaiser am 6. August 1806 die Kaiserkrone aufgab.

Die Verhältnisse des rheinischen Bundes kamen während seiner ganzen Dauer nicht, aber die Gewalt des französischen Protectorats sehr vorzüglich und gleichsam als das wesentliche, obgleich nicht gesetzlich, sondern nur thätlich und selbst mißbräuchlich, zur Entwickelung; daher fiel der Bund mit der drückenden Uebermacht und dem Glücke des Protectors zusammen. Die Aufhebung des Bundes wurde, nachdem die Mitglieder schon aus demselben getreten waren, durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 *) ausgesprochen, und an seine Stelle kam, jedoch mit Hinweglassung eines Protectorats der von den Regenten der deutschen Souverainen Staaten am 8. Juni 1815 geschlossene deutsche Bund.

§. 4.

Von dem Verhältnisse des deutschen Bundes zu dem ehemaligen deutschen Reiche und zu dem rheinischen Bunde. Kraft der Reichsgesetze und der rheinischen Bundesacte.

Das deutsche Reich und der rheinische Bund

*) Art. 6.

sind aufgelöst, nicht annullirt worden. Daher haben sie von der Zeit ihrer Auflösung an aufgehört, rechtliche Folgen zu erzeugen. Diejenigen Reichsgesetze, welche das Verhältniß des Reiches und der Fürsten und Unterthanen zu demselben und diejenigen Bestimmungen der rheinischen Bundesacte, welche den Bund und das Verhältniß der Glieder zu dem Bunde betreffen, haben von derselben Zeit an für die Zukunft ihre Kraft verloren, und auch die nicht ausdrücklich festgesetzten, aber aus der Natur und dem Wesen des Reiches und des rheinischen Bundes fließenden und darauf gehenden Verhältnisse, und wirklich erworbenen Rechte sind erloschen. *)

§. 5.

Fortsetzung.

Allein der rheinische Bund so wenig, als das deutsche Reich und die rechtlichen Folgen derselben können so behandelt werden, als wären sie dem Rechte nach niemals vorhanden gewesen; eine Einsetzung in den vorigen Stand gegen den durch den rheinischen Bund erzeugten Rechtszustand findet daher nicht statt. Die Reichsgesetze, welche als Gesetze eines ehemals zum Reiche gehörigen Landes und die Bestimmungen der rheinischen

*) Art. 2. der rheinischen Bundes-Acte, und Art. 3.

Bundesacte, welche in das Staatsrecht eines in dem Bunde gewesenen Staates aufgenommen worden sind, gelten in diesen Eigenschaften auch künftig.

Rechtliche Wirkungen der deutschen Reichsgesetze und des rheinischen Bundes, erworbene Rechte, welche sich nicht auf das Reich und den rheinischen Bund beziehen, dauern auch künftig fort, und daher sind Verträge, welche während der Dauer des deutschen Reiches und des rheinischen Bundes selbst unter der Garantie und Bestätigung derselben entweder von deutschen Staaten oder den Unterthanen untereinander oder von den Regierungen und Ständen oder Unterthanen geschlossen worden sind, in so ferne sie die Verfassung des Reiches und des rheinischen Bundes nicht betreffen oder nicht als nothwendig voraussetzen, auch für die Zukunft verbindlich.

Hieher gehören die Bestimmungen des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Febr. 1803 über die Rheinschiffahrts-Octroi, die Rechte der Pensionirten und Präbendarien, eben so die mit der Stiftung des rheinischen Bundes eingetretenen, mit demselben aber keineswegs wesentlich verbundene Unterwerfung ehemals unmittelbarer Reichsglieder, u. a. *)

---

*) S. Art. 2. 14. 15. 17. der deutschen Bundesacte.

§. 6.

Quellen des deutschen Bundes-Rechtes.

Die Quellen des deutschen Bundes-Rechtes sind:

1) Der Grundvertrag des deutschen Bundes, oder die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815. *)

2) Die verfassungsgemäßen Beschlüsse der Bundesversammlung und unter diesen vorzüglich das ergänzende und erläuternde Grundgesetz vom 8. Juni 1820, nämlich die zum Bundesbeschluß erhobene Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820. Sie ist als die Erklärung der Bundesacte zu betrachten.

Die amtliche Sammlung der Bundesgesetze ist die Ausgabe der Protocolle der Bundes-Versammlung.

3) Gesetze und Verträge, welche zwar von dem Bunde nicht ausgegangen sind, aber in den Gesetzen und Beschlüssen des Bundes als Norm aufgestellt werden, jedoch nur in so weit dieses der Fall ist. Hieher gehören:

a) der Reichs-Hauptschluß vom Jahre 1803 in den §. 5 angeführten Fällen, namentlich in Ansehung der Rheinschiffahrts-Octroi, der Pensionen aus der Secularisation (Art. 15 der Bundesacte) und der Rechte des fürst-

*) S. Klüber Staatsarchiv des deutschen Bundes 1. Heft S. 11—39.

lichen Hauses Taxis (Art. 17 der Bundesacte).

b) die baierische Verordnung vom 19. März 1807 *) über den Rechtszustand der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren als Basis und Norm zur Bestimmung ihrer Rechtsverhältnisse (Art. 14 der Bundesacte).

c) die Acten des Wiener Congresses vom Jahre 1815 in Ansehung der Grundsätze über den Handel, Verkehr und über die Schifffahrt (Art. 19 der Bundesacte).

4) Wie aus jedem Begriffe die Folgen überhaupt, so hat der Rechtsgelehrte neben den einzelnen in den Bundesgesetzen ausdrücklich aufgestellten Sätzen auch aus der Natur des deutschen Bundes die rechtlichen Folgen derselben zu entwickeln.

Dagegen können als Quelle des Rechtes des deutschen Bundes nicht gelten:

1) Staatsverträge, welche zu einem Bundesbeschlusse nicht erhoben worden sind, insbesondere

a) die Verträge unter einzelnen Bundesgliedern, da der Grund der Verbindlichkeit für die Gesammtheit fehlt,

---

*) Baierisches Regierungsblatt vom Jahre 1807. Seite 465 — 490.

b) selbst die Verträge sämmtlicher Bundesglieder und die Congreß-Beschlüsse anderer europäischer Monarchen, bevor sie nach Bundes-Verfassung-gemäßen Formen zu Beschlüssen der deutschen Bundesversammlung erhoben worden sind, und somit auch (ausgenommen jedoch in den obenberührten Verhältnissen) die Verhandlungen und die Beschlüsse bey dem Wiener Congresse vom 9. Juni 1815, obgleich sie als die Entstehungsacten des Grundvertrages des deutschen Bundes die dienlichsten Hilfsmittel bei dem Studium desselben sind.

2) Die Analogie ist niemals Rechtsquelle, sondern eine Ausschweifung der Interpretation, wodurch sich der Lehrer des positiven Rechtes, entweder einem schwankenden Urtheile hingiebt, und das ihm eigenthümliche Gebiet der Anwendung von Rechtssätzen verläßt, oder neue Rechtssätze aufstellt, und sich unbefugt zur Stelle des Gesetzgebers erhebt.

§. 7.

Von der Behandlung der Quellen des deutschen Bundes-Rechtes.

Die Wahrheit, Bestimmtheit und Einheit der Lehre fodert, daß sie, ohne Beugung nach Theorien, Gründen der Billigkeit, Motiven der Bundesbeschlüsse und Analogie, lediglich in der Interpretation des Textes der Quellen bestehe. Die

Interpretation eines Gesetzes aber ist die vollständige Darlegung des Inhaltes desselben, und dieser wird vollständig dargelegt durch die vereinigte Erörterung der 4 Puncte:

a) was die Worte des Gesetzes grammatisch bedeuten (grammatischer Theil der Interpretation)?

b) in welchem logischen Zusammenhange die Sätze des Gesetzes stehen, z. B. wie Bedingung zu dem Bedingten (logischer Theil der Interpretation)?

c) in welchem historischen Zusammenhange das Gesetz mit andern stehe (historischer Theil der Interpretation)?

d) wie sich die im Gesetze enthaltenen Bestimmungen zu anderen Theilen des Rechtssystems verhalten, und welche Rechtssätze somit in demselben als streng juristische Folgesätze liegen (systematischer Theil der Interpretation)?

Dieser letzte Theil der Interpretation, die Entwickelung aller in einem durch den Text des Gesetzes ausgesprochenen juridischen Begriffe als Folgen liegender Rechtssätze, ist die schwierigste, und die eigentliche juristische Kunst, welche bei der Lehre des deutschen Bundesrechtes anzuwenden ist.

Erster Titel.

Von dem Begriff, Umfange, Zweck und der Gewalt des Bundes im Allgemeinen.

I. Kapitel.

Von dem Begriff und den Theilen des deutschen Bundes-Rechtes.

§. 1.

Begriff des deutschen Bundes.

Der deutsche Bund ist der

a) völkerrechtliche Verein

b) der deutschen

c) souverainen Fürsten und freien Städte,

d) zur Bewahrung der Unabhängigkeit, und

e) Unverletzbarkeit

f) ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und

g) zur Erhaltung der inneren und

h) äusseren Sicherheit Deutschlands.*)

*) Art. 1 und 2 der Bundesacte. Art. 1 der zum Bundesbeschlusse erhobenen Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820.

Aus der Entwickelung dieses Begriffes nach den angegebenen Eigenschaften und Zwecken werden sich die Grundzüge des deutschen Bundes-Rechtes ergeben.

§. 2.

Begriff des deutschen Bundes-Rechtes.

Das deutsche Bundes-Recht ist der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten des deutschen Bundes und der Mitglieder desselben, als solcher. —

Das besondere Staatsrecht der einzelnen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten ist kein Theil des deutschen Bundes-Rechtes, obwohl jenes einzelne Sätze aus diesem enthält, und beede ihre gegenseitigen Berührungs- und Begränzungs-Puncte haben. *)

§. 3.

Theile des deutschen Bundes-Rechtes.

Die Haupttheile des Rechtes überhaupt richten sich nach den möglichen Beziehungen des Rechtssubjectes zu andern Subjecten, und bei jedem Theile werden die Unterabtheilungen nach den möglichen Beziehungen der Rechtssubjecte zu den Objecten des Rechtes gebildet.

Die möglichen Verhältnisse des deutschen Bundes, dessen rechtliche Eigenschaften zuerst untersucht werden müssen (I. Titel), sind

---

*) S. unten Titel II.

1) Verhältnisse des deutschen Bundes zu den Bundesgliedern (II. Titel),
2) Verhältnisse der Bundesglieder als solcher gegen einander (III. Titel),
3) Verhältnisse des Bundes zu den Unterthanen und Körperschaften in den Bundes-Staaten (IV. Titel),
4) Verhältnisse des Bundes gegen auswärtige Staaten (V. Titel). Zu diesen kommen noch
5) diejenigen besonderen Verhältnisse, welche dem Bunde durch ausdrückliche Bestimmung des Grundvertrages eigenthümlich geworden sind (VI. Titel).

Das deutsche Bundes-Recht hat daher eben so viele Haupttheile.

II. Kapitel.

Von den Subjecten des deutschen Bundes.

§. 1.

Subject des deutschen Bundes.

Das Subject des deutschen Bundes ist ein völkerrechtlicher Verein *), welcher in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit wech-

---

*) Art. 1 der zum Bundesbeschluß erhobenen Wiener Schlußacte.

selseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äussern Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht besteht. *)

Die Gemeinschaft der Bundesglieder beruht in dem gleichen Zweck, und den verhältnißmäßig gleichen Mitteln.

§. 2.

Glieder des deutschen Bundes.

Glieder des deutschen Bundes sind die deutschen souverainen Fürsten und die deutschen freien Städte, **) an der Zahl neun und dreyßig, nämlich: ***)

1) Der Kaiser von Oesterreich für a) das Erzherzogthum Oesterreich, b) das Herzogthum Steiermark, c) das Herzogthum Kärnthen, d) das Herzogthum Krain, e) für das österreichische Friaul, f) für das Gebiet Triest, g) für die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg, h) für das Herzogthum Salzburg, i) das Königreich Böhmen, k) die Mark-

---

*) Art. 2 der Wiener Schlußacte Art. 3 der Bundesacte.

**) S. §. 1 Art. 1 der Bundesacte und Art. 1 der Wiener Schlußacte.

***) Nach der im Eingange der Bundesacte beobachteten Ordnung, nicht nach der im §. 6 derselben; weil dieser Paragraph nicht die Bundesglieder, sondern die Bundesstaaten aufzählt. — Uebrigens giebt keine dieser Ordnungen einen Vorrang oder überhaupt ein Vorrecht.

grafschaft Mähren, 1) für den österreichischen Antheil des Herzogthums Schlesien. *)

2) Der König von Preussen für die Mark Brandenburg, für die Herzogthümer Pommern, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve, Berg und für das Großherzogthum Niederrhein. **)

3) Der König von Dänemark für Holstein und später auch für Lauenburg.

4) Der König von Baiern, 5) der König von Sachsen, 6) der König der Niederlande für das Herzogthum Luxemburg, 7) der König von Großbritannien und Hanover für das Königreich Hanover, 8) der König von Würtemberg, 9) der Großherzog von Baden, ***) 10) der Kurfürst von Hessen, 11) der Großherzog von Hessen, 12) der Großherzog von Sachsen-Weimar, 13) der Herzog von Sachsen-Gotha, 14) der Herzog von Sachsen-Coburg-Meinungen, 15) der Herzog von Sachsen-Hildburghausen, 16) der Herzog von Sachsen-Coburg-Saalfeld,

---

*) S. das Protocoll XV (1818) §. 77.

**) S. das Protocoll XX (1818) §. 105.

***) Die würtembergische und badensche Regierung haben die Bundesacte ursprünglich nicht mit unterzeichnen lassen, sie traten aber derselben noch im Jahre 1815 bei. S. Klüber Akten des Wiener Kongresses, B. II. S. 570 u. f. B. VI. S. 314 u. f. und die Beitritsurkunden in dem Protocolle der Bundesversammlung über Sitzg. vom Jahre 1816. S. 29. 31.

17) der Herzog von Braunschweig, 18) der Herzog von Holstein-Oldenburg, 19) der Herzog von Mecklenburg-Schwerin, 20) der Herzog von Mecklenburg-Strelitz, 21) der Herzog von Anhalt-Dessau, 22) der Herzog von Anhalt-Köthen, 23) der Herzog von Anhalt-Bernburg, 24) der Fürst von Hohenzollern-Hechingen, 25) der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen, 26) der Herzog von Nassau, 27) der Fürst von Lichtenstein, 28) der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, 29) der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, 30) der Fürst von Waldeck und Pyrmont, 31) und 32) die Fürsten von Reuß älterer und jüngerer Linie, 33) der Fürst von Schaumburg-Lippe, 34) der Fürst von Lippe, 35) die freye Stadt Lübeck, 36) die freye Stadt Frankfurt, 37) die freye Stadt Bremen, 38) die freye Stadt Hamburg, wozu 39) seit dem 17. Juli 1817 der Landgraf von Hessen-Homburg gekommen ist. *)

§. 3.

Wesentliche Eigenschaften der Bundesglieder.

Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte für ihre selbstständigen, unter sich unabhängigen Staaten, mit wechsel-

*) S. d. Protocoll XLI (1817) f. 304.

selseitigen gleichen Vertragsrechten, und Vertrags-Obliegenheiten. *)

Der deutsche Bund ist also kein Bundesgesammtstaat, dessen Wesen in der Unterwerfung mehrerer Staaten unter ein gemeinschaftliches Oberhaupt, somit in dem Aufgeben der Souverainität besteht. **)

§. 4.

Folgerungen.

Da das Bundesrecht alle einzelnen, obgleich souverainen, Bundesstaaten verbindet, so ist dasselbe ein Theil des Staatsrechtes in allen einzelnen Bundesstaaten. ***)

Die Gesandten an der Bundesversammlung sind aber nicht Repräsentanten der Völker, sondern die Bevollmächtigten der zu dem Bunde gehörigen Regierungen; sie sind von diesen ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen er-

---

*) Im Art. 11 der Bundesacte wird der deutsche Bund als ein Verein unabhängiger Staaten angegeben. Die vertragschließenden Fürsten erscheinen hier als die Repräsentanten ihrer Staaten.

**) Art. 1 und 11 der Bundesacte und Art. I der Wiener Schlußacte. S. auch Art. 57, der Wiener Schlußacte LVIII. LX. LXIII.

***) Das Nähere von den Verhältnissen der Bundesverfassung zu den Staatsverfassungen unten.

theilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich. *)

Die nach der Verfassung einzelner Staaten gesetzliche Verantwortlichkeit der Minister und übrigen Staatsdiener ist hiedurch nicht aufgehoben; die Frage, wann sie eintrete, und wozu die Regierung ermächtigt sey? — ist eine staatsrechtliche. —

§. 5.

Fortsetzung.

Da die Souverainität eine wesentliche Eigenschaft der Glieder des deutschen Bundes ist, **) und die Bundesversammlung einen Beschluß gegen den Grundkarakter des Bundes nicht fassen kann, ***) so wird die in der Bundesacte †) zur Erwägung vorbehaltene Frage: ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiat-Stimmen *in Pleno* zugestanden werden sollen? verneinend beantwortet werden müssen.

Unterworfene Fürsten können so wenig als unterworfene Städte ††) Glieder des deutschen Bundes seyn.

---

*) Art. VII und VIII der Wiener Schlußacte und Art. 4 der Bundesacte.

**) Art. 1 Bundesacte, Art. I Wiener Schlußacte „Souveraine Fürsten und freye Städte."

***) Wiener Schlußacte Art. IV.

†) Art. 6.

††) Art. 1 der Bundesacte und Art. I Wiener Schlußacte „freye Städte."

§. 6.

Fortsetzung.

Nur deutsche souveraine Fürsten und nur deutsche freye Städte können Glieder des deutschen Bundes seyn. Diese Eigenschaft bezieht sich nicht auf die Abstammung des Fürsten, sondern auf die Staaten, deren Regent er ist; daher sind Fürsten, welche, obgleich von deutscher Abstammung, in deutschen Ländern nicht regieren, nicht Bundesglieder.

III. Kapitel.

Von dem Eintritt in den Bund.

§. 1.

Regel: Beschränkung des deutschen Bundes auf die gegenwärtigen Glieder.

Bei der Stiftung des Bundes sind alle Regierungen in denselben aufgenommen worden, deren Beitritt zu dem Zwecke des Bundes nothwendig schien.

Der Bund ist daher nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran Theil nehmenden Glieder beschränkt. *)

§. 2.

Möglichkeit neuer Aufnahmen in den Bund.

Jedoch ist die Aufnahme eines neuen Gliedes

---

*) Wiener Schlußacte Art. VI.

in den Bund möglich, insofern ein auswärtiger Fürst Regent souverainer deutscher Lande wäre, oder ein Verbündeter die auf einem Bundesgebiete haftenden Souverainitäts-Rechte an ein dem deutschen Bunde früher nicht angehöriges fürstliches Haus abträte, oder wenn die Regierung eines zum Bundesgebiete gehörigen Landes durch Erbfolge oder sonst unter mehrere Linien eines fürstlichen Hauses getheilt würde, u. s. w.

§. 3.

Bedingungen des Eintrittes in den deutschen Bund.

a) in Ansehung der Eigenschaften des Eintretenden.

Die Regierung, welche in den Bund aufgenommen werden will, muß die Eigenschaften besitzen, welche einem deutschen Bundesgliede überhaupt wesentlich sind; sie muß nämlich

α) die Regierung eines souverainen Staates, und zwar

β) die Regierung eines deutschen Landes seyn.

§. 4.

b) Bedingungen in Ansehung des Erwerbes der Souverainität.

Die Souverainität, welche den Eintritt in den deutschen Bund nach sich ziehen soll, muß

α) nach dem Staatsrechte, β) nach dem Bundesrechte und γ) nach dem europäischen Völker-

rechte überhaupt giltig erworben seyn. In der ersten Hinsicht entscheidet das Staatsrecht desjenigen Staates, dessen Regierung abgetreten, und desjenigen Staates, mit welchem der abgetretene Staat vereiniget wird.

Nach dem deutschen Bundesrechte kann eine freiwillige Abtretung der auf einem Bundesgebiete haftenden Souverainitätsrechte an einen Nichtverbündeten nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit des Bundes geschehen. Unter den betheiligten Bundesgliedern können Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande stattfinden, auch ohne Zuziehung des Bundes. Nur wenn dadurch Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen in Beziehung auf den Bund geschehen, wird die Zustimmung desselben erfordert. *)

§. 5.

c) Bedingungen in Ansehung der Einwilligung der Bundesglieder.

Da durch die Aufnahme eines neuen Mitgliedes eine Gesellschaft überhaupt in subjectiver Hinsicht wesentlich verändert wird, so ist hiezu die Einwilligung aller Mitglieder derselben nothwendig. Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder in den deutschen Bund kann daher ein Beschluß

*) Art. 6 und Art. XVI der Wiener Schlußacte.

durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden; die Aufnahme findet nur statt, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder dieselbe mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar, und dem Vortheile des Ganzen angemessen findet. *)

§. 6.

Unmöglichkeit des Austrittes aus dem Bunde.

Der deutsche Bund ist als ein beständiger Bund, **) als ein unauflöslicher Verein gegründet.

Es kann daher der Austritt aus diesem Bunde keinem Mitgliede desselben freystehen. ***)

Der Nachtheil, welchen der Austritt eines Bundesgliedes für alle übrigen haben könnte, und der Unterschied einer Gesellschaft nach dem Völkerrechte und nach dem Privatrechte, sind hier nur Nebengründe; der Hauptgrund ist die positive, durch den Vertrag auf ewig eingegangene Verbindlichkeit.

---

*) Art. XIII und Art VI der Wiener Schlußacte; sie fliessen aber aus dem Art. 7 der Bundesacte, nach welchem nicht bloße Stimmenmehrheit, sondern Stimmeneinheit zu Grundgesetzen des Bundes nothwendig ist, d. h. zu solchen Gesetzen, welche das Wesen — Object oder Subject — des Bundes betreffen.

**) Einleitung der Bundesacte.

***) Art. V der Wiener Schlußacte.

IV. Kapitel.

Von dem Gegenstande und Zwecke des deutschen Bundes.

§. 1.

Zweck des deutschen Bundes.

Als Zweck des deutschen Bundes ist in der Bundesacte *) angegeben: die Erhaltung der äussern und innern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit der einzelnen im Bunde begriffenen deutschen Staaten.

Die unter den besonderen Bestimmungen (Art. 12—19) der Bundesacte enthaltenen Verhältnisse sind an sich nicht Gegenstände des deutschen Bundes, sondern einer besonderen, der Bundesacte beigesetzten, Uebereinkunft der zum deutschen Bunde gehörigen Regierungen.

§. 2.

Folgerung für die Natur des deutschen Bundes.

Der deutsche Bund ist daher nicht ein von den Regenten, in Ansehung ihrer Privat- und Familien-Angelegenheiten geschlossenes Bündniß; er bezieht sich auf die ihrer Regierung untergebenen Staaten.

Er ist kein vorübergehendes Schutz- und Trutz-Bündniß, sondern, auch nach der Natur seines Zweckes, ein beständiger Verein.

---

*) Art. 2, der Wiener Schlußacte Art. I.

§. 3.

Erläuterung des Ausdrucks: äussere und innere Sicherheit Deutschlands.

Der Art. 2 der Bundesacte spricht in dem ersten Satze von Deutschland; im zweyten aber von den einzelnen deutschen Staaten. *)

Deutschland, im staats- und völkerrechtlichen Sinne **), kann seit der Auflösung des deutschen Reiches und des Rheinbundes nichts anders als den deutschen Bund selbst bedeuten.

Er besteht in seinem Innern ***) als die Gemeinschaft oder Gesammtheit der einzelnen selbstständigen unter sich unabhängigen deutschen Staaten.

Er ist in seinen äussern Verhältnissen eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht.

Aeussere Sicherheit Deutschlands bedeutet daher die Sicherheit des Bundes in seinen äussern Verhältnissen, d. i. in seinen Verhältnissen zu andern Staaten, welche, oder in so weit sie, dem Bunde nicht angehören.

---

*) Eben so die Wiener Schlußacte.

**) Er allein kann in einer völkerrechtlichen Acte in Betrachtung kommen.

***) So wird der Art. 2 der Bundesacte und Art. I der Wiener Schlußacte durch den Art. II und Art. XVI dieser erklärt.

Unter der Innern Sicherheit Deutschlands ist die Sicherheit

a) des Bundes gegen jedes einzelne Bundesglied, und die Sicherheit

b) der einzelnen Bundesglieder gegen einander zu verstehen. *)

§. 4.

Irrige Erklärung des Ausdruckes: innere Sicherheit Deutschlands.

Es ist ein, dem Wesen des deutschen Bundes und den ausdrücklichen Bundesbeschlüssen entgegenstehender Irrthum, den Ausdruck „innere Sicherheit Deutschlands" auf die innern Verhältnisse eines zum deutschen Bunde gehörigen Staates zu beziehen; da in diesem Falle statt des Wortes Deutschland der Ausdruck „der einzelnen deutschen Staaten" gesetzt seyn müßte.

Bei einem Vereine der Regierungen für ihre souverainen Staaten kommen nach seinem Wesen, eben so wie bei einem Staatenbunde, blos die Verhältnisse der verbündeten Regierungen und Staaten untereinander in Betracht.

Die Verhältnisse eines einzelnen Bundesglie-

---

*) Art. XVII der Wiener Schlußacte. Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, u. s. w.

des zu seinen Unterthanen oder dieser untereinander liegen in der Regel ausser dem Zwecke des Bundes. „Die Aufrechthaltung der inneren Ruhe „und Ordnung in den Bundesstaaten steht den „Regierungen derselben zu. *) Der Bundesversammlung gebührt eine unmittelbare Einwirkung „auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten „in der Regel nicht.“ **)

„Die durch die Bundesacte den einzelnen „Staaten garantirte Unabhängigkeit schließt im „Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in „die innere Staatseinrichtung und Staatsverwal„tung aus.“ ***)

Die innern Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten können jedoch den Zweck des Bundes mittelbar berühren, und sind daher ausnahmsweise von den Grundgesetzen des deutschen Bundes berücksichtiget.

Diese ausdrücklichen Ausnahmen können aber nicht willkührlich ausgedehnt werden.

§. 5.

Unabhängigkeit der im Bunde begriffenen Staaten.

Die Unabhängigkeit eines Staats — Souverainität — besteht in dem Rechte, keinen andern

---

*) Art. XXV der Wiener Schlußacte.

**) Art. XXXII der Wiener Schlußacte.

***) Art. LIII der Wiener Schlußacte, auch Art. LV. Art. LXI.

Staat als Oberherrn anzuerkennen, und die Staatsgewalt ohne Einschränkung von Seite eines andern Staates auszuüben. Da aber der deutsche Bund seinem Wesen nach ein Verein der souverainen Fürsten und freyen Städte ist, so gehört die Erhaltung der Unabhängigkeit der einzelnen zum Bunde gehörigen Staaten nothwendig zu den Zwecken des Bundes.

Es ist factisch möglich, daß die Unabhängigkeit eines im Bunde begriffenen Staates von aussen (von Staaten, welche nicht zum Bunde gehören) und von innen (von Bundesgliedern) gefährdet werde; der Bund ist daher verpflichtet, gegen solche Gefahren, sie mögen von wem immer kommen, Sicherheit zu gewähren.

§. 6.

Unverletzlichkeit der im Bunde begriffenen Staaten.

Die deutsche Bundesacte verspricht den Bundesgliedern nicht blos Sicherheit ihrer Existenz als Souveraine, sondern auch Unverletzlichkeit der einzelnen im Bunde begriffenen Staaten. Sie ist von der Bundesacte ganz allgemein zugesichert, sie bezieht sich daher

1) auf alle Rechte derselben, zwar zunächst auf den Besitz ihrer sämmtlichen zum Bunde gehörigen Länder, welche sich die Mitglieder

des Bundes gegenseitig garantiren, *) aber nicht auf das Recht allein, sondern

2) auf jeden denkbaren von wem immer unternommenen widerrechtlichen Angriff gegen ein Bundesglied.

V. Kapitel.

Von der Gewalt des deutschen Bundes im Allgemeinen.

§. 1.

Nothwendigkeit einer Gewalt des Bundes.

Jede rechtliche Gesellschaft — jeder völkerrechtliche Verein — der deutsche Bund — hat das Recht seinem Zwecke gemäß zu wollen (Beschlüsse zu fassen, Gesetze zu geben) und zu handeln (zu vollziehen); dieses Recht ist kein anderes als das Recht der Existenz selbst, da im Wollen und Handeln sich das Leben vernünftiger Wesen äussert.

§. 2.

Oberste Gewalt des Bundes.

Diese gesetzgebende und vollziehende Gewalt des Bundes (der Gesammtheit der Bundesglieder) müssen alle Bundesglieder in Ansehung des Bundeszweckes anerkennen; in ihr liegt die Einheit des Willens der Gesellschaft, sie ist deren oberste Gewalt.

---

*) Art. 11 der Bundesacte.

§. 3.

Verhältniß der Bundesgewalt und der Souverainität.

Die Unterordnung der Bundesglieder unter diese Gewalt ist zwar eine vertragsgemäße Beschränkung der verbündeten Regierungen; der Souverainität aber geschieht durch die Uebernahme dieser Verbindlichkeit an sich kein Eintrag, da diese gegenseitig und gleich ist.

§. 4.

Gränzen der Gewalt des Bundes im Allgemeinen (Competenz).

Die Gewalt ist rechtlich, in so ferne sie das Mittel zur Erfüllung der Pflichten ist; die Gewalt des Bundes ist daher begründet, aber auch begränzt, durch

1) die Vorschriften der Bundesacte,
2) durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen Grundgesetze,
3) durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke. *)

§. 5.

Fortsetzung.

Zu 1.) Die Bundesacte ist die Grundlage der Rechte des Bundes als Gesammtheit.

Zu 2.) Der Gesammtheit der Bundesglieder steht aber die Befugniß zu, den wahren Sinn der Bundesacte aufrecht zu erhalten, und die darin

*) Art. III und Art. IX der Wiener Schlußacte.

enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, authentisch zu erklären, die Bundesacte zu entwickeln und auszubilden.

Die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte ist aber bedingt durch die Nothwendigkeit zur Erfüllung der Bundeszwecke. *) Die Erklärung muß daher dem Bundeszwecke gemäß seyn.

Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen mit dem Worte und mit dem Geiste der Bundesacte nicht im Widerspruche stehen, noch von dem Grundkarakter des Bundes abweichen. **)

Wenn dieser Fall eintrete, ist nach Kap. II und IV zu bemessen, z. B. wenn man einem Mitgliede eine seiner wesentlichen Eigenschaften nehmen, die Gleichheit der Rechte der Bundesglieder aufheben, oder den Zweck des Bundes ändern wollte.

Solche Beschlüsse, selbst wenn sie formell zu Stande gekommen wären, würden unheilbar nichtig, oder der Bund, da die Societät ihr ursprüngliches Wesen verloren hätte, factisch aufgelöst seyn.

§. 6.

Fortsetzung.

Zu 3.) Wo die Bundesacte und die Grund-

*) §. 3. Art. 4, Art. XVII der Wiener Schlußacte.

**) Art. IV der Wiener Schlußacte.

gesetze des Bundes über den Umfang seiner Gewalt nicht ausdrücklich verfügen, entscheidet der in der Bundesacte bezeichnete Zweck. In dieser Hinsicht ist der Bund competent,

1) Beschlüsse zu fassen und gesetzliche Maßregeln zu ergreifen, welche auf die verfassungsgemäße Erhaltung des Bundes selbst gehen (s. §. 1). Daher sowohl

a) wenn die innere *) oder äussere Sicherheit des Bundes gestört oder bedroht ist, als auch

b) wenn bei einer Angelegenheit das Wohl Deutschlands, als einer Gesammtheit (des Bundes) überhaupt berücksichtigt werden muß, und

c) in den einzelnen zwar aus dem Bundeszwecke nicht hervorgehenden, aber ausnahmsweise zur Bundesangelegenheit erhobenen Verhältnissen (z. B. Art. 16, 18, 19 der Bundesacte).

2) Die Competenz des Bundes in Ansehung der Verhältnisse zu den Bundesgliedern, zu den Unterthanen und Corporationen der Bundesstaaten und zu auswärtigen Staaten macht den vorzüglichsten Theil des Bundesrechtes selbst aus, und ist in besonderen Titeln und Kapiteln zu erörtern.

---

*) Art. XVIII und XXV und XXXII der Wiener Schlußacte, welche den Ausdruck innere Sicherheit erläutert. S. oben §. 3 im Kap. IV.

VI. Kapitel.

Von der Bundesversammlung.

§. 1.

Die Bundesversammlung das Organ des Bundes.

Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellet den deutschen Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das verfassungsgemäße Organ seines Willens und Handelns. *)

Die Bundesversammlung übt daher die höchste (gesetzgebende und vollziehende) Gewalt des Bundes aus, und die einzelnen Bundesglieder nehmen an derselben Theil durch die Stimmen, welche ihre Abgeordnete in der Bundesversammlung führen. **)

Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsgemäße Beschlüsse der Bundes-Versammlung ausgesprochen. ***)

§. 2.

Dauer und Ort der Bundesversammlung.

Die Bundes-Versammlung ist das beständige Organ des Bundes, hat aber die Befugniß, wenn die zu ihrer Berathung gezogenen Gegenstände erlediget sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch

*) Art. VII der Wiener Schlußacte, Art. 4 der Bundesacte.

**) Art. 4 der Bundesacte.

***) Art. X der Wiener Schlußacte.

jedoch nicht länger als vier Monate, sich zu vertagen. *)

Sie hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. **)

§. 3.

Innere Einrichtung der Bundesversammlung — 1) Vertrauliche und 2) förmliche Sitzungen —

Die Bundes-Versammlung berathschlagt entweder 1) in vertraulichen oder 2) in förmlichen Sitzungen.

Jene dienen zur vorläufigen Erörterung und sind ohne amtliche Form und Wirkung; ***) diese hält entweder a) die engere, oder b) die volle Versammlung (Plenum).

§. 4.

Engere Versammlung und Plenum.

Die engere Versammlung unterscheidet sich von dem Plenum nicht durch die geringere Anzahl der Mitglieder, in einer wie in der andern Versammlung sind dieselben Mitglieder, in beiden hat Oesterreich den Vorsitz, und in beiden entscheidet in der Regel — die Stimmenmehrheit.

Die engere Versammlung unterscheidet sich vom Plenum

1) durch die Vertheilung der Stimmen.

In dem Plenum giebt es nämlich keine Ge-

---

*) Art. 7 der Bundesacte, Art. VII der Wiener Schlußacte.

**) Art. 9, 19 der Bundesacte.

***) S. d. Geschäftsordnung im Protocoll III (1816) §. 12.

sammtstimmen *), sondern nur Virilstimmen, im Ganzen 69, wovon jedoch mit **) Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten mehrere in einer Person gehäuft sind. So haben Oesterreich, Preussen, Sachsen, Baiern, Hanover, Würtemberg jedes vier Stimmen; Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Holstein, Luxemburg jedes drei Stimmen; Braunschweig, Meklenburg-Schwerin, Nassau, jedes zwey Stimmen; alle übrige jedes nur eine Stimme. ***)

In der engeren Versammlung giebt es nur siebenzehen Stimmen, eilf davon sind Virilstimmen und gehören Oesterreich, Preussen, Baiern, Sachsen, Hanover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Dänemark wegen Holstein, und den Niederlanden wegen Luxemburg zu. Die übrigen sechs Stimmen sind Gesammtstimmen, und hievon haben eine Stimme die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser. ****) eine Stimme Braun-

*) Unrichtig Curiatstimmen genannt, da es keine Curien giebt.

**) Nach anderer Lesart in Rücksicht; gewiß richtiger, da nur die Größe einen Unterschied hier begründen kann.

***) Art. 6 der Bundesacte.

****) Die Stimme für das preussische Herzogthum Sachsen ist nicht hieher zu zählen, hiefür stimmt Preussen.

schweig und Nassau, eine Stimme Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, eine Stimme Holstein-Oldenburg, Anhalt (nach seinen 3 Linien) und Schwarzburg (nach seinen 2 Linien), eine Stimme Hohenzollern (nach seinen 2 Linien), Lichtenstein, Reuß (nach seinen 2 Linien), Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, und endlich eine Stimme die freyen Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

§. 5.

Fortsetzung.

2) Der zweite Unterschied der engeren Versammlung von dem Plenum besteht in der Wirksamkeit der Stimmen bei der Beschlußfassung durch Stimmenmehrheit. In der engeren Versammlung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit der Vorsitzende; in dem Plenum aber ist eine auf zweyen Drittheilen der Stimmen beruhende Mehrheit zu einem Beschlusse nothwendig.

§. 6.

Geschäftsgang bei der Bundesversammlung.

Der Geschäftsgang bei der Bundesversammlung ist durch eine vorläufige Geschäftsordnung bestimmt, *) und wird von dem Präsidium geleitet. Dasselbe begründet kein politisches Vor-

*) S. Protocoll III. §. 12 (1816).

recht, sondern blos diejenigen Rechte, welche die Leitung des formellen Geschäftsganges nothwendig erfodert.

Das Präsidium empfängt und eröffnet daher die Anträge und Schreiben an die Bundesversammlung, legt sie derselben vor, bestimmt die Sitzungstage, schlägt den Protocollführer, die in der Kanzlei und in dem Archive des Bundes nothwendigen Beamten vor, verpflichtet sie, wenn sie angenommen werden, dem Bunde, entläßt sie im Falle nicht gehörig erfüllter Amtspflicht, besorgt die Ausfertigung der Bundesbeschlüsse, die Mittheilungen der Protocollauszüge, und führt die Aufsicht auf die Kanzlei und Registratur der Bundesversammlung.

Das Präsidium eröffnet die Berathung über die Gegenstände, welche entweder

1) durch die Bundesacte der Versammlung zur Behandlung übergeben sind, oder
2) durch den Vorschlag eines Bundesgliedes, oder
3) durch sonstige Anträge und Schreiben in Anregung gebracht werden.

Jeder Gegenstand hat drey Stadien:

a) den ersten Antrag,
b) die Erörterung,
c) die Abstimmung.

Zur Vorbereitung der Erörterung und Berichtserstattung u. s. w. werden Commissionen an-

geordnet, deren Mitglieder durch Stimmenmehrheit im engeren Rathe gewählt werden und welche der Bundesversammlung Rechenschaft schuldig sind. Bei der Abstimmung hat das Präsidium die Umfrage, und hienach den Beschluß zu ziehen. *)

VII. Kapitel.

Von den Bundesbeschlüssen — besonders den Bedingungen ihrer Giltigkeit.

§. 1.

Bedingungen der Giltigkeit der Bundesbeschlüsse überhaupt.

Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsgemäße Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen.

Verfassungsgemäß aber sind diejenigen Beschlüsse, welche innerhalb den Gränzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung durch freye Abstimmung entweder im engeren Rathe — oder im Plenum gefaßt werden, je nachdem das eine oder das andere durch die Grundgesetze vorgeschrieben ist. **) Die Bedingungen der Giltigkeit der Bundesbeschlüsse be-

---

*) Ueber das Ausführliche des Geschäftsganges siehe die prov. Geschäftsordnung. Ausserwesentliche Förmlichkeiten, von welchen keine Rechte abhängen, gehören nicht in ein Lehrbuch des Bundesrechtes.

**) Art. X der Wiener Schlußacte.

ziehen sich daher entweder auf das Materielle oder auf das Formelle derselben.

1) In ersterer Hinsicht wird erfodert, daß sie innerhalb der Competenz der Bundesversammlung, in zweyter,

2) daß sie unter den für die Beschlußfassung bestimmten Formen gefaßt seyen.

§. 2.

Competenz der Bundesversammlung.

Die Bundesversammlung ist das einzige Organ des Bundes; sie übt die höchste Gewalt desselben; die Competenz der Bundesversammlung ist daher jener des Bundes vollkommen gleich.

Ueber die Gränzen dieser s. oben Kap. V. §. 4, 5 und 6.

§. 3.

Form der Beschlußfassung.

a) Vorgängige Berathung.

Eine bestimmte Form ist für die der Abstimmung vorgängige Berathung als nothwendig nicht vorgeschrieben. Der in der Geschäftsordnung angezeigte Gang bei der Behandlung der Geschäfte ist zwar gewählt zur Erleichterung und Förderung der Arbeiten; eine Abweichung von demselben zieht aber einen juristischen Mangel, oder gar die Nichtigkeit der Geschäfte nicht nach sich. Wesentlich ist eine solche Vorbereitung der Gegenstände, nach welcher die Abstimmung als Ausdruck

des freyen Willens der stimmenden Bundesglieder erscheint.

Die Bundesglieder können sich ausserhalb der Bundesversammlung über den Gegenstand unterrichten und bereden, und über die Art der Abstimmung ohne weiters Befehle an ihre Bevollmächtigte an der Bundesversammlung erlassen, welche denselben unbedingt Folge zu leisten haben.

§. 4.

b) Abstimmung in der für den Gegenstand bestimmten Versammlung.

Wesentlich zur Giltigkeit eines Beschlusses ist, daß er gefaßt werde in derjenigen Versammlung, (entweder im engern Rathe oder im Plenum), welche für den Gegenstand durch die Grundgesetze des deutschen Bundes bestimmt ist.

Daß eine gewisse Anzahl von Stimmführern sowohl in der engeren Versammlung als im Plenum gegenwärtig seyn müssen, damit die Abstimmung giltig geschehen könne, ist nicht festgesetzt; sondern Abwesenden, welche keinen andern Bevollmächtigten substituirt haben, bleibt zur Nachbringung ihrer Stimmen das Protocoll in der nächsten Versammlung offen. Wenn aber auch diese Frist versäumt und ein weiterer Aufschub von der Versammlung nicht gegeben worden, so soll deren Stimme der Mehrheit beygezählt werden. *)

---

*) S. d. Geschäftsordnung.

§. 5.

Gegenstände des engeren Raths.

Die engere Versammlung (der engere Rath) bildet die Regel. *) Vor sie gehören ohne Ausnahme alle Angelegenheiten des Bundes; und zwar theils 1) zur Entscheidung, 2) theils nur zur Vorbereitung. Ueber alle Berathungsgegenstände, welche nicht ausdrücklich ausgenommen sind, entscheidet der Beschluß im engeren Rathe; **) aber auch über die Vorfrage, ob ein Gegenstand zu diesen ausgenommenen gehöre? — ist der Beschluß in der engeren Versammlung durch Stimmenmehrheit zu fassen. ***)

Die Gegenstände, welche ausdrücklich von dem engeren Rathe ausgenommen sind, müssen in diesen dennoch vorbereitet und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht werden, so daß sodann ohne weitere Discussion und Modification am gehörigen Orte nur mit Ja oder Nein abzustimmen ist. †)

§. 6.

Gegenstände des Plenum.

Ausgenommen von der Entscheidung in dem engeren Rathe sind:

---

*) Art. XI der Wiener Schlußacte.

**) Art. XI der Wiener Schlußacte.

***) Art. 7 der Bundesacte.

†) Art. 7 der Bundesacte u. Art. XII der Wiener Schlußacte.

1) die Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, somit auch
2) Fragen, welche die Bundesacte selbst — das vorzüglichste Grundgesetz des Bundes, betreffen.
3) Organische Bundeseinrichtungen,
4) gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art. Diese Anordnungen müssen daher
   a) die Bundeszwecke angehen, weil nur in Bezug auf diese Beschlüsse gefaßt werden können,
   b) sich auf alle Bundesglieder beziehen, und zu den organischen Einrichtungen nicht gehören. *)
5) Kriegserklärung und Friedensschluß-Bestätigung von Seite des Bundes.
6) Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund. **)

Zur entscheidenden Beschlußfassung über diese Gegenstände bildet sich, nachdem sie in dem engeren Rathe vorbereitet worden, die Bundes-Versammlung zu einem Plenum.

§. 7.

c) Stimmenmehrheit.

Der Beschluß einer Gesellschaft drückt die Einheit ihres Willens, ihre juristische Einheit selbst,

---

*) Weil sie von diesen unterschieden werden.

**) Art. 6 der Bundesacte und Art. XII der Wiener Schlußacte.

aus. Diese Einheit ist bei einer Gesellschaft meistens nur durch eine juristische Fiction möglich, d. h. dadurch, daß der Stimmenmehrheit die rechtlichen Folgen der Stimmeneinhelligkeit beigelegt werden. Zur Giltigkeit eines Beschlusses in jeder Gesellschaft ist daher Stimmenmehrheit nothwendig. Sie ist eine relative oder absolute.

Sowohl im engern Rathe als im Plenum entscheidet die absolute Mehrheit; im engern Rathe aber die Hälfte der Stimmen und eine, und bei Stimmengleichheit das Präsidium; allein im Pleno ist eine absolute Mehrheit mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen zur Beschlußfassung erforderlich. *)

§. 8.

d) Einhelligkeit der Stimmen.

Ausnahmweise kann über folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze oder Abänderung der bestehenden,
2) Organische Einrichtungen,
3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund,
4) Jura singulorum,
5) Religionsangelegenheiten,

ein Beschluß durch Stimmenmehrheit weder im engeren Rathe noch im Plenum gefaßt werden; zu einem Beschlusse über diese Gegenstände ist in ei-

---

*) Art. 7 der Bundesacte. Art. XI und XII der Wiener Schlußacte.

ner wie in der anderen Versammlung Einhelligkeit der Stimmen nothwendig.*)

§. 9.

Auch bei der blosen Vorbereitung.

Auch insoferne über einen der genannten Gegenstände in der engeren Versammlung nur ein vorbereitender Beschluß gefaßt werden soll, ist, ausser zur Beantwortung der Frage, ob er sich vor das Plenum eigne? (§. 5), Stimmeneinhelligkeit nothwendig, da der Art. 7 der Bundesakte ganz allgemein und ohne Ausnahme verfügt, daß über die im §. 8 genannten Gegenstände weder in der engern Versammlung noch im Plenum ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden darf.

§. 10.

Erläuterung des Art. 7 der Bundesacte. Rechtsgrund desselben.

Der Bund ist in Ansehung der bestehenden, durch allseitige Uebereinstimmung entstandenen Grundgesetze juristisch als Einheit zu betrachten; kein einzelner kann die Vollziehung derselben verweigern. Beschlüsse über die Vollziehung und Anwendung bestehender Grundgesetze können daher auch gegen die Ansicht einzelner Bundesglieder durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Allein weiter geht das Recht der Bundesver-

---

*) Art. 7; Art. XIII, XIV, XV der Wiener Schlußacte.

sammlung, Beschlüsse durch Stimmenmehrheit zu fassen, nicht, da sie weiter als eine Einheit nicht betrachtet werden kann. Diese Einheit entsteht erst durch einen auf die Einwilligung aller einzelnen Bundesglieder gegründeten förmlichen Vertrag über einen dem Bundeszwecke entsprechenden Gegenstand.

§. 11.

Entscheidung über die Frage: ob ein Gegenstand zu den im Art. 8 genannten gehöre?

Ueber die vorläufige Frage: ob ein Gegenstand zu denjenigen gehöre, über welche durch Stimmenmehrheit ein Beschluß nicht gefaßt werden kann? kann ebenfalls durch Stimmenmehrheit nicht entschieden werden, da die Mehrheit, welche den Beschluß fassen will, wohl immer die rechtliche Möglichkeit, ihn zu fassen, behaupten, und dadurch den Art. 7 selbst in der That aufheben würde.

Es genügt aber auch nicht eine bloße Behauptung, daß ein Gegenstand zu denjenigen gehöre, über welche durch Stimmenmehrheit nicht beschlossen werden kann, weil sich sonst ein Jeder unter diesem Vorwande den gesetzlichen Bundesbeschlüssen entziehen und die Thätigkeit des Bundes lähmen könnte. Die Behauptung muß durch die bestehenden Grundgesetze selbst nachgewiesen werden, welche die im Art. 8 genannten Gegenstände bestimmt bezeichnen.

In Fällen, wo man sich über die Bedeutung eines Artikels der Bundesakte, oder eines andern Grundgesetzes des Bundes nicht vereinigen könnte, bliebe nichts anders übrig, als den Gegenstand bis zur Erlassung einer authentischen Erläuterung (s. unten §. 12) ruhen zu lassen.

§. 12.

Erörterung der einzelnen Gegenstände.

1) Annahme neuer Grundgesetze oder Abänderung der bestehenden.

Grundgesetze des Bundes sind diejenigen Bestimmungen, welche das Wesen, d. h. Subject und Object des Bundes, betreffen; somit alle diejenigen Bestimmungen, welche die Errichtung, den Zweck, die Rechte des Bundes und die Rechte und Verbindlichkeiten der Bundesglieder angehen.

Einhelligkeit der Stimmen ist zu solchen Gesetzen schon nach der Natur derselben nothwendig, weil der Bund in Ansehung dieser zur Berathung genommenen Gegenstände noch keine Gesellschaft, noch keine juristische Einheit ist, und so wie zur Bildung dieser überhaupt, so ist auch zu jedem wesentlichen Zusatze und zu jeder wesentlichen Abänderung in den Grundbestimmungen einer Gesellschaft Einstimmigkeit und ein förmlicher besonderer Vertrag nothwendig.

Eine authentische Erklärung oder Erläuterung eines Gesetzes ist einem Gesetze selbst gleich;

daher kann auch ein Beschluß, wodurch ein Grundgesetz erläutert werden soll, durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden.

§. 13.

2) Organische Bundeseinrichtungen.

Organische Einrichtungen des Bundes sind diejenigen bleibenden Anstalten, welche als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke dienen. Vorübergehende zum Organismus des Bundes nicht gehörige Maßregeln sind keine organischen Einrichtungen; aber auch jene dürfen dem Zwecke und der Sicherheit sowohl des Bundes als einzelner Bundesglieder nicht entgegen seyn.

Da zu dem Wesen organischer Einrichtungen nicht blos der Zweck derselben, sondern auch deren Form und Umfang gehöret, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den vorwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über den Entwurf und über die Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entschieden werden. Gesetze über derlei Grundeinrichtungen sind selbst Grundgesetze. Die Verhandlungen über die Ausführung (nicht Entwickelung, sondern Vollziehung) der also beschlossenen Einrichtungen im Einzelnen bleiben der engeren Versammlung über-

lassen, welche alle dabei vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet.

Nach Befinden der Umstände und zur Förderung hat die engere Versammlung Commissionen aus ihrer Mitte zur Ausgleichnng der verschiedenen Ansichten und Wünsche anzuordnen. *)

§. 14.

3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund.

Die Aufnahme eines neuen Gliedes in den Bund ist ein das Wesen — die Subjecte — des Bundes betreffendes Gesetz, und verändert die Gesellschaft so, daß sie — subjectiv — als eine ganz neue Gesellschaft zu betrachten ist. — Zur Aufnahme eines neuen Gliedes in den Bund ist daher Stimmenmehrheit nicht genügend, sondern die Einwilligung aller Bundesglieder nothwendig. **)

§. 15.

4) *Jura singulorum.*

Der Ausdruck: *jura singulorum* ist mit jenem: wohlerworbene Rechte der einzelnen Bundesglieder, nicht gleichbedeutend.

Wohlerworbene Rechte, deren Aufrechthaltung sich allerdings von selbst versteht, sind auch die Verhältnisse der Bundesglieder als solcher, jene Verhältnisse, welche sich auf den Bund als

---

*) Art. XIV der Wiener Schlußacte.

**) Art. VI und XIII der Wiener Schlußacte.

juridischen Körper als Einheit, und auf die einzelnen Bundesstaaten in ihrer Eigenschaft als Glieder dieser Einheit beziehen, und doch kann von juribus singulorum in dieser Beziehung keine Rede seyn.

Allein in Ansehung der Rechtsverhältnisse, welche nicht aus dem Geiste und Worte der Bundesacte fließen, somit den Bund als solchen und die Bundesstaaten als Bundesglieder nicht berühren, gelten die Staaten nicht als Einheit, sondern als Einzelne (singuli), und die auf solche Verhältnisse sich beziehenden Rechte sind jura singulorum. *)

Hiezu kommt noch der Fall, wo einzelnen Bundesstaaten eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte. **)

Ueber solche Rechte kann die Bundesversammlung schon wegen des Mangels der Competenz keinen Beschluß fassen. Ein Beschluß über solche Gegenstände ist eigentlich ein besonderer Vertrag der zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, zu dessen Giltigkeit die freye Zustimmung sämtlicher Betheiligten nothwendig ist. ***)

§. 16.

*) Art. XV der Wiener Schlußacte.

**) Ebenda.

***) Ebenda.

§. 16.

5) Religionsgegenstände.

Aus denselben Gründen kann auch über Gegenstände der Religion, die Rechte der verschiedenen Confessions-Verwandten, über die Anordnung des Cultus, der Zucht u. s. w. kein Beschluß durch Mehrheit gefaßt werden; da diese Gegenstände nicht in den rein politischen Zwecken des deutschen Bundes liegen. Verträge über diese hochwichtigen Gegenstände sind sowohl unter einzelnen als allen zu dem deutschen Bunde gehörigen Staaten allerdings zulässig, sie handeln aber sodann nicht in Beziehung auf den Bund, und nur diejenigen sind durch den Vertrag verbunden, welche ihre freye Einwilligung dazu gegeben haben.

§. 17.

Folge des Widerspruchs der Minderzahl.

Hienächst entsteht aber die Frage: Was ist die Folge, wenn auf einer Seite die Mehrzahl der Bundesglieder ein neues Grundgesetz oder eine organische Einrichtung zu dem Zwecke und Wohle des Landes oder zu ihrer eigenen Sicherheit oder überhaupt einen Beschluß über einen im §. 8 genannten Gegenstand für nothwendig hält, und auf der anderen wegen der abweichenden Ansicht und des Widerspruches der Minderheit oder gar eines einzigen Bundesgliedes ein Beschluß nicht gefaßt werden kann? —

Soll die Hartnäckigkeit, vielleicht Eigensucht, eines einzigen Gliedes die ganze Thätigkeit des Bundes, die Einführung nothwendiger oder nützlicher Bundesanstalten hemmen können? —

Da nicht widerstritten werden kann, daß nur bundesverfassungsgemäße Beschlüsse für den Bund und die einzelnen Bundesglieder Verbindlichkeit haben, und daß nach der klaren Bestimmung der Bundesacte (Art. 7) und der dieselbe erläuternden Wiener Schlußacte (Art. XIII) über die im §. 8 aufgezählten Gegenstände ein Beschluß verfassungsgemäß nicht anders als durch Einhelligkeit der Stimmen gefaßt werden kann, so bleibt die Meinung der Mehrzahl in Hinsicht jener Gegenstände bei dem Widerspruche der Minderzahl eben bloße Meinung und ein Vorschlag, welcher zur Zeit nicht zur Ausführung kommen kann. In solchen Fällen ist in Hinsicht auf den Bund nichts verbindendes geschehen (nil actum est). Die Mehrzahl der Staaten mag den Vorschlag, welchen sie zuträglich erachtet, — jedoch nur in so ferne, als dieses auf das Wesen, die Sicherheit und die bestehenden Gesetze des Bundes keinen Einfluß hat, in ihrem Gebiete ausführen, aber als Anstalt für den Bund und in dem Bunde (Bundesanstalt) kann sie denselben nicht in das Werk setzen, so lange auch nur eine einzige Stimme entgegen ist.

§. 18.

Fortsetzung.

Dagegen ist in der 27. Sitzung 1819 die Ansicht aufgestellt worden, daß, wenn ein Beschluß wegen verschiedener Meinung der Minderzahl nicht zu Stande komme, diese zwar durch die Meinung der Mehrheit nicht gebunden sey, aber auch nicht fodern könne, daß diese ihre Meinung aufgebe, sondern die Mehrheit sey befugt, die Einrichtungen, für welche sie sich erklärt habe, auszuführen, und, wenn dieselben von solcher Art seyen, daß sie durch den Nichtbeitritt einzelner Bundesstaaten gestört würden, die Minderzahl zum Beitritte oder zur Mitwirkung aufzufordern, welche nicht verweigert werden könne, wenn man nicht aufhören wolle, Bundesmitglied zu seyn.

Allein a) der Art. 7 der Bundesacte verfügt ganz allgemein, daß weder in der engeren Versammlung, noch in Pleno über die ausgenommenen Gegenstände ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden könne. Diese Verfügung umfaßt auch provisorische Beschlüsse. Ja solche Gegenstände, für welche sich in der engeren Versammlung zwar die Stimmenmehrheit, aber nicht die Stimmeneinhelligkeit erklärt hat, können au das Plenum gar nicht gebracht werden, da ein Vorschlag, dessen Annahme nur durch Stimmeneinhelligkeit möglich ist, von der engeren Ver-

sammlung als verworfen zu betrachten ist, wenn er nicht einstimmig angenommen wurde.

b) Durch das Recht, welches nach der gegentheiligen Ansicht der Mehrheit beigelegt würde, würde die Bestimmung des Art. 7 der Bundesacte wenigstens mittelbar aufgehoben, indem es doch dahin käme, daß die Meynung der Mehrzahl gegen den Willen der Minderzahl durchgeführt und provisorisch als Beschluß behandelt würde, bis zur definitiven Vereinbarung, das heißt entweder für immer oder bis zu dem Beitritte der Minderzahl.

c) Die zum Bundesbeschlusse erhobene Wiener Schlußacte hat über diesen Punct definitiv entschieden; indem auch sie (Art. XIII) ganz unbeschränkt verfügt, daß in den aufgenommenen Gegenständen kein Beschluß (ohne Unterscheidung eines endlichen und eines blos vorläufigen) stattfinde, sondern als einziges Mittel zur Erwirkung der Einheit eine allseitige Erwägung anordnet, und verfügt, daß eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen dürfe. Wenn aber die Minderzahl auch nach der Erörterung ihrer Gründe auf ihrer Weigerung, der Ansicht der Mehrheit beizutreten, beharret, so hat dieses die bundesverfassungsge-

mäße Wirkung, daß in derlei Gegenständen ein giltiger Bundesbeschluß aus Mangel der Stimmeneinhelligkeit nicht gefaßt werden kann.

VIII. Kapitel.

Von der Wirkung der Bundesbeschlüsse im Allgemeinen.

§. 1.

Verbindlichkeit der Bundesbeschlüsse.

Verfassungsgemäße Beschlüsse der Bundesversammlung verbinden sowohl den deutschen Bund als Gesammtheit, als auch jedes einzelne Bundesglied.

§. 2.

Pflicht der Vollziehung.

Die Bundesversammlung ist daher nicht nur berufen, der Bundesacte die richtige Anwendung zu sichern, *) sondern sie hat auch die Pflicht und das Recht, für die Vollziehung der übrigen Grundgesetze des Bundes und der, in Gemäßheit ihrer Competenz gefaßten, Beschlüsse zu sorgen. **)

Auch jede verbündete Regierung hat die Obliegenheit, zur Vollziehung der Bundesbeschlüsse mitzuwirken, und die Bundesversammlung hat,

---

*) Wiener Schlußacte Art. XVII.

**) Art. XXXI der Wiener Schlußacte.

daß dieses geschehe, über die zum Bunde gehörigen Regierungen zu wachen. *)

§. 3.

Mittel zur Vollziehung der Bundesbeschlüsse.

Die Verbindlichkeit der Bundesversammlung, die Bundesbeschlüsse zu vollziehen, hat das Recht zur Folge, sich hiezu der bundesverfassungsgemäßen Mittel zu bedienen. Sie übt demnach die vollziehende Gewalt, und somit die vermittelnde Gewalt, die Finanzgewalt, die Polizeigewalt, und die Militärgewalt des Bundes.

§. 4.

Form der Vollziehung der Bundesbeschlüsse.

Die Form der Vollziehung ist regelmäßig in dem Beschlusse selbst ausgesprochen. Aber bei der eigentlichen Execution, d. h. bei dem Zwange, welcher gegen ein Bundesglied gebraucht wird, um es zur Befolgung der Bundesbeschlüsse anzuhalten, müssen die in einer besondern Executions-Ordnung **) festgesetzten Bestimmungen in Anwendung gebracht werden.

---

*) Art. XXXII der Wiener Schlußacte.

**) S. unten Tit. II. Kap. IV.

Zweiter Titel.

Von den Verhältnissen des deutschen Bundes zu den Bundesgliedern.

I. Kapitel.

Von dem Verhältnisse der gesetzgebenden Gewalt des Bundes zu jener der Bundesglieder.

§. 1.

Gesetzgebende Gewalt des Bundes in Ansehung der Bundesglieder.

Obgleich die Bundesglieder Regenten souverainer Staaten sind, so sind, der Souverainität derselben unbeschadet, die verfassungsgemäßen Beschlüsse der Bundesversammlung dennoch für sie verbindlich.

Zwar entstehen die Bundesgesetze in den vorzüglichsten Dingen *) nicht anders als durch Stimmeneinhelligkeit, also verfassungsgemäß nur durch den freien Willen sämmtlicher Bundesglieder.

Allein in den gegenwärtigen Verhandlungen der Bundesversammlung, wo die Stimmenmehr-

*) S. oben Tit. I. Kap. VII. §. 8. u. f.

heit den Beschluß macht, kann doch der Fall eintreten, daß ein Bundesglied wider seine Ansichten einen Bundesbeschluß, also ein Bundesgesetz, über sich anerkennen muß.

Diese Beschränkung ist nothwendig durch den Zweck des Bundes; die Souveraine haben sie sich selbst gesetzt, als sie in den Bund traten.

§. 2.

Gesetzgebende Gewalt des Bundes in den Bundesstaaten. — Regel.

Da aber der deutsche Bund seiner Natur nach ein Bund der Regierungen für ihre Staaten zu einem bestimmten Zwecke ist, welcher das Innere der einzelnen Bundesstaaten nicht berührt, *) so wirkt die Bundesgesetzgebung in der Regel unmittelbar nur auf die Regierungen, als Repräsentanten der einzelnen Staaten, nicht auf ihre Unterthanen und auf das Innere der Staaten, auf welche die Bundesgesetze unmittelbar in der Regel nicht gerichtet sind, wenn sie nicht von den Regierungen den Unterthanen bekannt gemacht, und, falls sie Gegenstände des ständischen Wirkungskreises betreffen, auf dem verfassungsgemäßen Wege erlassen worden sind.

Ausnahmen liegen aber 1) in dem Zwecke des Bundes, 2) in den ausdrücklichen Bestimmungen der Bundesacte, und 3) in der Verfassung der einzelnen deutschen Staaten.

---

*) S. Kap. IV. §. 1 — 4.

§. 3.

Ausnahmen: 1) wegen der Zwecke des Bundes.

Die Bundesversammlung ist competent, Beschlüsse zu fassen, welche auf den Zweck des Bundes gerichtet sind. Insoferne dadurch das Innere der einzelnen Bundesstaaten und der Unterthanen derselben berührt werden müssen, um jenen Zweck zu erreichen, sind sie auch für dieselben verbindlich.

§. 4.

2) Vorbehaltene Gegenstände.

Auch über solche Gegenstände, welche zwar in dem Zwecke des Bundes an sich nicht liegen, welche aber der Bundesversammlung in der Bundesakte ausdrücklich übergeben sind, steht derselben zu, nach Stimmeneinhelligkeit Beschlüsse zu fassen, welche in den einzelnen Bundesstaaten und für die Unterthanen derselben verbindende Kraft erhalten.

Diese Gegenstände sind jene im Art. 12—19 der Bundesacte angeführten, obgleich sie nur innere Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten betreffen. Allein die Bundesversammlung kann über diese Gegenstände Beschlüsse, welche auch für die Unterthanen der Bundesstaaten verbindlich werden können, nur in so weit fassen, als ihr diese Verfügung in der Bundesacte ausdrücklich vorbehalten ist, weil dieses Recht aus dem Bundeszwecke nicht folgt, und die Ausübung eines Aktes der Souverainität weiter, als freiwillig zuge-

lassen ist, nach der Natur der den Bundesglie dern versicherten Souverainität nicht beschränkt wer= den kann.

Die Bundesversammlung kann daher einen in den einzelnen Bundesstaaten giltigen Beschluß fassen, daß in den Staaten, welche noch keine landständischen Verfassungen haben, eine landstän= dische Verfassung eingeführt werde, allein sie kann die Rechte und Form der Repräsentation näher, als sie in den Grundgesetzen des Bundes bestimmt sind, nicht festsetzen. Sie kann einen, die Unter= thanen der Bundesstaaten verbindenden Beschluß über die Rechte der ehemaligen reichsständischen fürstlichen Häuser fassen, aber sie kann die Rechte derselben weder über die Gränze des Art. 14 durch Stimmenmehrheit ausdehnen, noch für sich in eine engere Gränze setzen. Beschlüsse, welche ausser den in den Artikeln 12 — 19 der Bundesakte vorbehaltenen Gränzen über die ausnahmsweise der Bundes=Competenz untergebene Gegenstände gefaßt würden, wären ein Eingriff in die Sou= verainität der Bundesstaaten, wegen des Man= gels der Competenz nichtig, um so mehr also für die Unterthanen der einzelnen Bundesstaaten un= verbindlich.

§. 5.

3) Ausnahme, gemäß der Verfassung einzelner Bundesstaaten.

In denjenigen deutschen Staaten, in welchen

die Beschlüsse des deutschen Bundes zu einem Theile des Staatsrechtes gemacht worden sind, ist jeder Satz des deutschen Bundesrechts und jeder Bundesbeschluß zugleich auch ein staatsrechtlicher, z. B. in Weimar, Würtemberg, Baden.

§. 6.

Bedingungen der Giltigkeit der Bundesbeschlüsse in den Bundesstaaten

1) Einwilligung der Landstände.

In denjenigen Dingen, in welchen die Bundesbeschlüsse nicht blos auf die Regierungen, sondern auch auf die Unterthanen der einzelnen Bundesstaaten unmittelbar gehen, (§. 1—4) bedarf es 1) in denjenigen Bundesstaaten, welche zur Zeit (denn für immer ist dieß selbst nach den Grundgesetzen des Bundes undenkbar) eine landständische Verfassung nicht haben, oder in welchen zur Gesetzgebung die Einwilligung der Stände nicht nothwendig ist, zur gesetzlichen Kraft der Bundesbeschlüsse, welche bundesverfassungsgemäß durch Stimmenmehrheit oder Stimmeneinhelligkeit zu Stande gekommen sind, und zur Verbindlichkeit derselben für die Unterthanen des Staates der Einwilligung der Stände so wenig als zu andern Gesetzen.

2) In Bundesstaaten, wo die gesetzgebende Gewalt der Regierung an die Einwilligung der Stände gebunden ist, sind gleichwohl die Bundesbeschlüsse, welche der Zeit nach früher als die

Staatsverfassung waren, eben so verbindende Staatsgesetze als in Bundesstaaten, wo die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt an die Einwilligung der Stände nicht gebunden ist.

3) Bundesbeschlüsse, welche nothwendig Folge des Bundeszweckes, eigentlich bloße Bundesverordnungen zur Vollziehung der Grundgesetze des Bundes sind, und selbst gegen den Willen eines Bundesgliedes durch Stimmenmehrheit gefaßt werden, kann die Gesetzeskraft in den Bundesstaaten, insoferne sie das Innere desselben berühren, nicht versagt werden, eben weil er nur die nothwendige Folge der schon früher eingegangenen Verbindlichkeit der Regierung ist, und diese nicht gehindert werden darf, ihre bundesgemäßen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

4) Bundesbeschlüsse aber, welche nicht bloße Verordnungen zur Vollziehung früherer Bundesbeschlüsse, sondern selbst neue Grundgesetze sind, und durch eine neue Uebereinkunft und somit durch Stimmeneinhelligkeit der Bundesglieder zu Stande kommen, haben in den Bundesstaaten, in welchen Landstände mit dem Antheile an der Gesetzgebung bestehen, keine Kraft, wenn sie der Verfassung entgegen sind. Der Regent hat hierin Grund genug, *) seine Zustimmung zu einer solchen Bestimmung zu verweigern; das Ministerium kann

*) Tit. I. Kap. VII. §. 18.

rechtlich der Gesandtschaft an der Bundesversammlung keinen Antrag zum Beitritte zu einem die Staatsverfassung verletzenden Beschlusse geben, weil es durch sein Amt zu einem solchen Auftrage nicht nur nicht ermächtiget ist, sondern sogar, durch seine Verpflichtung auf die Verfassung, deshalb verantwortlich und strafbar seyn würde, weil ferner die bestehenden Verfassungen nicht anders als auf dem verfassungsgemäßen Wege geändert werden können, *) und weil, wenn man die Unbeschränktheit der Regierungen in Verträgen mit andern Staaten annehmen wollte, man auch die Rechtlichkeit einer Föderation gegen die Staatsverfassungen und somit gegen das Recht selbst zugeben müßte.

§. 7.

2) Publikation der Bundesbeschlüsse in den Bundesstaaten.

Zur Gesetzeskraft der Bundesbeschlüsse ist auch in denjenigen Staaten, welche das Bundesrecht selbst zum Theile ihres Staatsrechtes gemacht haben, die Publikation derselben durch die Landesbehörde nothwendig. In den übrigen Staaten werden sie ohnehin Gesetze, nur durch einen eigenen Akt der gesetzgebenden Gewalt auf eben die Weise, wie alle übrigen Gesetze dieser Staaten.

---

*) Wiener Schlußacte Art. LVI.

§. 8.

Schranken der gesetzgebenden Gewalt der Bundesstaaten.

1) In Ansehung des Bundeszweckes.

Die gesetzgebende Gewalt der einzelnen Bundesstaaten, deren Souverainität in dem deutschen Bunde wesentlich ist, ist von der Seite dieses nicht weiter beschränkt, als 1) aus dem Zwecke, und 2) aus den Worten des Bundes, eigentlich aus der oben angeführten Wirksamkeit der gesetzgebenden Gewalt des Bundes nothwendig folgt.

Es ist unstreitig, daß in keinem Bundesstaate weder über die äusseren noch inneren Verhältnisse ein Gesetz gegeben werden dürfe, welches den Zwecken des Bundes und den ausdrücklichen Bestimmungen der Bundesacte entgegen wäre.

In denjenigen Staaten, in welchen zur Zeit den Ständen ein Antheil an der Gesetzgebung nicht zusteht und somit die Regierung allein und unbeschränkt Gesetze giebt, ist diese von der Regierung bei ihrem Eintritte in den Bund übernommene Verbindlichkeit für sich klar. In denjenigen Staaten, in welchen die Stände an der Gesetzgebung wirklichen Antheil haben, ist die Regierung durch ihre Bundespflicht verbunden, zu Gesetzen, die dem Bundeszwecke entgegen sind, die Initiative nicht zu geben, oder ihre Zustimmung zu verweigern.

§. 9.

2) In Ansehung der besonderen in der Bundesacte bestimmten Verhältnisse.

Ueber die in der Bundesacte Art. 12 — 19 genannten Verhältnisse, über welche theils die Bundesacte schon Bestimmungen getroffen, theils auch die Bundesversammlung sie zu treffen zugesichert hat, sind zwar besondere Gesetze der Bundesstaaten für ihre Unterthanen allerdings zulässig; sie dürfen aber den Bestimmungen der Bundesacte nicht zuwiderlaufen.

Es ist daher z. B. einem jeden Bundesstaate unbenommen, ein Gesetz auf verfassungsgemäßem Wege zu geben über die Verhältnisse der unterworfenen ehemaligen Reichsstände mit Modifikationen nach den Verfassungs- und Steuerverhältnissen des Landes; nur müssen ihnen die im Art. 14 der Bundesacte bestimmten Privilegien eingeräumt seyn. Eben so kann jeder Bundesstaat ein Gesetz über die Preßfreiheit erlassen, wenn nur dadurch eine wirkliche im Art. 19 der Bundesacte versprochene Preßfreiheit, der Schutz der Rechte gegen Preßvergehen, so wie die Rechte des Schriftstellers, dadurch angeordnet und gesichert werden.

II. Kapitel.

Von dem Rechte des Bundes in Ansehung der Verfassungen der Bundesstaaten insbesondere.

§. 1.

Die Staatsverfassung ein jus singulorum.

Die Bundesglieder erscheinen in Ansehung der inneren Verwaltung ihrer Staaten nicht in ihrer bundesgemäßen Einheit — nicht in ihrer Beziehung zum Bunde. Die Landesverfassung bezieht sich nicht auf den Bundeszweck; ihre Anordnung ist daher ein jus singulorum eines jeden Staates.

§. 2.

Incompetenz der Bundesversammlung,

1) in Ansehung der Staatsverfassung der Bundesstaaten.

Dieses und die durch die Bundesacte der Bundesstaaten garantirte Selbstständigkeit und Unabhängigkeit schließt im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Verwaltung aus. *) Ausnahmen finden jedoch in so ferne statt, als sie in der Bundesacte festgesetzt sind.

§. 3.

Ausnahmen.

Solche Ausnahmen sind die Bestimmungen:

1) über die Errichtung gemeinschaftlicher oberster Gerichts-

*) Art. LIII der Wiener Schlußacte.

Gerichtshöfe für die Unterthanen der Staaten von weniger als 300,000 Seelen, *)

2) die Rechte der ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen Reichsadels, **)

3) die bürgerlichen und politischen Rechte der verschiedenen christlichen Religionspartheien und die bürgerliche Stellung der Juden, ***)

4) die Rechte der Unterthanen, ausserhalb des Staates, dessen Bürger sie sind, Grundeigenthum zu erwerben, und zu besitzen, das Recht auszuwandern, und fremde Dienste zu suchen, und

5) über die Freiheit von der Nachsteuer. ****)

§. 4.

Besonders in Ansehung landständischer Verfassungen.

6) Am wichtigsten aber ist die in Ansehung der landständischen Verfassungen festgesetzte Ausnahme. Es ist nämlich in der Bundesakte †) ausdrücklich zugesichert, daß in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen seyn werden.

§. 5.

Verbindlichkeit aus dem Art. 13.

Der Art. 13 der Bundesakte enthält die zur

---

*) Art. 12 und XXXIV (1817) §. 223. B. 5.

**) Art. 14.

***) Art. 16.

****) Art. 18.

†) Art. 13.

Belohnung so vieler Anstrengungen und zur Beruhigung der Völker öffentlich und vor dem Angesichte von ganz Europa von allen im Bunde begriffenen Regierungen gemachte Zusicherung landständischer Verfassungen. Auf dieselbe können sich daher nicht bloß die Bundesglieder, sondern auch die Unterthanen der einzelnen Bundesstaaten berufen, für die der Bund in vielen Hinsichten Verbindlichkeiten begründet.

Die übrigen Titel des Rechtes auf eine Staatsverfassung, welche die Unterthanen eines Staates für sich anführen können, sind von dieser Zusicherung des 13. Artikels unabhängig, ihr Grund ist nach dem Staatsrechte zu beurtheilen.

§. 6.

Erläuterung des Art. 13.

In den Worten des Art. 13: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden", ist weder eine bloße Vorausagung dessen, was einmal eintreten werde, noch auch die bloße Zulässigkeit landständischer Verfassungen enthalten, sondern, da die Bundesacte eine, Rechte und Verbindlichkeiten festsetzende, Urkunde ist, die Verfügung, daß landständische Verfassungen eingeführt werden sollen. Daher und selbst wegen der Gefahr, die aus der Verweigerung derselben entstehen könnte, hat die Bundesverfassung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt

bleibe, *) und sie hat auch bereits Termine für die Vollziehung des Art. 13 angeordnet.

§. 7.

Fortsetzung.

Landständische Verfassungen sind von der Bundesacte vorgeschrieben. Zu dem Wesen einer landständischen Verfassung gehört, daß die Regierung in der Ausübung bestimmter Rechte, insbesondere der gesetzgebenden Gewalt, an die Mitwirkung der Repräsentanten des Volkes gebunden sey **) keineswegs aber, daß gewisse Stände vor den übrigen das Vorrecht haben, die Regierung zu beschränken, oder gar Mitregierungsrechte zu üben.

Landständische Verfassungen waren immer repräsentative Verfassungen. Die Landstände-Repräsentanten — waren immer die freien Eigenthümer. Der Vorzug bestimmter Stände in gewissen Perioden war in dem Umstande gegründet, daß die andern in der Regel kein freies Eigenthum besaßen, und deshalb nicht gezählt wurden.

Der Ausdruck: Landständische Verfassung, ist mit repräsentativer Verfassung gleichbedeutend, und zur Bezeichnung einer solchen Verfassung der einzige technische.

---

*) Art. LIV der Wiener Schlußacte.

**) Art. LVII der Wiener Schlußacte.

§. 8.

Recht der Bundesstaaten in Ansehung der Einführung landständischer Verfassungen.

Die Einrichtung der landständischen Verfassung und die Festsetzung der Rechte der Landstände zählt die Bundesversammlung im Allgemeinen nicht zu den Gegenständen ihrer Competenz, sondern nach den Bundesgesetzen bleibt es den souverainen Fürsten überlassen, diese inneren Angelegenheiten zu ordnen. *)

Welches der gesetzgemäße Weg sey, auf welchem landständische Verfassungen gegeben oder abgeändert werden, ist nach dem Staatsrechte je eines Staates zu entscheiden, und keine Frage des Bundesrechtes.

§. 9.

2) In Ansehung bestehender landständischer Verfassungen, und deren Abänderungen.

Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen erkennet auch der deutsche Bund an.

Sie können nur auf dem verfassungsgemäßen Wege abgeändert werden. **) Anerkannt ist die Wirksamkeit einer Verfassung, wenn über dieselbe die Betheiligten ihren übereinstimmenden Willen durch Urkunden oder durch die That erklärt haben. In diesem Falle ist das Rechts-

*) Art. LV der Wiener Schlußacte.

**) Art. LVI der Wiener Schlußacte.

geschäft, der staatsrechtliche Vertrag, vollendet — rechtlich wirksam.

Verfassungsgemäß ist die Abänderung, wenn die Bedingungen und Formen beobachtet werden, welche die Verfassung des Staates vorschreibt. Hierdurch ist in den Grundgesetzen des deutschen Bundes anerkannt, daß jede andere und namentlich die von einem andern als dem betheiligten Staate selbst vorgenommene Aenderung der Staatsverfassung so wie eine Einmischung in die Anordnung derselben überhaupt unrechtlich seyn würde.

§. 10.

Beschränkung des Rechtes der Bundesstaaten in Ansehung der landständischen Verfassungen.

1) Durch den Zweck des deutschen Bundes.

Indessen ist das Recht der Bundesstaaten, ihre landständische Verfassung zu ordnen und zu ändern, von der Seite des Bundes, ausnahmsweise, bestimmten Beschränkungen unterworfen: Die erste sehr natürliche Beschränkung ist:

1) Die landständische Verfassung darf dem Zwecke des deutschen Bundes nicht entgegen seyn. Eine landständische Verfassung wird zwar ihrer Natur nach dem Zwecke des deutschen Bundes „innere und äussere Sicherheit" an sich nur zuträglich seyn; es versteht sich aber auch, daß die im Bunde vereinten souverainen Fürsten durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung

ihrer bundesgemäßen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden dürfen. *)

Eben so versteht es sich jedoch, daß eine zum Bunde gehörige Regierung keinen Vertrag eingehe, wodurch sie Verbindlichkeiten übernehmen würde, welche aus dem Zwecke und den Grundgesetzen des Bundes nicht fließen, und welche der Verfassung ihres Staates entgegen sind.

§. 11.

2) Aufrechthaltung der Monarchie.

Eine zweite Beschränkung der Bundesstaaten wird abgeleitet aus dem Umstande, daß die Glieder des deutschen Bundes, mit Ausnahme der freien Städte, souveraine Fürsten sind; die Beschränkung nämlich, daß, dem hiedurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die Monarchie in der Verfassung aufrecht erhalten, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleibe. **)

§. 12.

Erläuterung.

Hierdurch ist nicht gesagt, daß die Souveränität der Bundesfürsten in der Beziehung zu ihren Unterthanen in unbeschränkter Willkühr und Machtvollkommenheit bestehe, und daß die gesetzgebende und vollziehende Gewalt von ihnen aus-

---

*) Art. LVIII der Wiener Schlußacte.

**) Art. LVII der Wiener Schlußacte.

schließend geübt werden solle; sondern nur, daß der Monarch die vollziehende Gewalt ausschließend und die gesetzgebende mit den Landständen gemeinsam übe. In der Ausübung bestimmter Rechte, z. B. Gesetze überhaupt und besonders Finanzgesetze zu geben, ist er an die Mitwirkung der Stände gebunden. *)

§. 13.

3) In Ansehung der Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen.

Die Art der landständischen Verhandlungen in den Bundesstaaten und besonders, ob dieselben öffentlich seyn sollen oder nicht? zu bestimmen, steht nicht in der Competenz des Bundes, sondern als jus singulorum, und als innere Staats-Angelegenheit in der Macht der einzelnen Bundesstaaten.

Eben so ist es Sache dieser, da, wo die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet oder vorgeschrieben ist, dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Gränzen der freien Aeusserung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck überschritten werden. Unter gesetzlichen Gränzen der freien Aeusserung und der Presse sind diejenigen zu verstehen, welche von der Staatsverfassung und den übrigen Landesgesetzen bestimmt sind.

---

*) Art. LVII der Wiener Schlußacte.

Nach diesen richten sich die Geschäftsordnungen der landständischen Verhandlungen, und nach ihnen ist die Beurtheilung und Bestrafung der Uebertretung vorzunehmen.

Die Bundesversammlung berücksichtiget nur solche Ueberschreitungen der gesetzlichen Gränzen, welche die Ruhe eines einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährden. *)

In diesem Falle treten die Bestimmungen ein, welche für den Fall der Bedrohung der Ruhe im Innern des Bundes getroffen worden sind. (S. unten Tit. IV. Kap. II. §. 9—14.)

§. 14.

Anwendbarkeit des Art. 13 auf die freien Städte.

Repräsentative Verfassungen sind nicht nur Monarchien eigen, sie sind gar wohl auch in Republiken anwendbar, und die deutsche Bundesversammlung hat die repräsentative Verfassung so zum Wesen der Bundesstaaten gerechnet, daß nach den Grundgesetzen des Bundes die Verfügung des Art. 13 auch auf die freien Städte in so weit angewendet werden soll, als die besonderen Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen. **)

---

*) Art. LIX der Wiener Schlußacte.

**) Art. XLII der Wiener Schlußacte.

§. 15.

Garantie der landständischen Verfassungen durch den Bund.

Da die Competenz des Bundes sich auf die Verfassung der Bundesstaaten als eine innere Angelegenheit derselben an sich nicht erstreckt, so ist die Bundesversammlung nicht berechtiget, in die Verfassungs- und besonders landständischen Angelegenheiten eines Bundesstaates, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesfürsten und den Ständen einzuwirken; ausgenommen:

1) Wenn die Verfügung des 13. Artikels und die in den Bundesgrundgesetzen über denselben enthaltenen Bestimmungen (§. 5—14) nicht in Erfüllung gebracht oder nicht aufrecht erhalten würden.

2) Wenn durch die Streitigkeiten zwischen den Landesfürsten und den Ständen eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruche gekommen ist, so liegt, jedoch unter der Bedingung, daß die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsgemäßen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes angerufen hätte, der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung, somit der durch die Landesverfassung und Gesetze bestimmten Rechtsverhältnisse zu veranlassen. *)

---

*) Art. LXI und XXVI der Wiener Schlußacte.

3) Die Verfassung einzelner Bundesstaaten ist so wenig Gegenstand des Bundes, daß er nur dann die Garantie derselben übernimmt, wenn sie unter einstimmiger Entschließung des Fürsten und der Stände von einem Bundesgliede ausdrücklich nachgesucht wird.*) Die natürlichste Gewährleistung einer Staatsverfassung muß in ihr selbst liegen; aber die Bundesversammlung ist berechtiget, die Garantie zu übernehmen, und erhält durch die Uebernahme derselben mit den Pflichten auch die, aus diesen fließenden, Rechte eines Garanten: nämlich die Befugniß und Verbindlichkeit,

a) auf Anrufen der Betheiligten die Verfassung aufrecht zu halten, somit

b) für die Anwendung der durch die Staatsverfassung vorgeschriebenen Mittel und Wege zur Ausgleichung der Streitigkeiten Sorge zu tragen;

c) in deren Ermanglung oder im Falle der Unwirksamkeit derselben den Streit durch gütliche Vermittlung oder durch schiedsrichterliche Entscheidung beizulegen;

d) ihrer Garantie und ihrem Schiedspruche durch die bundesverfassungsgemäße Mittel Folge zu geben. **)

---

*) XXXIV. 1817. 223. B. 2. Art. LX Wiener Schlußacte.

**) Art. LX, LXI Wiener Schlußacte.

Auſſer dem Falle der übernommenen beſonderen Garantie einer landſtändiſchen Verfaſſung und der Aufrechthaltung der über den Art. 13 der Bundesacte getroffenen Beſtimmungen iſt die Bundesverſammlung nicht berechtiget, in landſtändiſche Angelegenheiten und in Streitigkeiten des Landesherrn und der Unterthanen ſich einzumengen, auſſer in beſonderen Fällen (ſ. unten Tit. IV. Kap. III. und IV.).

§. 16.

Competenz des Bundes in Anſehung der Verfaſſung der freien Stadt Frankfurt.

In Anſehung der Verfaſſung der freien Stadt Frankfurt tritt die ganz beſondere Ausnahme ein, daß alle Streitigkeiten, welche ſich ſowohl über die Begründung als Erhaltung derſelben erheben können, zur Entſcheidung der Bundesverſammlung geeignet ſind. *)

III. Kapitel.

Von dem Verhältniſſe der vollziehenden Gewalt des Bundes zu den Bundesgliedern überhaupt.

§. 1.

Recht zur vollziehenden Gewalt.

Dem Bunde müſſen die Mittel zur Errreichung der Bundeszwecke zuſtehen. Daraus fließt

---

*) Wiener Kongreßacte vom 9. Juni 1815 und Wiener Schlußacte Art. LXI.

nicht nur das Recht des Bundes, Beschlüsse zu fassen, sondern auch den Grundgesetzen des Bundes und den Beschlüssen Wirksamkeit zu geben, sie zu vollziehen. Ohne die Ausübung einer der verfassungsgemäßen Bundesbeschlüsse vollziehenden Gewalt wäre der Bund leeres Spielwerk.

§. 2.

Ausübung der vollziehenden Gewalt durch die Bundesversammlung.

Die vollziehende Gewalt des Bundes wird von der Bundesversammlung ausgeübt; sie ist das einzige Organ zur Besorgung aller Angelegenheiten des Bundes, *) und in ihr ist also die höchste Gewalt des Bundes (die gesetzgebende und vollziehende) vereiniget.

Demungeachtet ist diese Gewalt eine beschränkte, nämlich a) durch die Gränzen der Competenz des Bundes, b) sie ist bedingt durch die Einwilligung derjenigen, welche diese Gewalt anzuerkennen haben, in den wichtigsten Gegenständen.

§. 3.

Verhältniß der Bundesversammlung zu den einzelnen Commissionen.

Da die Bundesversammlung als das einzige Organ des Wollens und Handelns des Bundes anerkannt ist, so kann es neben ihr keine andere Behörde des Bundes geben. Die vollziehende

---

*) Art. 4 der Bundesacte. Art. VII Wiener Schlußacte.

Gewalt ist nicht getheilt zwischen der Bundesversammlung und einzelnen Kommissionen, z. B. die Austrägal-Instanz, Militair-Commission, Executions-Commission 2c. Diese üben die vollziehende Gewalt nur im Namen der Bundesversammlung. Die Executionsmaaßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. *)

Allein denjenigen Commissionen, deren Amt und Verfahren durch die Bundesgesetze vorgeschrieben ist, kann von der Bundesversammlung ein willkührlicher, jene Gesetze abändernder, Befehl nicht gegeben werden; sie kann z. B. auf das Verfahren und den Ausspruch der Austrägal-Instanz keinen Einfluß üben, oder von dem Gange, welchen die Executions-Ordnung vorschreibt, nicht im mindesten abweichen, weil hiedurch die Grundgesetze des Bundes selbst verletzt würden. **)

§. 4.

Vollziehende Gewalt des Bundes und Souverainität der Bundesglieder.

Die Bundesglieder müssen die vollziehende Gewalt des deutschen Bundes innerhalb der Gränzen der Competenz desselben anerkennen.

Dieses geschieht ihrer Souverainität unbeschadet, da die Eingehung eines jeden Vertra-

*) Art. 7 d. Executionsordn. Art. XXXIII W. Schlußacte.

**) Executionsordn. Art. 12.

trages zwar Verbindlichkeiten und, wo damit eine positive Anstalt verknüpft wird, Zwangsverbindlichkeiten und die Eingehung eines Bundes zwar die Uebernahme bestimmter Verbindlichkeiten erzeugt, keineswegs aber den Verlust der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit nach sich zieht, deren Erhaltung und Befestigung vielmehr dadurch bezweckt wird.

§. 5.

Gränzen der vollziehenden Gewalt des Bundes.

Da die vollziehende Gewalt des Bundes nur das Mittel zur Wirksamkeit der Bundesgesetze oder Beschlüsse ist, so fallen ihre Gränzen durchaus mit den Gränzen der Competenz des Bundes überhaupt zusammen. *) Sie hat daher, so wie die Verbindlichkeit, so das Recht, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten kompromissorischen Entscheidungen, der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien zu sorgen, auch zu diesem Ende nach Erschöpfung aller anderen bundesverfassungsgemäßen Mittel die erfor-

*) S. oben Titel I.

derlichen Executionsmaaßregeln mit genauer Beobachtung der in der Executions-Ordnung festgesetzten Bestimmungen in Anwendung zu bringen.*)

IV. Kapitel.

Von der Art der Vollziehung der Bundesgesetze oder Beschlüsse gegen Bundesglieder.

§. 1.

Wichtigkeit einer Executions-Ordnung.

So wie in jeder Rechtsanstalt die Bestimmungen über das Verfahren bei der Anwendung des rechtlichen Zwanges nicht bloße beliebige Formen, sondern selbst Recht und höchst wichtig sind, so sind es auch im deutschen Bunde die Bestimmungen, 1) der Bedingungen, 2) des Ganges der Vollziehung der Bundesgesetze oder Bundesbeschlüsse gegen die Bundesglieder. Sie sind festgesetzt in einer besondern Executionsordnung.**)

Die Formen sind auch hier eine vorzügliche Sicherung des Rechtes; jedes Bundesglied ist berechtiget, darauf zu bestehen, daß sie genau beobachtet werden.

---

*) Art. XXXI der Wiener Schlußacte. Art. 1 der Executions-Ordnung. Prot. v. 3. August 1820.

**) S. Art. XXXI – XXXIV der Wiener Schlußacte, und die Executionsordnung selbst, bestehend aus 14 Artikeln im Protocolle der Sitzung vom 3. Aug. 1820.

§. 2.

Leitung der Execution.

Die Executionsmaaßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt.

Die Bundesversammlung ordnet dieselben an, und ihr steht auch die obere Leitung der angeordneten Vollziehung in ihrem Fortgange zu; an sie werden daher die sich hierauf beziehenden Eingaben gerichtet. *)

Die Bundesversammlung bedient sich aber hiezu einer besonderen Commission, welche, bestehend aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten (mit Einschluß der Ferienzeit) aus ihrer Mitte erwählt wird.

Bei einer neuen Wahl müssen wenigstens zwei neue Mitglieder aufgenommen werden. **)

§. 3.

Bedingungen der Execution.

Sie sind:

1) Nichterfüllung bundesgemäßer Verbindlichkeiten,

2) Fruchtlosigkeit des Versuches der Güte.

Ein rechtlicher Zwang tritt nur in dem Falle ein, wo ein Bundesglied zur Erfüllung seiner

*) Art. 7 und 11 der Executions-Ordnung.

**) Art. 2 der Executions-Ordnung.

ner bundesgemäßen Verbindlichkeiten auf dem Wege der Güte sich nicht bewegen läßt. Um daher die Bundesversammlung von der Nothwendigkeit, und somit von der Rechtlichkeit des Zwanges zu überzeugen, ist die Art und Weise des Versuches der Güte festgesezt.

Der Commission liegt nämlich ob, zuvörderst zu prüfen, ob der bundesgemäßen Verpflichtung vollständige oder ob keine, oder keine zureichende Folge geleistet worden sey? — Diese Behörde ist daher der Wächter der Bundesgesetze, sie ist aber bloß wachend und begutachtend, nicht vollziehend. Sie erstattet Vorträge und Gutachten an die Bundesversammlung, deren Organ sie ist.

Wenn diese durch das Gutachten der Exekutions-Commission die Ueberzeugung erhält, daß in dem gegebenen Falle die gesetzlichen Vorschriften nicht (gar nicht oder nicht hinlänglich, d. h. nicht vollständig) befolgt worden sind, so hat sie die Gesandten der Bundesmitglieder, welche solches angeht, zur Vollziehung und zur Anzeige der erfolgten Vollziehung oder zur vollständigen Nachweisung der Ursachen, welche der Folgeleistung entgegen stehen, aufzufordern. *)

§. 4.

Fristen — erste Frist.

Die Frist, binnen welcher das eine oder das

*) Art. 3 der Executions-Ordn.

andere geschehen soll, wird nicht von der Commission, sondern von der Bundesversammlung, und zwar beliebig nach Beschaffenheit der Umstände, jedoch so kurz als möglich *) anberaumt.

Binnen dieser Frist, welche nach Beschaffenheit der Umstände zu verlängern gleichfalls der Bundesversammlung zusteht, da sie überhaupt das Recht hat, dieselbe beliebig festzusetzen, muß entweder vollkommene Folgeleistung und deren Anzeige oder vollständige Nachweisung der Ursachen geschehen, welche der Folgeleistung entgegenstehen. Eine unvollständige Folgeleistung befreit also von dem weiteren Verfahren nicht! Die vollständige Folgeleistung muß nebstdem auch bei der Bundesversammlung angezeigt werden. — Eben so genügt nicht eine bloße Angabe von Ursachen gegen die Folgeleistung. Die Ursachen aber, welcher der Folgeleistung entgegen stehen, können nicht nur in eigentlichen Hindernissen bei dem Willen eines Bundesgliedes, Folge zu leisten, sondern auch ohne Hinderniſſe in Rechtsgründen, somit eben in dem Willen eines Bundesgliedes bestehen. **)

Nach geschehener Folgeleistung und der Anzeige darüber oder in Ermanglung derselben nach Ablauf der bestimmten Frist hat die Bundesver-

---

*) Einen kurzen Termin. Art. 3 der Executions-Ordnung.

**) Daher hat der Art. 3 der Executions-Ordn. das Wort: Ursachen.

sammlung auf das von der Commission darüber abzugebende Gutachten zu beurtheilen, in wiefern die Sache erlediget, oder der Fall der Nichterfüllung der bundesgemäßen Verpflichtung begründet sey.

Die Sache ist erlediget, wenn entweder 1) vollkommene Folge geleistet und davon die Anzeige gemacht ist, oder 2) wenn der Folgeleistung

a) unübersteigliche Hindernisse oder

b) giltige Rechtsgründe entgegenstehen.

Im vorlezten Falle (unter 2. a) bleibt der Bundesbeschluß und seine Vollziehung aufrecht, und das gehinderte Mitglied ist zwar entschuldigt, seine Verbindlichkeit zur Folgeleistung aber nicht aufgehoben, sondern die Erfüllung derselben nur bis zur Hinwegräumung der Hindernisse aufgeschoben. Im lezteren Falle (unter 2 b) ist für das Mitglied, welches die Folgeleistung verweigert, gar keine Verbindlichkeit vorhanden, und die Giltigkeit des Beschlusses selbst einer Untersuchung zu unterziehen.

§. 5.

Beschließung der Execution.

Im Falle die Nichterfüllung der bundesgemäßen Verbindlichkeit von der Bundesversammlung erkannt wird, so ist über das geeignete Exekutionsverfahren von derselben Beschluß zu fassen.

Der Beschluß muß enthalten:

1) die Verfügung der Execution;
2) den Grund und Zweck derselben;
3) das Bundesglied, gegen welches dieselbe gerichtet seyn soll;
4) die genaue Angabe der anzuwendenden Executionsmittel;
5) der Dauer des Executions-Verfahrens;
6) die verbündete Regierung oder Regierungen, welche den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maaßregeln erhalten sollen. *)

§. 6.
Gegen Wen?

Zu 3.) Da jede verbündete Regierung die Obliegenheit hat, auf die Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber, nach der Natur des deutschen Bundes, eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, (S. T. I. Kap. IV. §. 4.) so kann in der Regel nur gegen die säumige Regierung selbst, nicht gegen einzelne Unterthanen oder gegen Korporationen in den Bundesstaaten ein Executionsverfahren stattfinden. **)

§. 7.
Executionsmittel.

Zu 4) und 5.) Der die Execution verfü-

*) Art. 4 und 7 der Executions-Ordnung.
**) Art. 6 der Executions-Ordn.

gende Beschluß muß auch die anzuwendenden Executionsmittel genau angeben. Das einzige zweckgemäße Zwangsmittel gegen eine Regierung, (da Retorsion und Repressation neben andern Mängeln auch jene haben, daß sie mehr gegen die Unterthanen gerichtet seyn würden), ist die Militärgewalt.

Die Stärke der dabei anzuwendenden Mannschaft, so wie die Dauer der Anwendung derselben, müssen daher in dem Bundesbeschlusse, welchen die Execution ausspricht, zugleich bestimmt seyn. Diese Bestimmung ist nicht demjenigen Bundesgliede, welches die Execution im Namen des Bundes übernimmt, überlassen, sondern allein der Bundesversammlung, welche beides nach dem Zwecke des Executionsverfahrens zu bemessen hat; *) und da die Execution nur einer verbündeten Regierung übertragen werden kann (S. §. 5) so können auch keine fremde Truppen, sondern nur solche; welche der beauftragten verbündeten Regierung, und zwar nur in so weit sie Bundesglied ist, angehören, hiezu gebraucht werden.

§. 8.

Executions-Commission.

Zu 6.) Die Vollziehung wird, da es keine andere Bundesmacht giebt, als die der vereinigten Macht der Bundesglieder, Bundesgliedern

*) Art. 7 der Executions-Ordnung.

übertragen, ob einem oder mehreren zugleich, hängt von dem Ermessen der Bundesversammlung ab. *)

Unfähig sind a) fremde Staaten.

Da diese an den Angelegenheiten des Bundes überhaupt nicht Theil nehmen können, so versteht sich von selbst, daß sie zur Vollziehung der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse nicht gebraucht werden dürfen.

b) Diejenigen verbündeten Regierungen, welche bei der Sache betheiligt sind. **)

Dieses bezieht sich jedoch nur auf solche Gegenstände, welche das besondere Interesse zweier oder mehrerer Bundesglieder betreffen; da im Allgemeinen alle Mitglieder bei der Aufrechthaltung der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse betheiliget sind.

Uebrigens hat die Bundesversammlung bei der Wahl des Executors alle Localumstände und sonstigen Verhältnisse zu erwägen; ***) sie wird demnach nicht mit Umgehung der nächstgelegenen Bundesstaaten einen entfernteren, nicht eine größere Macht als nöthig ist, und überhaupt nur ein solches Bundesglied wählen, gegen welches selbst bei demjenigen, gegen welchen die Execution verhängt wird, nicht der mindeste Verdacht einer größeren

---

*) Art. 7 der Executions-Ordnung.

**) Ebendaselbst.

***) Ebendaselbst.

Strenge oder irgend eines besonderen Interesse obwalten kann.

Bestimmte Entschuldigungsgründe von der Uebernahme der aufgetragenen Execution sind in der Executions-Ordnung nicht ausgesprochen, sondern die Bundesversammlung hat nach Einsicht der Umstände über die Erheblichkeit oder Unzulänglichkeit der Weigerungsgründe zu entscheiden.

Sie hat die Execution einem anderen Bundesgliede aufzutragen, wenn sie entweder die Entschuldigungsgründe für erheblich, oder wenn sie selbst Anstände findet, das Executions-Verfahren durch die früher beauftragte Regierung vornehmen zu lassen, oder wenn diese ohne anerkannte hinlängliche Entschuldigungsgründe auf der Ablehnung des Auftrages beharret.

Da aber im letzten Falle die mit der Execution beauftragte Regierung selbst einem Bundesbeschlusse und einer Bundespflicht die schuldige Folge nicht leistet, *) so ist sie, weil ein Zwang zur Folgeleistung in diesem Falle wegen des Nachtheils der Sache gegen dieselbe nicht angewendet werden kann, zum Schadensersatze gehalten und für alle sonst daraus entstehenden nachtheiligen Folgen dem Bunde verantwortlich. **)

---

*) Art. 8 der Executions-Ordn.

**) Art. 9 der Executions-Ordn.

§. 9.

Subdelegirte Executions-Commission.

Die Regierung, welcher die Execution aufgetragen worden ist, hat einen Commissair zu ernennen, welcher das Executionsverfahren unmittelbar leitet. Er muß ein Civil-Commissair seyn, und empfängt eine von der Bundesversammlung ertheilte Instruction, jedoch nur durch seine Regierung, aus deren Auftrag zunächst er handelt. *) Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so wird diejenige Regierung, welche den Commissair zu ernennen hat, von der Bundesversammlung bestimmt.

§. 10.

Androhung der Execution.

Der Beschluß der Execution wird nicht unmittelbar vollzogen, sondern ehe die Bundesversammlung der wirkliche Ausführung ihres wegen der Execution und der dabei anzuwendenden Mittel gefaßten Beschlusses verfügt, hat sie denselben der Regierung des betheiligten Bundesstaates mitzutheilen, und zugleich an diese eine angemessene mit Gründen versehene Aufforderung, zur Folgeleistung binnen einer bestimmten Zeitfrist, ergehen zu lassen. **)

Die Insinuation an die betheiligte Regierung

---

*) Art. 8.

**) Art. 4 der Executions-Ordnung.

geschieht giltig durch den Gesandten derselben bei der Bundesversammlung. *) Er allein ist hiezu das gesetzliche Organ; er ist seiner Regierung für die unverzügliche Einsendung des Bundesbeschlusses verantwortlich.

Die Zeitfrist zur Folgeleistung zu bestimmen, bleibt der Bundesversammlung überlassen; sie muß jedoch bemessen werden nach der Lage der Sache, somit einer Seits nach dem Drang der Umstände, anderer Seits aber mit Rücksicht auf die, der Folgeleistung allenfalls entgegenstehenden, jedoch vorübergänglichen Hindernisse. **)

§. 11.

Verfügung der Execution.

Wenn die Folgeleistung angezeigt wird, so hat die Commission ihr Gutachten abzugeben, und die Bundesversammlung zu entscheiden, ob die Folgeleistung eine genügende sey? Wenn dieselbe nicht genügend ist, oder bis zum Ablaufe der Frist keine Folge geleistet und keine Anzeige gemacht worden ist, so beschließt die Bundesversammlung sogleich den wirklichen Eintritt des Executionsverfahrens. ***)

§. 12.

Dritte Frist.

Der Beschluß des wirklichen Eintrittes der

---

*) Art. 4 der Executions-Ordnung.

**) Ebenda.

***) Art. 5 der Executions-Ordnung.

Execution ist ohne Verzug dem Bundesstaate, der zu diesem Beschlusse die Veranlassung gegeben hat, durch seinen Gesandten bei der Bundesversammlung zu eröffnen, und zugleich hat die Regierung, welcher die Execution aufgetragen ist, den betheiligten Bundesstaat von dem ihr gegebenen Auftrage mit dem Präjudize Nachricht zu geben, daß, wenn binnen 3 Wochen eine genügende Erfüllung der Beschlüsse, auf welche sich diese Maaßregeln beziehen, nicht nachgewiesen (nicht blos eine Bereitwilligkeit zur Folgeleistung angezeigt) seyn würde, die wirkliche bundespflichtgemäße Vollziehung der letzteren unfehlbar eintreten werde.

§. 13.

Abgekürztes Verfahren.

Diese dreiwöchentliche Frist kann von der Regierung, welcher die Execution aufgetragen ist, nicht weiter erstreckt werden.

Sie ist die Regel, findet aber nicht statt, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet. Dieses zu entscheiden und zu erklären, steht nicht der mit der Execution beauftragten Regierung, sondern lediglich der Bundesversammlung zu.

Im Falle der Gefahr aus Verzug kann zwar, so wie unter keinerlei Vorwand, von den in der Executionsordnung bestimmten Formen nicht abgewichen werden, wohl aber können die zwei ersten Termine abgekürzt, und der dritte von der Bundesversammlung als unzulässig erkannt werden.

In diesem Falle bedarf es auch keiner Benachrichtigung von dem Executionsauftrage durch die Regierung, welcher derselbe ertheilt ist. Es genügt in diesem Falle die Insinuation des ersten und zweiten Beschlusses (§. 4 und 9).

§. 14.

Verhängung und Leitung der Execution.

Wenn auch die dritte Frist vergeblich verstrichen ist, oder, im Falle dieselbe nicht stattfindet, sogleich nach der Executionsverfügung, tritt das Executionsverfahren ein. Die unmittelbare Leitung desselben steht dem, mit der Execution beauftragten, Civil-Commissair zu; er erstattet Berichte an seine Regierung, und die beauftragte Regierung hat während der Dauer des Executionsverfahrens von dem Erfolge desselben die Bundesversammlung in Kenntniß zu setzen, da dieser die obere Leitung der angeordneten Vollziehung zusteht. An sie richtet auch die Regierung, gegen welche die Execution verhängt ist, ihre Anzeigen.

Es müssen genau die Maßregeln, welche, und in demselben Maaße, in welchem sie in dem Executionsbeschlusse bestimmt sind, eingehalten, und es kann daher weder ein anderes als das in demselben bestimmte Militair noch in größerer oder geringerer Anzahl hiezu gebraucht werden.

Die Bundesversammlung hat über der Einhaltung der Executionsordnung, und des Executionsbeschlusses zu wachen, und auf das nähere Gutach-

ten der aus ihrer Mitte gewählten Executions-Commission (s. oben §. 2) die nöthigen Weisungen an die mit der Execution beauftragte Regierung zu erlassen, welche dieselben durch ihren Civilcommissair vollziehen läßt, oder, soviel an ihr ist, selbst vollzieht. *)

§. 15.

Dauer der Execution.

Die Dauer der Execution wird durch den Zweck derselben bestimmt.

Sie hört daher auf, wenn derselbe vollständig erreicht, d. h. der Bundesbeschluß vollzogen ist.

Die mit der Execution beauftragte Regierung hat sodann unverzüglich die Execution einzustellen, die Executionstruppen ohne Verzug aus dem mit der Execution belegten Staate zurückzuziehen, und von der Beendung der Execution die unverweilte Anzeige bei der Bundesversammlung zu erstatten. **)

Entsteht wegen eines verlängerten Aufenthaltes, darüber nämlich, daß der Zweck der Execution erreicht, und der Bundesschluß erfüllt sey, und dennoch die Execution, somit zwecklos, fortdauere, Beschwerde; so hat über dieselbe und somit über die Fortdauer der Execution, so wie über die Entschädigungsansprüche, welche wegen ungebührlich

---

*) Art. 8. 11 der Executionsordnung.

**) Art. 12 der Executionsordnung.

verlängerter Execution erhoben werden können, die Bundesversammlung zu entscheiden. *)

§. 16.

Kosten der Execution.

Die Kosten der Execution trägt nach rechtlichen Grundsätzen und ausdrücklicher Bestimmung der Bundesgesetze diejenige Regierung, welche dieselbe durch Nichterfüllung ihrer bundesgemäßen Verbindlichkeiten verursacht hat, nämlich diejenige Regierung, gegen welche die Execution verhängt worden ist.

In soweit die Kosten entweder rechtsgehörig festgesetzt, oder von der schuldenden Regierung anerkannt, somit liquid sind, müssen dieselben von der Regierung, welche dieselbe schuldet, entweder ohne Aufenthalt berichtiget, oder es muß hinreichende Sicherheit dafür gegeben werden. **) Auf keinen Fall aber können die Executions-Truppen unter dem Vorwande, daß die liquiden Executionskosten nicht bezahlt seyen, in dem Lande länger belassen werden; da der Bundesbeschluß, wodurch die Execution verfügt wurde, auf dieselben nicht gieng, und somit hierin eine Selbsthülfe läge, welche sich die zu den Executionskosten berechtigte Regierung zur Verschaffung ihres bei der Bundesversammlung geltend zu machenden besonderen Rechtes erlauben würde. Dieses hat mit

---

*) Art. 8. 13 der Executionsordnung.
**) Art. 14 der Executionsordnung.

dem Rechte des Bundes auf die Befolgung der Bundesgesetze und Beschlüsse, wegen welcher die Execution verfügt wurde, an sich nichts gemein.

Wenn die Regierung, gegen welche die Execution verhängt war, gegen die gefoderte Größe der Executions-Kosten Einwendungen und Beschwerden zu erheben hat, so hat sie dieselben bei der Bundesversammlung zu stellen, welche nach Einholung des Gutachtens der Bundestags-Commission über den Kostenpunct entscheidet; ausgenommen es wären die Kosten in Folge der Vollstreckung eines Erkenntnisses einer Austrägalinstanz erwachsen, in welch lezterem Falle auch diese über die Kosten zu erkennen hat.

Die Kosten sind auf den wirklichen Aufwand zu beschränken, dessen Zulässigkeit nach dem Zwecke der Execution und nach den bundesschlußgemäß verfügten Maßregeln zu bemessen ist. *)

V. Kapitel.

Von dem Einflusse des deutschen Bundes auf die vollziehende Gewalt der Bundesglieder.

§. 1.

Verbindlichkeit der Bundesregierungen zur Vollziehung der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.

Die Eigenschaft der verbündeten Regierungen.

---

*) Art. 14 der Executionsordnung.

trägt die Verbindlichkeit mit sich, daß sie die vollziehende Gewalt in den ihnen zur Regierung anvertrauten Staaten zur Vollziehung der Bundesgesetze und bundesverfassungsgemäßen Beschlüsse anwenden.

Die Bundesversammlung kann in so ferne die vollziehende Gewalt der Bundesstaaten in Anspruch nehmen, und an die Regierungen Auffoderungen erlassen, deren Erfüllung, in so weit sie innerhalb der Competenz der Bundesversammlung ertheilt worden sind, ohne Verletzung der Bundespflichten nicht verweigert werden kann. *)

§. 2.

Einwirkung des Bundes auf die Verwaltung der Bundesstaaten.

Allein die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. In Ansehung derjenigen Verhältnisse aber, über welche in der Bundesacte besondere Bestimmungen getroffen sind, sind die Mitglieder des Bundes zur Vollziehung derselben verbunden. **)

§. 3.

Verbindlichkeit zu Geldbeiträgen.

Wenn die Erreichung der Bundeszwecke und

---

*) Art. 6 der Executionsordnung.

**) Art. LIII der Wiener Schlußacte.

die Besorgung der Bundes-Angelegenheiten Geldbeiträge nothwendig macht, so kann sich kein Bundesglied denselben entziehen, weil es die Erreichung der Bundeszwecke und somit auch die Anwendung der nothwendigen Mittel wollen muß. *)

§. 4.

Recht der Bundesversammlung in Ansetzung der Geldbeiträge.

Die Bundesversammlung ist die alleinige Behörde, welche sämmtliche Angelegenheiten des Bundes besorgt, und die oberste Gewalt desselben zu üben hat; sie hat also

1) den Betrag der gewöhnlichen bundesverfassungsgemäßen Ausgaben, so viel möglich, festzusetzen, und, da die Gesammtheit des Bundes verbunden ist, die als nothwendig erkannten Bundesbedürfnisse zu decken, den Gesammtbetrag der Geldbeiträge zu bestimmen,

2) auch, aus dem gleichen Grunde, in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer Beschlüsse, welche in Ansehung anerkannter Bundeszwecke gefaßt worden sind, erfoderlichen aufferordentlichen Ausgaben, und die zur Bestreitung derselben nothwendigen Beiträge zu bestimmen.

Wesentliche Bedingungen hiebei sind also:

a) Nothwendigkeit der Ausgaben,

b) zu

*) Art. LII der Wiener Schlußacte.

b) zu bundesverfassungsgemäßen Zwecken, und

c) Nothwendigkeit der Geldbeiträge zu der bestimmten Größe.

3) Die Bundesversammlung hat den Antheil, welchen jedes einzelne Mitglied des Bundes an den von der Gesammtheit zu leistenden Geldbeiträgen zu nehmen hat, nach dem matrikelgemäßen Verhältnisse festzusetzen, und

4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen, und die Aufsicht darüber zu führen. *)

§. 5.

Wirkung der Verfügung der Bundesversammlung.

Die Verbindlichkeit der verbündeten Regierungen, die vorgeschriebenen Geldbeiträge nach dem Verhältnisse des Matrikels zu leisten, ist eine Folge der ihnen obliegenden Verbindlichkeit, bundesverfassungsgemäßen Beschlüssen im Allgemeinen Folge zu leisten. An der Erfüllung dieser Verbindlichkeit dürfen sie durch keine landständische Verfassung gehindert, oder beschränkt werden. **)

Wenn daher einem Bundesstaate durch einen competenten Bundesbeschluß Geldbeiträge zu dem Bundeszwecke auferlegt werden, so ist

---

*) Art. LIII der Wiener Schlußacte.

**) Ebendaselbst.

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MUENCHEN

die Regierung selbst in denjenigen Staaten, wo die Staatseinnahmen von der Bewilligung der Stände abhängen, berechtiget, den treffenden Beitrag auf das Budget der Staatsausgaben zu setzen, — und die Nothwendigkeit dieser Ausgaben für die Regierung durch die Vorlage des Bundesbeschlusses nachzuweisen. Die Stände, wenn diese Nachweisung geschehen wäre, würden ihre Einwilligung zu dieser Ausgabe, und somit auch die Mittel zur Deckung nicht versagen können, indem das Bewilligungsrecht keineswegs in einem Schenkungsrechte besteht, sondern in der Befugniß, über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Staatsausgabe, und über die Art der Deckung zu entscheiden. — Ueber die Wahl der Mittel ist aber die verfassungsgemäße Einwilligung der Stände auch in diesem Falle nothwendig.

§. 6.

Bundesmatrikel.

Die Beiträge sollen nach dem matrikelgemässen Verhältnisse bestimmt werden; so wie alle Leistungen der Bundesglieder. Die Basis der Bundesmatrikel ist die Bevölkerung sämmtlicher Bundesstaaten; die Angaben derselben bilden provisorisch auf 5 Jahre die Bundesmatrikel, *) so daß eine Verminderung während der 5 Jahre nicht

*) Beschl. in der XLIII. Sitzung 1818.

statt findet, wohl aber jede Vermehrung in dieselbe aufzunehmen ist. *)

Sie stellt sich nach der Stimmordnung in Pleno folgendermaßen dar:

Bundesstaat.	Seelenzahl.
Oesterreich	9,482,227
Preussen	7,923,439
Baiern	3,560,000
Sachsen	1,200,000
Hanover	1,305,351
Würtemberg	1,395,462
Baden	1,000,000
Kurhessen	567,868
Großherzogthum Hessen	619,500
Holstein	360,000
Luxemburg	255,628
Braunschweig	209,600
Meklenburg-Schwerin	358,000
Nassau	302,769
Sachsen-Weimar	201,000
— Gotha	185,682
— Coburg	80,012
— Meinungen	54,400
— Hildburghausen	29,706
Meklenburg-Strelitz	71,769
Oldenburg	217,769

*) Sitzung III vom Jahr 1819.

Bundesstaat.	Seelenzahl.
Anhalt-Dessau	52,947
— Bernburg	37,046
— Köthen	32,454
Schwarzburg-Sondershausen	45,117
— Rudolstadt	53,937
Hohenzollern-Hechingen	14,500
Lichtenstein	5,546
Hohenzollern-Sigmaringen	35,560
Waldeck	51,877
Reuß älterer Linie	22,255
— jüngerer Linie	52,205
Schaumburg-Lippe	24,000
Lippe-Detmold	69,062
Hessen-Homburg	20,000
Lübeck	40,000
Frankfurt	47,850
Bremen	48,500
Hamburg	129,800
im Ganzen	30,163,488

§. 7.

Ausnahme von der Anwendung der Matrikel.

Die Beiträge der Bundesglieder sollen alle nach dem Verhältnisse der Matrikel geleistet werden; eine einzige Ausnahme, welche nur als provisorisch festgesetzt angenommen werden kann, findet statt in Ansehung der Bundeskanzleykosten.

Zu diesen haben die 17 Stimmführer der engern Versammlung zu gleichen Antheilen beizutragen. *)

§. 8.

Bundeskasse.

Durch die Beiträge der Bundesglieder wird die Bundeskasse dotirt. Die Aufsicht über dieselbe; die Anordnung der Cassageschäfte, die Verrechnung und Verwendung der Gelder ist eine Angelegenheit der Gesammtheit der Bundesglieder und somit der Bundesversammlung.

§. 9.

Beschränkung der vollziehenden Gewalt der Bundesstaaten durch den Bund.

Die vollziehende Gewalt der Bundesstaaten ist durch den Bund nicht nur in so ferne beschränkt, daß sie zur Erfüllung der Bundeszwecke und zur Vollziehung der Bundesgesetze und Beschlüsse, wie bisher gezeigt worden, mitwirken muß, sondern auch auf negative Art, indem sie in mancher Hinsicht nicht wirken darf.

Im Allgemeinen gilt in dieser Rücksicht der Grundsatz, die vollziehende Gewalt eines Bundesstaates dürfe weder den Zwecken des Bundes, noch den Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen, noch der competenzgemäßen Thätigkeit der vollziehenden Gewalt des Bundes entgegenhandeln,

---

*) S. Protocoll XLIII. 210. vom Jahr 1818.

da die Regierungen, welchen die vollziehende Gewalt in den Bundesstaaten anvertraut ist, bei einem solchen Gebrauche derselben, ihren gegen den deutschen Bund eingegangenen Verbindlichkeiten entgegen handeln würden.

Dritter Titel.

Von den gegenseitigen Verhältnissen der Bundesglieder.

I. Kapitel.

Von den gegenseitigen Rechten und Vorrechten der Bundesglieder im Allgemeinen.

§. 1.

Regel: Gleichheit der Rechte der Bundesglieder.

Der deutsche Bund ist ein Bund der Regierungen souverainer Staaten; und somit eine Gemeinschaft derselben mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten. *)

§. 2.

Gleichheit der Verbindlichkeiten.

Aus demselben Grunde der Gleichheit souverainer Staaten folgt auch die Gleichheit der Vertragsobliegenheiten der deutschen Bundesstaaten gegeneinander. **)

Nur von Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten sprechen die Bundesgesetze, weil sie nur

---

*) Wiener Schlußacte Art. II.

**) Ebendaselbst.

jene besonderen und bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus dem Bundesvertrage fließen, behandeln. Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche den deutschen Bundesstaaten als souverainen Staaten zustehen, sind aus dem Völkerrechte zu erklären.

§. 3.

Ausnahmen: 1) Vorrechte des Präsidiums.

Von der allgemeinen Regel machen die Vorrechte des Präsidiums eine Ausnahme, welche jedoch zur Leitung des formellen Ganges der Geschäfte bei der Bundesversammlung nothwendig sind.

Nur in so ferne können sie gerechtfertiget werden; keine andere gestatten die Bundesgesetze.

§. 4.

2) Matrikel.

Die Bundespflicht, nach Kräften zur Erreichung der Bundeszwecke beizutragen, ist für alle Bundesglieder gleich; da aber die Kräfte derselben ungleich sind, so können sie auch nur nach Kräften — also gleichheitlich — hiezu angehalten werden. Diese scheinbare Ungleichheit, welche der Matrikel regelt, ist eine wahre rechtliche Gleichheit.

§. 5.

3) Stimmenführung.

Eben so wäre es eine rechtliche Ungleichheit, wenn denjenigen Bundesgliedern, welchen bei wei-

tem größere Lasten wegen des Bundes obliegen, nicht ein größerer Antheil an den Bundesgeschäften in Verhältniß zu anderen Bundesgliedern zustünde. Die Bundesacte hat gewissermaßen nach dem Verhältnisse der Obliegenheiten, die sich, gleichsam wie bei einer Actiengesellschaft, wohl nach der Größe des Interesse richten, die Stimmführung sowohl in Pleno als in der engeren Versammlung unter die Bundesglieder vertheilt.

§. 6.

Rang der Bundesglieder.

Die Bundesglieder, als solche, sind einander gleich. Noch ist kein Rang unter denselben festgesetzt, und insbesondere bezeichnet die in der Bundesversammlung eingeführte Abstimmungsordnung kein Rangverhältniß. *)

II. Kapitel.

Von den Rechten in Ansehung der Unabhängigkeit.

§. 1.

Recht der Bundesglieder aus dem Völkerrechte auf Unabhängigkeit.

Das erste und vorzüglichste Recht, welches ein deutscher Bundesstaat, so wie gegen alle Staaten, so zunächst gegen seine Bundesmitglieder, in An-

---

*) Art. II der Wiener Schlußacte. Art. 4, 8 der Bundesacte.

spruch nehmen kann, ist das Recht der persönlichen Existenz.

Das Wesen dieser ist für einen Staat überhaupt — die Unabhängigkeit.

Die Unabhängigkeit der deutschen Bundesstaaten hat ihren Ursprung nicht in der deutschen Bundesacte, diese setzt vielmehr jene voraus.

Abgesehen von der Bundesacte sind die deutschen Bundesstaaten souveraine Staaten und einer derselben von den andern ebenso wie von auswärtigen Staaten unabhängig nach den Grundsätzen des natürlichen und positiven Völkerrechtes.

§. 2.

Rechte der Bundesglieder auf Unabhängigkeit aus der Bundesacte.

Die Bundesacte bestätiget aber nicht nur die Unabhängigkeit der deutschen Bundesacte, sondern die Gewährleistung derselben ist der vorzüglichste Zweck des Bundes; er ist eine Gemeinschaft der Regierungen selbstständiger unter sich unabhängiger Staaten mit dem Zwecke der Erhaltung der äusseren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten. *)

§. 3.

Folgen.

Die nächste Foderung, die daher ein Bundes-

*) Art. 2 der Bundesact. Art. I u. II. der Wiener Schlußacte.

glied an den Bund machen kann, ist die Erhaltung seiner Unabhängigkeit von Mitgliedern des Bundes selbst. Der Bund würde in seinem Wesen zerstört seyn, wenn die Unabhängigkeit der Bundesglieder aufgehoben, und sich eine verbündete Regierung eine Herrschaft, unter welch einem Namen, über den Bund oder über einzelne Bundesglieder anmaßen würde. Es wäre das höchste Unrecht, wenn die neue Anstalt zur Sicherung und Unabhängigkeit zur Unterdrückung gemißbraucht würde.

§. 4.
Fortsetzung.

Dagegen ist es nicht gegen die Unabhängigkeit eines Bundesstaates, den Bundesgesetzen unterworfen zu seyn; die Verbindlichkeiten, die er durch den Bund über sich genommen hat, sind vertragsmäßig bestimmt und beschränkt durch den Bundeszweck, und daher mit der Souverainität wohl vereinbar.

III. Kapitel.
Von den gegenseitigen Rechten der Bundesglieder in Ansehung der Besitzungen.

§. 1.
Normen für das Recht der Bundesglieder in Ansehung ihrer Besitzungen.

Bei den Verfügungen einer Regierung über das Staatsgebiet sind 1) der Bund und die Bun-

desglieder, 2) die europäischen Staaten, 3) die Landstände betheiligt; daher sind 1) die Bundesgesetze, 2) das europäische Völkerrecht und 3) das Staatsrecht die Normen, nach welchen die gegenseitigen Rechte der Bundesglieder in Ansehung ihrer Besitzungen zu beurtheilen sind.

§. 2.

Gebietsabtretungen an auswärtige Staaten.

a) Freiwillige.

Nach den Bundesgesetzen kann eine freiwillige Abtretung eines Bundesgebietes und der auf einem Bundesgebiete haftenden Souverainitätsrechte an einen auswärtigen Staat ohne Einwilligung der Gesammtheit der Bundesglieder nicht geschehen, *) weil einerseits die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund nach den allgemeinen Gesellschaftsrechten von der Einwilligung der Gesammtheit der Bundesglieder abhängt, andererseits aber die Ausschließung eines Theils Deutschlands von dem Bunde der Erreichung des Bundeszweckes hinderlich wäre.

§. 3.

b) Nothwendige.

Eine durch Nothwendigkeit z. B. durch Friedensschluß herbeigeführte Abtretung eines Gebietes an eine zum Bunde nicht gehörige Dynastie

*) Art. VI der Wiener Schlußacte.

bringt die Aufnahme des neuen Erwerbers in den Bund nicht nothwendig mit sich; vielmehr wird ein Auswärtiger, welcher nur einen Theil eines zum Bunde gehörigen Staates erwirbt, dadurch nicht Bundesmitglied, weil dieser Theil Provinz geworden ist, und nur souveraine Staaten Bundesmitglieder seyn können. Geht aber ein ganzer Bundesstaat auf eine auswärtige Dynastie in der Art über, daß derselbe seine Unabhängigkeit behält, so ist in Ansehung des Bundes keine weitere Veränderung eingetreten, als daß den Bundesstaat eine andere Person, als vorher, repräsentirt, welche jedoch in denselben förmlich eingeführt werden muß.

§. 4.

Gebietsabtretungen an Bundesglieder.

Freiwillige Abtretung eines Bundesgebietes und der darauf haftenden Souverainitätsrechte zu Gunsten eines Mitverbündeten kann ohne die Zuziehung und Zustimmung des Bundes geschehen.

Wenn daher durch derlei Abtretungen kein neues Mitglied dem Bunde eingeschoben wird, und die Abtretung mit allen auf dem Gebiete haftenden Verbindlichkeiten, also auch unbeschadet der Verbindlichkeiten gegen den Bund geschieht, so geht eine solche Veränderung im Bunde die Bundesversammlung nicht an; nur wenn dadurch etwas in Ansehung der Rechte und Verbindlichkeiten, welche den Bund betreffen, geändert wür-

de, bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung der Gesammtheit der Bundesglieder. *)

§. 5.

Uebergang einer Bundesbesitzung an ein anderes Bundesglied durch Erbfolge.

Von der Seite des Bundes steht nichts entgegen, daß ein Bundesglied das Erbrecht, das ihm auf die Besitzungen eines andern zusteht, ausübe.

Wenn aber die Besitzungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes souveraines deutsches Haus übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie ferne die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen in Plenum dem neuen Besitzer beigelegt werden können. Da nämlich diese Veränderung eine solche ist, welche die Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Bund berührt, so ist die Einwilligung des Bundes nothwendig; und da sie selbst die Grundgesetze des Bundes (Stimmrecht der Bundesglieder) betrifft, so entscheidet darüber nicht die Mehrheit, sondern die Gesammtheit der Bundesglieder durch Stimmeneinhelligkeit.

Auf die Stimmführung im engeren Rathe hat eine solche Veränderung der Besitzungen durch Erbfolge keinen weitern Einfluß, als daß ein

---

*) Art. VI der Wiener Schlußacte.

Mitglied des Bundes ausgetreten ist; auf den Erbfolger geht die Stimme des Erblassers im engeren Rathe nicht über, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann.*)

Im Plenum hingegen sind die Stimmen mehr nach Maaßgabe der Besitzungen vertheilt, und hier hängt es demnach von dem Beschlusse der Gesammtheit des Bundes ab, ob die Stimmen des Erbfolgers wegen der durch Erbfolge erworbenen Besitzungen vermehrt werden sollen?

§. 6.

Uebergang einer Bundesbesitzung an eine fremde Regierung durch Erbfolge.

Den bevorstehenden Erbrechten der europäischen Regenten kann durch den Bund kein Eintrag geschehen; in dem Erbrechte ist aber das Recht, Mitglied des deutschen Bundes zu seyn, nicht nothwendig enthalten.

Geht der ganze Bundesstaat durch Erbfolge an eine auswärtige Dynastie mit Erhaltung seiner Unabhängigkeit über, so behält er auch die Eigenschaft eines Bundesstaates, im gegentheiligen Falle kann derselbe ferner ein Mitglied des Bundes nicht seyn.

§. 7.

Beurtheilung der Veränderung des Besitzstandes der Bundesglieder nach dem Staatsrechte.

Bei Besitzveränderungen kommt neben dem

---

*) Wiener Schlußacte Art. XVI.

Rechte des Bundes, und der europäischen Staaten auch das besondere Staatsrecht der einzelnen Bundesstaaten in Betracht.

Die Frage, ob eine Besitzesveränderung ohne Verletzung des Staatsrechtes vor sich gehen könne, muß nach dem öffentlichen Rechte des Staates, in dessen Besitzstande die Aenderung vorgenommen werden soll, entschieden werden.

IV. Kapitel.

Von dem Rechte der Bundesglieder, unter sich Verträge zu schließen.

§. 1.

Ableitung des Rechtes.

Eine wesentliche Eigenschaft der Glieder des deutschen Bundes ist die Souverainität. In dieser liegt das Recht mit anderen, also den deutschen Staaten unter sich, Verträge und Bündnisse aller Art einzugehen.

§. 2.

Schranke desselben.

Allein der deutsche Bund legt den Bundesgliedern bestimmte Vertrags-Verbindlichkeiten auf; diese müssen sie gewissenhaft erfüllen! Sie können daher keine Verträge unter sich eingehen, welche den Worten oder dem Geiste des Bundes auf irgend eine Weise entgegen wären.*)

§. 3.

*) Art. 11 der Bundesacte.

§. 3.

Anwendung. a) Verträge zur Erhaltung der Ordnung, Carteln.

Daher können einzelne Bundesglieder unter sich ohne Zweifel Verträge schließen zur Handhabung der Landesordnung, über die Behandlung der Vagabunden, Auslieferung der Deserteure u. s. w., da sie sogar die Zwecke des Bundes fördern.

§. 4.

b) Handelsverträge einzelner Bundesglieder untereinander.

Eben so steht von der Seite des Bundes nichts entgegen, daß einzelne Bundesglieder miteinander Handelsverträge, in so weit sie den allgemeinen Bestimmungen der Bundesgesetze nicht entgegen sind, und somit namentlich Verträge über die Handelsfreiheit innerhalb ihrer Gebiete abschließen. Derlei Verträge sind den von den verbündeten Regierungen bekannt gemachten Ansichten gemäß.*)

§. 5.

c) Bündnisse einzelner Bundesglieder untereinander.

Es ist ferner nach den Worten der Bundesacte einzelnen Bundesgliedern nicht verwehrt, selbst engere Bündnisse unter sich zu schließen, welche einen mit dem Zwecke des deutschen Bundes übereinstimmenden Zweck haben, oder welche zur be-

---

*) Art. 19 der Bundesacte.

sonderen Sicherheit der einzelnen contrahirenden Bundesglieder dienen sollen. Ein Bündniß auf gemeinsame Vertheidigung schließt ein anderes engeres, gleichfalls auf Vertheidigung gehendes nicht aus; nur darf dieses den Verbindlichkeiten aus jenem nicht entgegen stehen.

V. Kapitel.

Von der Beilegung der Streitigkeiten unter den Bundesgliedern.

§. 1.

Verbot der Selbsthilfe.

Der deutsche Bund bezweckt die Herstellung und Erhaltung eines Rechtszustandes. Selbsthilfe ist daher unerlaubt, und da Repressalien eine Gattung der Selbsthilfe sind, so sind auch sie ein Unrecht gegen ein Unrecht. *)

§. 2.

Gütliche Beilegung der Streitigkeiten unter den Bundesgliedern.

Vor allem ist den Bundesgliedern überlassen, auch ohne den Zutritt der Bundesversammlung die gütliche Ausgleichung ihrer Streitigkeiten unter sich zu treffen, sey es durch Vergleich, sey es durch Austräge; indem die Thätigkeit der Bundesversammlung nur dann eintritt, wenn sich die Bundesglieder über einen streitigen Gegenstand

---

*) Art. 11 der Bundesacte. Art. XIX der Wiener Schlußacte.

auf keine Art vereinigen können. Jede obere Gewalt in einer Gesellschaft ist vorhanden nur, um den Rechtszustand zu erhalten, wenn es der Einzelne durch rechtliche Mittel nicht vermag. *)

§. 3.

Competenz des Bundes bei Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander.

In diesem Falle aber fodert es der Zweck der Gesellschaft und die Erhaltung des Rechtszustandes, daß die Gesammtmacht, d. h. die oberste Gewalt der Gesellschaft — der deutsche Bund — den Streit vermittle oder entscheide. Der Bund, welcher den Bundesgliedern Unabhängigkeit und Sicherheit der Rechte zusichert, ist nach der Natur der Sache, nach seinem Zwecke **) und nach der ausdrücklichen Verfügung der Bundesgesetze competent zur Beilegung der Streitigkeiten unter den Bundesgliedern. ***) Die Bundesversammlung ist es, welche zu wachen hat, daß Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden, und welche daher, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes bedroht oder gestört ist, über die Erhaltung oder

---

*) Art. 1. Prot. XXXV. §. 231 (1817).

**) Prot. XXXV. §. 231 (1817) im Eingange.

***) Art. 11 der Bundesacte, Prot. XXXIV §. 223 (1817). B. §. 4. Nro. 6.

Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse zu fassen hat. *)

Unter innerer Ruhe des Bundes ist die Ruhe und Eintracht unter den Bundesgliedern zu verstehen, wie dies nicht nur aus der Natur des deutschen Bundes, sondern auch aus der Stellung erhellt, welche dem ersten Ausdrucke zu dem zweiten in dem angeführten Bundesgesetze gegeben ist.

§. 4.

Untersuchung der Verfahrungsarten des Bundes.

Die Verfahrungsart des Bundes bei der Beilegung der Streitigkeiten ist entweder die summarische oder die ordentliche.

§. 5.

Summarisches Verfahren.

a) Eintritt desselben ex officio.

Das summarische Verfahren tritt ein auch ohne Anrufen eines Theiles; in Folge der der Bundesversammlung obliegenden Verbindlichkeit, den inneren Frieden zu erhalten, somit ex officio.

§. 6.

b) Fälle des summarischen Verfahrens — provisorische Maßregeln, insbesondere Aufrechthaltung des Besitzstandes.

Das summarische Verfahren ist begründet, in dem Zwecke, den Rechtszustand zu erhalten und

---

*) Art. XVIII der Wiener Schlußacte.

wiederherzustellen, es ist daher bedingt und beschränkt durch diesen Zweck. Es tritt also ein, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, zunächst zur Festsetzung eines Provisoriums.

Wenn daher zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthilfe vorgebeugt, oder bereits unternommener Einhalt gethan werde; und obgleich der Besitzstand an und für sich, als ein factisches Verhältniß, kein Rechtsverhältniß begründet, so ist doch die Stätigkeit der Verhältnisse höchst nothwendig zur Beurtheilung des Rechtszustandes und die erste Bedingung die Ruhe. Die Bundesversammlung hat daher insbesondere und vor allem für die Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen. *)

§. 7.

c) Gang des summarischen Verfahrens.

Wenn der Besitzstand unstreitig und notorisch ist, so findet bei dem summarischen Verfahren, nach dem Zwecke desselben, eine Verhandlung unter den Partheyen, oder auch nur eine Vernehmung des beklagten Theils oder Friedenstörers nicht statt.

Wenn aber die Bundesversammlung von einem

*) Art. XIX der Wiener Schlußacte.

Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird und der jüngste Besitzstand streitig ist, so ist sie für diesen besonderen Fall befugt, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied aufzufordern, daß es die Thatsache des jüngsten Besitzes und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof untersuchen, und von demselben einen rechtlichen Bescheid darüber abfassen lasse.

§. 8.

Folgen des Erkenntnisses über den jüngsten Besitzstand.

1) Die Vollziehung dieses Bescheides liegt der Bundesversammlung durch die ihr zu diesem Ende zugewiesenen Mittel ob, wenn das Bundesglied, gegen welches er gerichtet ist, sich auf vorgängige Auffoderung nicht freiwillig zur Folgeleistung verstehet. *)

Von dem Verfahren, den Fristen und Mitteln bei dieser Execution gilt alles, was oben von der Execution der Bundesbeschlüsse überhaupt gesagt worden ist.

2) Das Erkenntniß über den jüngsten Besitzstand stellt nur einen provisorischen Zustand auf so lange her, bis ein anderes rechtlich ausgeführt und erkannt seyn wird. Dieses auf dem Wege des ordentlichen Verfahrens zu erwir-

---

*) Art. XX der Wiener Schlußacte.

ken, steht demjenigen Theile frei, welcher der unterliegende in possessorio summarissimo war.

§. 9.

Ordentliches Verfahren.

1) Beschwerde.

Ausser dem Falle der Gefahr oder der wirklichen Störung des inneren Friedens tritt die Thätigkeit der Bundesversammlung nur dann ein, wenn sie von einem Bundesgliede aufgerufen wird, und hiezu ist die gehörige Darstellung der Ansprüche des beschwerenden Theils nothwendig. Diese Darstellung muß enthalten:

1) das Factum, durch welches derselbe in seinen Rechten verlezt zu seyn glaubt;
2) die Rechte, welche er dadurch verlezt hält, und
3) die Bitte, wodurch die Hilfe des Bundes in Anspruch genommen wird. *)

§. 10.

Versuch der Vermittelung.

Wenn eine Streitigkeit mit gehöriger Darstellung der Ansprüche des beschwerdeführenden Theils bei der Bundesversammlung angebracht worden ist, so hat dieselbe vor Allem die Vermittelung unter den streitenden Theilen zu versuchen. **)

---

*) XXXV. §. 231. (1817) Art. II.

**) Art. 11 der Bundesacte, Art. XXI der Wiener Schlußacte, Art. II. Prot. XXXV. §. 231. (1817). S. auch Prot.

§. 11.

Ernennung eines Vermittelungsausschusses.

Die Bundesversammlung beauftragt mit dem Versuche der Vermittelung einen aus zwei oder nach Befinden aus mehreren Gesandten der Bundesglieder bei der Bundesversammlung bestehenden Ausschuß, welchem sie die Beschwerde mittheilt.

Die Bundesversammlung macht die Ernennung des Ausschusses den Partheien bekannt, und hat zugleich nach Beschaffenheit der Umstände zu ermessen, ob eine Zeitfrist und welche zur Erledigung des Vermittelungsgeschäftes von ihr vorgeschrieben werden solle. *)

§. 12.

Verfahren des Vermittelungsausschusses.

Der Ausschuß hat hierauf die Beschwerde der andern Parthei mitzutheilen, und sie zur Darstellung der Sache und Anbringung ihrer Einreden unter Bestimmung einer kurzen Frist aufzufordern.

Diese Auffoderungen werden von dem Aus-

XXXVII. §. 214. (1820) Beilage 25, den Entwurf, dessen Annahme jedoch erst zu erwarten ist.

*) Beschluß in der XXXV. Sitzung 1817. Art. III. a. Nach dem in der XXXVII. Sitzung v. J. 1820 vorgelegten Entwurfe soll dieser Ausschuß aus dreien Mitgliedern bestehen, die Bekanntmachung der hiezu ernannten Glieder unterbleiben, (§. 2) und vor Benennung des Ausschusses soll von einem Mitgliede Vortrag in der Bundesversammlung geschehen (§. 1).

schusse an die Bundestagsgesandten der Partheien gerichtet. *)

Wenn der Ausschuß aus der Vergleichung der gegenseitigen Darstellungen der Partheien die Thatumstände und das Rechtsverhältniß eingesehen und erwogen hat, so hat er einen Tag zum Versuch der Güte anzusetzen, und sich zu bemühen, einen Vergleich zu Stande zu bringen. **)

§. 13.

Schluß des Vermittelungsverfahrens.

Von dem Erfolge, also entweder von dem zu Stande gekommenen Vergleiche, oder von den Hindernissen, welche aus dem Nichterscheinen der einen oder andern Parthei an dem Termine zur Güte oder aus der Unnachgiebigkeit derselben entstanden sind, hat der Ausschuß an die Bundesversammlung Bericht zu erstatten.

Die Vergleichsurkunde wird, als eine Acte der Bundesversammlung in Urschrift, die gegenseitigen Ratificationsurkunden werden in beglaubter Abschrift in dem Bundesarchive niedergelegt und aufbewahrt, und da der Vergleich eine Acte

---

*) Nach dem einen Entwurfe soll von der Bundesversammlung selbst ein Termin von 4 — 6 Wochen hiezu gesetzt werden (§. 2).

**) XXXV. §. 231. (1817) Art. II. b. und c. Nach dem neuen Entwurfe steht es bei dem Vermittelungsausschusse, ob hiebei mündlich oder schriftlich verhandelt werden solle. — Auch kann er erst gegenseitige Erklärungen und Erläuterung zur Einsicht der Sache erholen (§. 3, 4).

der Bundesversammlung ist, so liegt dieser die Garantie desselben ob. *)

§. 14.

Rechtsstreit. Austräge.

Wenn der Versuch der Vermittelung der Streitigkeiten unter Bundesgliedern ohne Erfolg ist, **) so muß an sich eine richterliche Entscheidung eintreten, da in dem Bunde kein rechtsloser Zustand eintreten kann. Da es ein oberstes Bundesgericht nicht giebt, so müssen die Streitigkeiten durch Austräge entschieden werden. ***)

§. 15.

Unterschied der Austrägal-Instanz von der gerichtlichen Instanz.

Ein Bundesgericht wäre eine permanente, vom Bunde gebildete, ihm angehörige, unter seiner Aufsicht stehende, und zur Entscheidung der Streitigkeiten der Bundesglieder allein competente Behörde. Der Austragsrichter dagegen ist nach seiner Natur ein Schiedsrichter, dem Bunde nicht angehörig, und von den Partheien oder von der Bundesversammlung zum Austrage des

---

*) XXXV. §. 231. (1817) Art. II. lit. c. und d. Ebenso der neue Entwurf §. 7.

**) Der neue Entwurf setzt 6 Monate als Zeit der Vermittelung (§. 8).

***) Art. 11 der Bundesacte. Art. XXI der Wiener Schlußacte. XXXV. Sitzung 1817. §. 231. Prot. Sitzung vom 3. Aug. 1820. §. 2. Art. 1.

Streites für je einen vorkommenden Fall gewählt, Dieses leztere ist jedoch in Ansehung der angeordneten Austrägalinstanz nur als provisorische Verfügung ausgesprochen, und die nochmalige Prüfung des Antrages auf eine permanente Austrägalinstanz vorbehalten. *)

Es ist jedoch nicht zu läugnen, daß Permanenz dem Wesen der Austrägalinstanz ganz entgegen, und dieselbe Bundesgericht zu nennen wäre, was sie auch in der That seyn würde.

§. 16.

Recht, den Austragsrichter zu bestimmen.

Die Austrägalinstanz ist entweder

1) eine vertragsgemäße oder

2) die gesetzliche.

Zu 1.) Es steht nämlich den Bundesgliedern frei, für ihre Streitigkeiten, sowohl in einzelnen vorkommenden Fällen, als auch für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen. Verträge, welche unter fürstlichen Familien, oder unter nicht verwandten Bundesgliedern über die Austräge schon vor der Anwendung der Bundesausträgalinstanz geschlossen waren, sind durch diese Anwendung nicht aufgehoben noch verändert worden. **)

---

*) XXXV. §. 231. (1817.) III. Prot. vom 3. Aug. 1820. §. 2. Art. 1 und Art. 11.

**) Art. 10 des Beschl. vom 3. Aug. 1820.

Zu 2.) Die gesetzlichen Austräge treten erst dann ein, wenn durch Uebereinkunft nicht eine besondere Austragsinstanz festgesetzt ist. In diesem Falle hat der Beklagte, wenn der zur Vermittelung der Streitigkeit angeordnet gewesene Ausschuß die Anzeige von dem Mißlingen des Versuches bei der Bundesversammlung gemacht hat, binnen 4 bis 6 Wochen, von dem Tage jener Anzeige an gerechnet, dem Kläger drei Austragsrichter vorzuschlagen, aus welchen dieser einen binnen gleicher Frist wählet.

Geht jene Frist vorüber, ohne daß der Beklagte drei vorgeschlagen hat, so gehet das Vorschlagsrecht an die Bundesversammlung über. Der Kläger hat aus dreien einen zu wählen. *) Für den Fall, daß der Kläger sein Wahlrecht nicht geltend machen würde, so hat die Bundesversammlung den Austragsrichter, aus den 3 von dem Beklagten oder von ihr vorgeschlagenen, zu ernennen. **)

§. 17.

Wer Austragsrichter seyn könne?

Nach der wesentlichen Eigenschaft der deut-

---

*) XXXV. §. 231. (1817) Art. III. §. 2.

**) Für diesen Fall ist in der Austrägal-Ordnung nicht Vorsehung getroffen, es ist aber der Analogie und dem Zwecke des Bundes und Austrägal-Verfahrens gemäß, daß die Bundes-Versammlung den Mangel ergänze. Hiemit stimmt auch der neue Entwurf (§. 11) überein.

schen Bundesstaaten — der Souverainität, kann die Bundesversammlung keine auswärtige Behörde als Austrägalinstanz anerkennen; sondern die Bundesversammlung ist es selbst, welcher die Entscheidung der Streitigkeiten unter den Bundesgliedern zukommt; *) denn sie hat in allen Bundesangelegenheiten die höchste Gewalt zu üben, und ihr vorzüglichstes Geschäft ist, da der Bund eine Rechtsanstalt ist, das Recht zu handhaben.

Die Bundesversammlung übt jedoch die Austräge durch eine Commission in der Person eines Bundesgliedes, welches auf die im vorigen Paragraph angegebene Weise bestimmt wird.

Das hienach gewählte Bundesglied vollzieht den Auftrag durch seine oberste Justizstelle, und diese ist als die gewählte Austrägalinstanz zu betrachten. **) Wenn in einem Bundesstaate mehrere Gerichte der obersten Instanz bestehen, und der Kläger sich über die Wahl eines derselben nicht ausgesprochen hat, so hat die Bundesversammlung die Auswahl zu treffen. ***)

Kein fremder Staat kann zum gesetzlichen Austragsrichter bestimmt werden; aber jedes Bundesglied ist dazu fähig, da für einen jeden Bundesstaat ein Gericht dritter Instanz, entweder ein eige-

---

*) XXXV. §. 231. (1817) Art. III. §. 1.

**) XXXV. §. 231. (1817) Art. III. §. 3. Nicht gerade dritter Instanz. S. Neuen Entwurf §. 14.

***) Ebendas. Art. III. §. 4.

nes oder ein gemeinsames, nach Artikel XII. der Bundesacte besteht. *)

Nach der Natur des Richter- und Schiedsrichteramtes kann die Austrägalinstanz nicht übernehmen, wer in der Sache selbst Parthei ist, und es versteht sich von selbst, daß die Perhorrescenz gegen einen zur Austrägalinstanz absolut oder relativ Unfähigen geltend gemacht werden könne.

§. 18.

Auftragung der Austrägal-Instanz.

Wenn nach der Vorschrift des §. 17 und 18 die Austrägalinstanz gewählt, oder von der Bundesversammlung im Falle der versäumten Wahl bestimmt worden ist, so wird dieselbe von der Bundesversammlung bekannt gemacht, ihr der förmliche Auftrag als Austrägalinstanz gegeben, und zugleich die Vergleichsverhandlung mitgetheilt. **)

Von der Bundesversammlung kommen diese Mittheilungen an die zum Austrage bestimmte Gerichte auf dem gesetzlichen Wege aller Mittheilungen der Bundesversammlung, nämlich durch die Regierung, welcher das Gericht angehöret, und an welche sie durch ihren bei der Versammlung bevollmächtigten Minister gelangen.

Mit inneren Behörden eines Bundesstaates steht der Bund nach seiner Natur in keiner un-

---

*) XXXV. §. 231. Art. III. §. 3 u. 4.

**) Ebendas. §. 3.

mittelbaren Berührung. Das oberste Gericht, welches zum Austrage bestimmt ist, ist für diesen Fall mittelbares Organ der Bundesversammlung. Es handelt im Namen, anstatt und auf Auftrag derselben.

§. 19.

Gründe der Entschuldigung von der Uebernahme der Austräge.

Der Auftrag der Austräge kann von keinem Bundesgliede abgelehnt werden; die Uebernahme derselben ist als eine Bundespflicht anzusehen. Nur solche Entschuldigungsgründe sind zulässig, welche eine völlige Unfähigkeit der Instanz-Uebernahme enthalten; sie sind binnen 14 Tagen, von dem Tage des erhaltenen Auftrages, bei der Bundesversammlung anzubringen. *)

Allein eben weil diese Gründe die Unfähigkeit, Austragsrichter in einem vorliegenden Falle zu seyn, enthalten müssen, so ist dieser Termin nicht peremtorisch. Selbst wenn die Anzeige nicht geschieht, so muß die Bundesversammlung von selbst den Auftrag zurücknehmen, wenn sie von der Unfähigkeit Kenntniß erhält.

§. 20.

Verfahren der Austrägal-Instanz.

1) Unabhängigkeit derselben.

Obwohl die Austrägal-Instanz aus Auftrag

---

*) XXXV. §. 231. Art. III. §. 4.

und Vollmacht der Bundesversammlung handelt, so ist diese doch so wenig als die Landesregierung befugt, auf die Leitung und Entscheidung des Streites auf irgend eine Weise einzuwirken. Insbesondere darf das Erkenntniß in keinem Falle der Gegenstand der Berathung und eines Beschlusses der Bundesversammlung werden. *)

Nur im Falle einer Zögerung des Gerichtes und in diesem Falle auf Ansuchen der Bundesversammlung oder der streitenden Theile hat die Landesregierung, an welche dieses Gesuch zu stellen ist, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen zu erlassen.

Uebrigens ist das zu dem Austrage bestimmte Gericht von jedem fremdartigen Einflusse ganz unabhängig. **)

In den meisten deutschen Staaten sind es auch die Mitglieder des Gerichtes durch ihre Unabsetzbarkeit nach den Bundesgesetzen.

§. 21.

2) Partheien.

Partheien in dem Verfahren der Austrägalinstanz sind, wie in jedem Rechtsstreite, zunächst nur der Kläger und der Beklagte. Allein auch die Intervention eines Dritten findet, wie im bür-

*) Art. 12 der Executions-Ordnung.

**) Art. 2. des Beschlusses vom 3. Aug. 1820. Art. XXII der Wiener Schlußacte.

bürgerlichen Verfahren, statt, jedoch mit der beschränkenden Bedingung, daß die Verbindung der Rechtsverhältnisse des Dritten mit dem bei der Austrägal-Instanz anhängigen Rechtsstreite eine wesentliche und das Recht des Dritten bei dem Erkenntnisse der Austrägal-Instanz betheiliget sey. Hierüber als über einen Incidentpunct hat die Austrägal-Instanz zu erkennen. *)

Im Falle sie diese Verbindung als eine wesentliche ausspricht, findet auch die Adcitation statt.

Die Insinuationen geschehen an die Insinuations-Mandatare. **)

§. 22.

3) Rechtssachen, welche vor die Austrägal-Instanz gehören.

Vor die Austrägal-Instanz gehören

1) an sich nur Rechtssachen, und 2) nur der Rechtsstreit, dessen Entscheidung ihr von der Bundesversammlung aus deutlich aufgetragen worden ist; — aber auch alle wesentlich zu demselben gehörigen Puncte, somit die Präjudicial- und Incidentpuncte (überhaupt Causae connexae).

Eine Wiederklage hat bei dem erwählten Austrägal-Gerichte nur in dem Falle statt, wenn sie 1) mit dem angebrachten Rechtsstreite in we-

---

*) Art. 3 des Beschlusses vom 3. Aug. 1820.

**) Neuer Entwurf §. 13.

sentlicher Verbindung steht, d. h. Foderungen aus demselben Rechtsverhältnisse, und 2) wenn sie nebstdem sogleich bei der Einlassung auf die Vorklage angebracht wird. *)

Ersteres liegt im Begriffe der Wiederklage, letzteres fodert die Gleichförmigkeit des Prozeßganges. Beides ist nothwendig zur Einfachheit und Förderung der Verhandlung.

§. 23.

4) Prozeß-Ordnung.

Der zur Austrägal-Instanz bestimmte Gerichtshof instruirt die Austrägalsache und verhandelt dieselbe, stets in Pleno, durch alle Stadien des Prozesses, somit auch durch das Beweisverfahren, wenn er auf Beweis erkannt hat.

Es ist unzulässig, daß die Fortsetzung des Rechtsstreites nach erlassenem Zwischenbescheide einer andern Austrägal-Instanz übergeben werde, sondern, wenn ein Zwischenerkenntniß zu schöpfen ist, so wird die Instruction der Sache bei derselben Austrägal-Instanz fortgesetzt. **)

Die Instruction des Prozesses geschieht vorläufig, und bis zur Bestimmung eines allgemeinen Austrägal-Verfahrens nach der Prozeßordnung, welche der als Austräge-Instanz bestellte oberste Gerichtshof überhaupt beobachtet und ganz in der-

---

*) Art. 3 des Beschlusses v. 3. Aug. 1820.

**) Art. 5 ebendaselbst und neuer Entwurf §. 17.

selben Art, wie die sonst dort zu instruirenden Rechtssachen verhandelt werden, somit nach den Gesetzen des Landes, dessen oberster Gerichtshof die Austräge-Instanz ist. *)

Es versteht sich aber von selbst, daß, wenn bei dem obersten Gerichtshofe, wo er als Appellations- oder Revisions-Instanz handelt, nach der Landes-Prozeßordnung Verhandlungen nicht stattfinden, die für die erste Instanz vorgeschriebene Prozeßordnung zur Anwendung kommen müsse.

§. 24.

5) Contumacial-Verfahren.

Auch in Ansehung des Contumacial-Verfahrens hat die Austräge-Instanz die Bestimmungen der Prozeßordnung ihres Landes anzuwenden.

Die Bundesgesetze machen an sich keine Ausnahme von der Anwendbarkeit der Bestimmungen der Prozeßordnung in Ansehung der Contumacia.

Die Contumacia ist jedoch hier nicht nach den Grundsätzen des Ungehorsams, sondern nach den Grundsätzen des Verzichtes zu behandeln, und demnach sind nicht die, obgleich nach der Prozeßordnung zulässigen, Strafen anzuwenden, welche schwerlich wirksam, und den Verhältnissen souverainer Staaten unpassend wären, sondern Präklusion, Zugeständniß, oder was sonst die Prozeßordnung des Landes als Folgen des durch die Contumacia ausgesprochenen Verzichtes bestimmt.

---

*) XXXV. §. 231. (1817) Art. III. §. 6.

§. 25.

6) Dauer des Rechtsstreites.

Das definitive Erkenntniß in der Hauptsache muß wenigstens binnen Jahresfrist, vom Tage der Ueberreichung der ersten Klage oder Beschwerdeschrift bei der Austräge-Instanz, erfolgen.

Sollte es ausnahmsweise nicht thunlich seyn, so hat der oberste Gerichtshof als Austräge-Instanz einen Bericht an die Bundesversammlung zu erstatten, darin die Gründe eines nothwendig geglaubten längeren Verzuges anzuzeigen, und die Bewilligung oder Mißbilligung vom Bundestage zu empfangen. *)

Der Bericht und die Entschließung darauf werden auf dem Wege der Gesandtschaft bei der Bundesversammlung mitgetheilt.

Die Gründe eines längeren Verzuges können in der Sache selbst, z. B. in der Schwierigkeit des Beweisverfahrens, in der Menge der Präjudicial- und Incidentpuncte oder in der Verwickelung connexer Sachen, vielleicht selbst in den Mängeln der Prozeßordnung eines oder des anderen Bundesstaates liegen.

§. 26.

7) Erkenntniß. — a) Entscheidungsquellen.

Die Normen, nach welchen der Rechtsstreit entschieden werden muß, sind

---

*) XXXV. §. 231. (1817) Art. III. §. 8.

1) die besonderen, die Streitsache betreffenden Staatsverträge der streitenden Theile;

2) in Ermanglung derselben die Bundesgesetze;

3) wo die ausdrücklichen Bundesrechte nicht zureichen, die aus der Natur eines Bundes souverainer Regierungen fließenden Rechte und Verbindlichkeiten;

4) das Völkerrecht, da die Beziehungen deutscher Staaten zu einander als souverainen Staaten nicht aufgehoben sind.

5) In Ermanglung dieser besonderen Entscheidungsnormen hat die Austräge-Instanz nach den in Streitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen zu erkennen, somit a) nach dem Privatfürstenrechte, jedoch nur in denjenigen Fällen, welche die Familienverhältnisse der verbündeten Fürsten betreffen, da sich in übrigen Dingen ihre Vereinigung auf die Staaten bezieht, und b) nach dem gemeinen deutschen römisch-canonischen Rechte, insoferne diese Rechte auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder anwendbar sind. *)

Ueber den Kostenpunct soll die erwählte Austräge-Instanz nach dem gemeinen Rechte er-

---

*) Art. 4. Schluß vom 3. Aug. 1820. XXXV. §. 231. (1817) Art. III. Art. XXIII der Wiener Schlußacte.

kennen, und bei deren Bestimmung die ihr vorgeschriebene Taxordnung befolgen, ohne weitere Gebühren, Honorare u. d. gl. in Ansatz zu bringen. *)

§. 27.

7) b) Form des Erkenntnisses (Austrages).

Das Erkenntniß wird 1) im Namen und aus Auftrag der Bundesversammlung erlassen.

2) Das Erkenntniß in der Hauptsache muß auch die Entscheidung über den Kostenpunct enthalten, und

3) jederzeit müssen die vollständigen Entscheidungsgründe beigefügt werden. **)

§. 28.

8) Eröffnung und Rechtskraft des Erkenntnisses.

Das Erkenntniß wird 1) vor und von dem Austrägerichter den Mandatarien der streitenden Theile, und 2) ausdrücklich im Namen und aus Auftrag des Bundes eröffnet, und der Gerichtshof übersendet sodann ohne Verzug die Acten und das Erkenntniß der Bundesversammlung.***)

§. 29.

9) Rechtsmittel und zwar a) Restitution, Bedingungen.

Gegen das Austrägal-Erkenntniß giebt es kein

---

*) Art. 5. des Schlusses vom 3. Aug. 1820.

**) Ebendaselbst.

***) Art. 11 der Bundesacte. Art. 6. Beschluß vom 3. Aug. 1820. XXXV. §. 231. (1817) Art. III. §. 9.

Rechtsmittel, als a) die Restitution und b) das Rechtsmittel der Nichtigkeit.

A. α) Die Restitution ist zulässig nur gegen definitive Erkenntnisse oder solche Zwischenbescheide, welche in ihrer Wirkung Endurtheilen gleich sind, *) ex capite novorum.

Sie kann also gesucht werden nur wegen neu-aufgefundener erheblicher Thatsachen oder Beweismittel. Versäumte Rechtsgründe sind, obgleich nicht gebraucht, an sich nicht neu. **)

β) Daß die Thatsachen oder Beweismittel neu aufgefunden worden seyen, somit der Parthei vor Erlassung des Urtheils nicht bekannt gewesen seyen, muß auf Begehren der anderen Parthei beschworen werden, und dieser Eid (Restitutionseid) wird geleistet bei der Austrägal-Instanz von dem Vorstand derjenigen Behörde, unter deren Aufsicht und Genehmigung die Restitution nachgesucht wird, und von demjenigen Beamten der die Restitution nachsuchenden Parthei, welcher die Sache bearbeitet hat, entweder in Person, oder durch Specialbevollmächtigte. ***) Sind mehrere dazu gebraucht worden, so steht dem an-

---

*) N. Entwurf §. 23.

**) Art. VI. Beschluß vom 3. Aug. 1820. XXXV. §. 231. (1817) Art. III. §. 9. N. Entwurf §. 23. 24.

***) Art. 8 des Beschlusses vom 3. Aug. 1820.

dern Theile frei, denjenigen zu benennen, welcher den Restitutionseid abzuleisten hat.*)

γ) Die Thatsachen oder Beweismittel müssen erheblich seyn, damit die Restitution zulässig sei, und

δ) das Restitutionsgesuch muß innerhalb 4 Jahren vom Tage der Auffindung der neuen Thatsachen oder Beweismittel angebracht werden. **) Auch hierauf kann daher der Restitutionseid gerichtet seyn.

§. 30.

Wirkung des Restitutionsgesuches.

Das Restitutionsgesuch hat keine Suspensivkraft ***), wohl aber, nach der Natur der Restitution, das Restitutionserkenntniß, wenn die Restitution dadurch für zulässig erkannt worden ist. Sie hebt das frühere Erkenntniß auf.

§. 31.

Verhandlung und Entscheidung über das Restitutionsgesuch.

Das Restitutionsmittel ist bei der Bundesversammlung anzukündigen, und diese übersendet solches an dieselbe Austrägal-Instanz, von welcher die Sache zum erstenmale verhandelt und entschieden worden ist.

---

*) Art. 8. des Beschlusses vom 3. Aug. 1820.

**) Der neue Entwurf setzt als Frist ein Jahr.

***) Art. 7. des Beschlusses vom 3. Aug. 1820.

Die Austrägal-Instanz instruirt den Restitutionsprozeß so kurz wie möglich; sie kann jedoch die Restitution niemals brevi manu ertheilen; sondern von derselben ist das Restitutionsgesuch, welches gleich Anfangs alle oben §. 30 angeführte Puncte enthalten muß, auszuführen, und wird dem Gegentheile zur Gegenerklärung mitgetheilt.

Wenn dadurch zu weiterer Erörterung kein Anlaß gegeben ist, so wird zur Ableistung des Restitutionseides, wenn darauf angetragen ist, Termin angesetzt, oder wenn, derselbe nicht gefordert wird, über die Zulässigkeit der Restitution erkannt. *)

Hierauf wird die neuzuverhandelnde Rechtssache von derselben Austräge-Instanz wieder instruirt und Verhandlung gepflogen, welche jedoch auf die neuen Thatsachen und Beweise samt ihren Folgerungen beschränkt werden muß, und nach dem Schlusse der Verhandlung über die Erheblichkeit und rechtliche Wirkung der neuaufgefundenen Thatsachen und Beweismittel erkennt. **)

§. 32.

b) Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde.

Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ist zwar gegen Austräge-Erkenntnisse in den Bun-

---

*) Art. 7. des Beschlusses vom 3. Aug. 1820. XXXV. §. 231. (1817) Art. III. §. 10.

**) Ebendaselbst.

desgesetzen nicht ausdrücklich genannt. *) Allein es versteht sich von selbst, daß ein nichtiges, somit juridisch gar nicht vorhandenes Erkenntniß nicht rechtskräftig werden könne.

Das Austrägal-Erkenntniß ist unheilbar nichtig, a) wegen Mangels der Citation eines Theiles, und b) wegen Incompetenz, und wegen Verletzung der bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen gerichtlichen Ordnung.

Zu a.) Wegen Mangels der Citation ist das Erkenntniß nichtig, weil es ein wesentliches Stück des Prozesses und eine Bedingung des Richteramtes ist, beide Theile zu hören.

Zu b.) Incompetent ist die Austrägal-Instanz

α) in Ansehung der Rechtssache.

Ueber die Competenz der Rechtssache, welche der bestimmten Austrägal-Instanz durch einen Bundesbeschluß zugewiesen worden ist, kann kein Streit erhoben werden; da eben der Beschluß des Bundes hierüber schon entschieden hat.

Die Competenz mangelt aber, wenn die Austrägal-Instanz über eine Rechtssache entscheiden würde, welche ihr weder der Bundestag, noch die Partheien zur Entscheidung aufgetragen haben, noch mit der ihr aufgetragenen Rechtssache in einer Verbindung steht.

---

*) Der neueste Entwurf kennt dieses Rechtsmittel (§. 26), knüpft aber die Zulässigkeit an den Termin von 4 Wochen.

β) In Ansehung der Personen ist die bestimmte Austrägal-Instanz incompetent, wenn sie über Rechte und Verbindlichkeiten der Personen entscheidet, welche weder in der ihr zur Entscheidung übergebenen Rechtssache noch in einem mit derselben verbundenen Streite Partheien sind.

Die Beschwerde der Nullität ist anzubringen bei der Bundesversammlung selbst, in deren Namen die Austrägal-Instanz gesprochen hat; und um über den Grund oder Ungrund derselben eine Entscheidung möglich zu machen, ist nichts übrig, als daß ein anderer Austragsrichter hiezu ernennt werde.

Auf keinen Fall kann die Bundesversammlung selbst über die Nullitätsbeschwerde erkennen; eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz ist in allen Streitigkeiten unter den Bundesgliedern unerläßlich. *)

§. 33.

Vollziehung des Austrägal-Erkenntnisses.

Der Austrägalspruch wird im Namen und aus Auftrag des Bundes erlassen und den Partheien eröffnet. Hiemit ist das richterliche Amt beendet. Vollziehende Gewalt hat die Austrägal-Instanz nicht. Auf die Befolgung des Austrägal-Erkenntnisses hat daher die Bundesversammlung zu wachen. **) Wenn somit demselben nicht

---

*) Art. 11 der Bundesacte. Art. I des Beschlusses vom 3. Aug. 1820.

**) XXXV. §. 231. (1817) Art. III. §. 5.

sogleich, oder nicht vollständig Folge geleistet wird, so verfügt sie die Vollziehung. Fallen bei der Vollziehung noch Streitigkeiten vor, welche eine richterliche Entscheidung erfordern, so steht diese derselben Austräge-Instanz zu, welche das zu vollziehende Erkenntniß erlassen hat.*) Diese Streitigkeiten können aber nur solche seyn, welche den Sinn des Erkenntnisses selbst betreffen. Bei Streitigkeiten und Beschwerden, welche das Verfahren und die Mittel der Execution betreffen, hat die Bundesversammlung selbst nach der in Ansehung der Bundesbeschlüsse überhaupt geltenden Executionsordnung zu verfahren und zu entscheiden.

*) Art. 9. Beschluß vom 3. Aug. 1820.

Vierter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen des deutschen Bundes zu den Unterthanen der Bundesglieder.

I. Kapitel.

Entwicklung der Regel: Der Bund steht mit den Unterthanen der Bundesglieder in keinem unmittelbaren Verhältnisse.

§. 1.

Die Entwickelung der Regel aus der Natur des Bundes.

Der deutsche Bund ist nicht ein Verein der deutschen Staaten zu einem Staat, er ist nicht das deutsche Reich, sondern ein Verein der Regierungen souverainer Staaten (s. oben Tit. I. Kap. I. §. 1).

Die Subjecte dieser Gesellschaft sind daher blos die unter sich verbündeten Regierungen; sie allein können Rechte und Verbindlichkeiten unmittelbar in Beziehung auf den Bund haben.

Die Unterthanen der verbündeten Regierungen sind nicht Subjecte des deutschen Bundes, und daher steht der Bund nach seiner Natur zu ihnen in keiner unmittelbaren Beziehung.

§. 2.

Nachweisung der Regel in den Bundesgesetzen.

Die Regel: „Der Bund stehet mit den Unterthanen der verbündeten Regierungen in keiner unmittelbaren Beziehung," ist auch in den Bundesgesetzen ausgesprochen.

Sie garantiren den verbündeten Regierungen die Souverainität ihrer Staaten, und somit die hieraus fließenden Rechte, und erkennen die Incompetenz des Bundes in Ansehung der inneren Verhältnisse der Bundesstaaten an. *)

Sie bestätigen daher den Grundsatz: daß das Verhältniß der einzelnen Unterthanen zu auswärtigen Regierungen nur ein mittelbares, und das unmittelbare Verhältniß jener zu ihrer Regierung ein staatsrechtliches nach der Landesverfassung zu beurtheilendes Verhältniß ist.

II. Kapitel.

Anwendung der Regel auf die Gewalt der Bundesstaaten, und zwar:

§. 1.

a) Auf die gesetzgebende Gewalt.

Nach der aufgestellten Regel kann der deutsche Bund den Unterthanen der verbündeten Regierun-

---

*) Art. 1 der Bundesacte. Art. I und XXV der Wiener Schlußacte. Competenz-Ordnung XXXV. (1817) §. 223. lit. C N. 3. Tit. I. Kap. I. §. 3.

gen keine Gesetze geben. Der Bund spricht nicht zu den Unterthanen einzelner deutscher Staaten, sondern nur zu den verbündeten Regierungen, und legt unmittelbar nur diesen Verbindlichkeiten auf, so wie er nur ihnen unmittelbar Rechte giebt; ein Bundesgesetz verbindet unmittelbar nur die Glieder des Bundes. Diese haben gegen den Bund die Verbindlichkeit, das Bundesgesetz als Norm zu beobachten.

Die Verbindlichkeiten der Bundesglieder gegen den Bund sind nach den Bundesgesetzen, die gegenseitigen Verbindlichkeiten und Rechte der Regierungen und ihrer Unterthanen nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Die Gesetzgebung in einem Staate ist ein Act der von den Bundesgesetzen garantirten Souverainität, und kann somit nur von der mit der souverainen Macht bekleideten Behörde nach den Vorschriften der Landesverfassung geübt werden. Welche Gesetze für die Unterthanen verbindende Kraft haben? — ist daher nach der Landesverfassung zu beurtheilen.

§. 2.

b) Vollziehende Gewalt.

Eben weil der Begriff der vollen Souverainität der einzelnen Bundesstaaten der Bundesacte zu Grund gelegt ist, so ist unbezweifelt jede Einmischung der Bundesversammlung in die inneren administrativen Verhältnisse ausser den Gränzen

ihrer Competenz *) und der Natur und den Gesetzen des Bundes entgegen.

Die Aufrechthaltung der inneren Ordnung und Ruhe in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu; sie haben ohne Einmengung der Bundesversammlung die vollziehende Gewalt zu üben. **)

III. Kapitel.

Anwendung der Regel.

§. 1.

a) Auf die Verhältnisse der Unterthanen.

Die Streitigkeiten einzelner deutscher Unterthanen gegen einander sind reine Privatsachen; nicht Gegenstände eines völkerrechtlichen Vereines, — des deutschen Bundes. —

Es giebt für diese Händel kein oberstes Bundesgericht, wie es ehedem die obersten Reichsgerichte waren, sondern sie sind anzubringen bei den Gerichten, welche angeordnet sind von der obersten Staatsgewalt, welcher die Partheien unterthan sind. Ohnehin hat die Bundesacte einen geordneten Instanzenzug verfügt, ***) und noch grössere Sicherheit für unaufgehaltene und unpartheiische

---

*) XXXI. (1817) §. 223. lit. C. §. 5. N. 3.

**) Wiener Schlußacte Art. XXV. Executions-Ordn. Art. 6.

***) Art. 12 der Bundesacte.

sche Justizverwaltung gewähren die repräsentativen Verfassungen.

§. 2.

b) Auf die Verhältnisse der deutschen Unterthanen zu ihren Regierungen.

Die Rechtsverhältnisse der deutschen Unterthanen zu ihren Regierungen sind staatsrechtlicher Natur; die Quelle derselben ist die Landesverfassung.

Diese bestimmt die Mittel und Wege, wie Beschwerden der Unterthanen gegen die Regierung anzubringen und wie denselben abzuhelfen sey. Die Sicherheit der verfassungsgemäßen Rechte der Unterthanen, somit die Gewährleistung der Verfassung, muß in ihr selbst liegen, besonders 1) in der Unabhängigkeit der Justiz, und 2) in dem Rechte der Beschwerdeführung und der Petition der Ständeversammlungen.

IV. Kapitel.

Ausnahmsweise Einwirkung des Bundes auf die vollziehende Gewalt der Bundesstaaten.

§. 1.

Ausnahmen im Allgemeinen.

Es giebt aber Ausnahmen von der bisher erörterten Regel. Sie sind entweder in der Natur

des Bundes selbst gegründet, wenn nämlich die Privatsachen wirklich öffentliche, den Bund betreffende, Angelegenheiten geworden sind, oder in besonderen Verfügungen der Bundesgesetze.

§. 2.

Ausnahmen nach der Natur des Bundes.

1) Zur Vollziehung der Bundesbeschlüsse.

Der Bund kann von jedem Bundesgliede die Vollziehung der bundesverfassungsgemäßen Beschlüsse fodern, und obgleich der Bundesversammlung die Einmengung in die inneren Verhältnisse eines Bundesstaates in der Regel nicht zusteht, so haben sich doch die verbündeten Regierungen gegenseitig zugesichert, daß, wenn eine derselben in Ermanglung eigener zureichender Mittel, selbst die Hilfe des Bundes in Anspruch nimmt, ausnahmsweise die Bundesversammlung zu dem angegebenen Zwecke, auch im Innern der Bundesstaaten die Bundeshilfe leisten solle.

Diese Ausnahme ist aber von den genannten Bedingungen abhängig, nämlich a) daß der Regierung, welcher diese Hilfe geleistet werden soll, andere Mittel mangeln, und b) daß sie selbst die Hilfe der Bundesversammlung nachgesucht habe.

Diese Hilfe muß ferner auf bestimmte Weise geleistet, und ganz in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesgemäße Hilfe geleistet wird, verfahren werden *) — (conditio — modus).

§. 3.

2) Zur Sicherung der inneren Ruhe des Bundes.

Der deutsche Bund bezweckt die äussere und innere Ruhe Deutschlands.

Dieser Ausdruck bezieht sich zwar nur auf das Verhältniß der Bundesglieder untereinander (im Gegensatze ihres und des Bundes Verhältnisses zu nicht verbündeten Regierungen), und die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den betreffenden Regierungen allein zu.

Ausnahmsweise tritt aber die Einwirkung des Bundes ein; nämlich

a) in Rücksicht auf die innere Sicherheit des ganzen Bundes, **) wenn nämlich die innere Ruhe eines Landes gefährdet, und mit dieser

---

*) Art. 6 der Executions-Ordn.

**) Art. XXV der Wiener Schlußacte.

auch die allgemeine Ruhe bedroht werden sollte. *)

b) In Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hilfsleistung im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten. **)

§. 4.

Bedingungen der ersten Ausnahme.

Die zum deutschen Bunde gehörigen Regierungen verbinden sich, die innere Ruhe des Bundes durch gemeinsame Maaßregeln der Bundesversammlung zu erhalten. Hiezu wird als Bedingung erfodert: a) daß die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung, b) in mehreren Bundesstaaten, c) durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sey, und d) daß dagegen nicht anders als durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maaßregeln ergriffen werden können.

Unter diesen Bedingungen ist zugesichert, daß nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen solche Maaßregeln von der

---

*) XXXIV. §. 223. (1817) §. 5. N. 3. lit. b.

**) Art XXV der Wiener Schlußacte.

deutschen Bundesversammlung berathen und beschlossen werden. *)

§. 5.

Bedingungen der zweiten Ausnahme.

Die verbündeten Regierungen sichern sich gegenseitig die schleunigste Hilfe gegen die Widersetzlichkeit ihrer Unterthanen zur Wiederherstellung der Ordnung zu.

Die Bedingungen sind:

a) unmittelbare Gefahr der inneren Ruhe und der Verbreitung aufrührerischer Bewegungen,

b) durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit,

c) oder wirklich ausgebrochenen Aufruhr;

d) vergebliche Anwendung der verfassungsgemäßen und gesetzlichen Mittel von Seite der Regierung.

e) Anrufung des Beistandes des Bundes durch die betheiligte Regierung.

Unaufgerufen kann die Bundesversammlung zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit nur dann einschreiten, wenn die Regierung a) im Falle des wirklichen Aufruhrs, **) notorisch ausser Stande ist, den

---

*) Art. XXVIII der Wiener Schlußacte.

**) Art. XXVI. die Worte im letztgedachten Falle.

Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber b) durch die Umstände gehindert ist, die Hilfe des Bundes zu begehren. *)

§. 6.

Art und Dauer der Hilfsleistung.

Die Art und Dauer der Bundeshilfe richtet sich nach dem Zwecke.

Da der gefährdeten Regierung nach der Zusicherung des Bundes Hilfe geleistet werden soll, so muß nach den Anträgen derselben, so bald sie wieder in Thätigkeit gesetzt ist, verfahren werden, **) und in jedem Falle dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längeren Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesgemäße Hilfe geleistet wird, es nothwendig erachtet. ***)

Die Regierung, welcher eine solche Hilfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen. †) Aber der Bundeshilfe muß diese Darstellung der Veranlassung nicht vorhergehen, die verbündeten Regierun-

---

*) Art. XXVI der Wiener Schlußacte. Art. 6 der Executionsordnung. XXXIV. 223. (1817) §. 5. lit. b.

**) Art. 6 der Executions-Ordnung. Art. XXXII der Wiener Schlußacte.

***) Art. XXVI der Wiener Schlußacte.

†) Art. XXVII der Wiener Schlußacte.

gen haben sich die schleunigste Hilfe zugesichert blos unter den oben erwähnten Bedingungen. —

Auch von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maßregeln muß die Regierung, welche die Bundeshilfe erhalten hat, eine beruhigende Anzeige an die Bundesversammlung gelangen lassen. *)

§. 7.

Dritte Ausnahme zum Schutze der in der Bundesacte zugesicherten Privatrechte.

Einzelne, so wie ganze Corporationen und Klassen, können sich an die Bundesversammlung wenden, wenn die Rechte, welche den Unterthanen der Bundesstaaten oder einzelnen Klassen derselben in besonderen Bestimmungen der Bundesacte (Art. 12 — 18) zugesichert sind, verweigert oder verletzt werden, und wenn auf ihre deshalb an die Regierung auf ordentlichem Wege erhobene Beschwerde eine Abhilfe nicht erfolgt ist. **)

Die Competenz der Bundesversammlung, in solchen Fällen einzuwirken, gründet sich auf die Pflicht und somit Befugniß derselben, auf die Vollziehung der Bundesgesetze zu wachen.

---

*) Art. XXVII der Wiener Schlußacte.

*) XXXIV. 221. (1817) §. 5. Nr. 1 und 2.

Sie darf aber eine Beschwerde in der erwähnten Beziehung gar nicht annehmen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der Beschwerdeführer seine Beschwerde bei den ordentlichen Behörden der betheiligten Regierung ohne Erfolg angebracht habe.

Als ordentliche Behörden sind diejenigen zu betrachten, deren Competenz der Gegenstand nach der Landesverfassung und den Gesetzen unterworfen ist.

§. 8.

4) Ausnahme für den Fall der Justizverweigerung.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, welche zur Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken. *)

Diese wohlthätige Bestimmung bezweckt, den Zustand der Rechtlosigkeit in Deutschland unmöglich zu machen. Sie giebt das Recht der Beschwerde den Einheimischen eines deutschen Bundesstaates als wie den einem andern Bundesstaate Angehörigen.

---

*) Art. XXIX der Wiener Schlußacte.

Die Beschwerde eines Unterthans einer deutschen Regierung gegen eine andere deutsche Regierung wegen Justizverweigerung würde ohnehin schon nach der Pflicht der Regierung gegen jeden ihrer Unterthanen, auch ohne Rücksicht auf den Bund, die Verwendung auf diplomatischem Wege verursachen, und die völkerrechtliche Natur annehmen.

Die Beschwerde kann gerichtet seyn nicht nur gegen Justizverweigerung, sondern auch gegen Justizverzögerung. *)

Letztere tritt dann ein, wenn die Rechtssache länger als andere Rechtssachen unter gleichen Verhältnissen, oder als nach dem landesgesetzlichen Prozeßgange nöthig ist, hingehalten wird. Auch hier ist die Annahme der Beschwerde von der Bundesversammlung bedingt, durch die Nachweisung, daß ausreichende Abhilfe auf gesetzlichen Wegen nicht erlangt werden kann.

Die gesetzlichen Wege sind a) Beschwerde bei den oberen Justizstellen, b) bei dem Justizministerio, c) wenn die Verweigernng von den verwaltenden Behörden ausgegangen seyn sollte, Beschwerde bei der höchsten verwaltenden Behörde,

---

*) XXXIV. 221. (1817) §. 5. Nr. 3. Art. XXIX der Wiener Schlußacte.

d) in einzelnen Staaten der Staatsrath oder geheime Rath. e) Endlich die Ständeversammlung, wenn dieselbe eben versammelt ist.

Die Einführung der landständischen Verfassungen und die Oeffentlichkeit der Verhandlungen werden so wohlthätig wirken, daß die Bundesversammlung mit Beschwerden über Justizverweigerung künftig wohl seltener belästiget werden wird.

Fünfter Titel.

Von den auswärtigen Verhältnissen.

I. Kapitel.

Von den auswärtigen Verhältnissen des Bundes als Gesammtmacht.

§. 1.

Völkerrechtliche Stellung des deutschen Bundes.

Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein; er ist in seinen äussern Verhältnissen eine zur politischen Einheit verbundene Gesammtmacht.*)

Er ist eine von den souverainen Staaten anerkannte Corporation, somit Subject des Völkerrechtes, und hat daher in seinen äusseren Verhältnissen dieselben rechtlichen Beziehungen, wie jede andere unabhängige Macht.**)

§. 2.

Inbegriff der Völkerrechte des deutschen Bundes.

Als Gesammtmacht hat demnach der deutsche

---

*) Art. I u. II d. Wiener Schlußacte. Art. 1, 2 d. Bundesacte.

**) Prot. der XXXIV. (1817) §. 223.

Bund das Recht, seine Unabhängigkeit und Sicherheit zu behaupten, — Sicherheit gegen aussen ist sogar sein vorzüglicher Zweck, das Recht, ein Gebiet zu erwerben, zu besitzen, Bündnisse und andere Verträge einzugehen, Krieg und Frieden zu beschliessen *) und zur Ausübung seiner Rechte Gesandte zu schicken und anzunehmen, und überhaupt die dazu erforderlichen Mittel anzuwenden.

§. 3.

Beschränkung.

Der deutsche Bund ist ein Verein zu einem bestimmten Zwecke, er übt daher die ihm als Gesammtmacht zustehenden Rechte nur zur Erreichung jener Zwecke aus, nämlich nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äusseren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten. **)

Andere aus diesem Zwecke nicht fliessende Verhältnisse, Verträge und Bündnisse, welche der deutsche Bund eingehen würde, würden nicht als Verhältnisse des deutschen Bundes, sondern als Verhältnisse zu betrachten seyn, welche aus besonderer Uebereinkunft der hiezu einstimmenden zum deutschen Bunde gehörigen Souveraine entstanden

---

*) Art. 11 der Bundesact. Art. XXXV der Wiener Schlußacte.

**) Art. XXXV der Wiener Schlußacte.

sind. Die Eigenschaft eines Bundesgliedes käme hier in keine Betrachtung.

§. 4.

Organ für die auswärtigen Verhältnisse des Bundes.

Die Bundesversammlung stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsgemäße Organ seines Willens und Handelns überhaupt; *) sie hat daher auch die äusseren Angelegenheiten des Bundes zu besorgen.

Dem Präsidenten der Bundesversammlung sind besondere Vorrechte in Ansehung der Repräsentation des Bundes bei anderen Mächten nicht beigelegt.

§. 5.

Verbindlichkeiten der Bundesversammlung in Ansehung der auswärtigen Verhältnisse des Bundes.

Die Bundesversammlung hat alle Rechte des Bundes zu wahren und alle Verbindlichkeiten derselben zu erfüllen; ihr liegt daher ob:

1) als Organ die Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen. **)

---

*) Art. 4 der Bundesacte. Art. VII der Wiener Schlußacte.

**) Ueber die Vermittelung der Streitigkeiten s. unten Kap. IV. §. 6.

2) Die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen.

In Ansehung des Gesandtschaftsrechtes, namentlich der Klassen der Gesandten, der Form der Creditive, des Ceremoniels, und der Verhandlungsart treten die Regeln des Völkerrechtes ein.

3) Sie hat in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen und Verträge für denselben abzuschliessen; der Gegenstand, Gang und die Abschliessung der Geschäfte werden durch die Bundesbeschlüsse bestimmt.

Für die Ausfertigung der Urkunden tritt die für die Ausfertigung der Bundes-Kanzlei gewöhnliche Form ein.

4) Die Bundesversammlung hat auf Verlangen einzelner Landesregierungen für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen. *)

Die Verwendung des Bundes für Unterthanen eines Bundesstaats bei einem fremden Staate und die Verwendung des Bundes bei einem Bundesstaate für Unterthanen eines fremden Staates findet nur dann statt, wenn derlei Privatsachen

---

*) Art. L der Wiener Schlußacte.

durch die Theilnahme der Regierung selbst zu völkerrechtlichen Angelegenheiten geworden sind.

II. Kapitel.

Auswärtige Verhältnisse der Bundesgenossen zu fremden Staaten.

§. 1.

Folgen der Souverainität in dieser Beziehung.

Die deutschen Staaten haben durch den Beitritt zum deutschen Bunde ihre Souverainität nicht aufgegeben, sie ist ihnen vielmehr bestätiget, und die Souverainität der Bundesmitglieder ein wesentliches Erforderniß des deutschen Bundes.

Zum Wesen der Souverainität gehört aber nicht minder die Unabhängigkeit des Staats in seinen äusseren Beziehungen — völkerrechtliche Existenz. Die deutschen Bundesstaaten sind Mitglieder der europäischen Völkergesellschaft.

§. 2.

Rechte der Bundesstaaten in Ansehung ihrer Verhältnisse zu fremden Staaten.

Die deutschen Bundesstaaten haben daher alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche nach dem Völkerrechte unabhängige Staaten überhaupt haben. Der kleinste wie der größte der Bundesstaaten ohne Unterschied kann sich auf dieselben berufen. Sie sind daher berechtigt, alles zu thun,

was die Aufrechthaltung ihrer Unabhängigkeit nothwendig macht, sie können über ihr Eigenthum und Gebiet verfügen, Verträge und Bündnisse, namentlich Handelsverträge mit fremden Staaten eingehen, Gesandte senden und annehmen, u. s. w.

§. 3.

Beschränkung dieser Rechte.

Eine Beschränkung dieser Rechte tritt nur in so weit ein, als sie durch die Grundgesetze des Bundes ausdrücklich bestimmt oder zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten nothwendig ist. Dahin gehört:

1) die Beschränkung der Verfügung eines Bundesstaates über die auf einem Bundesgebiete haftenden Souverainitätsrechte zu Gunsten eines fremden Staates, *)
2) die Verbindungen gegen die Sicherheit des Bundes, **)
3) die einseitige Unterhandlung bei einmal verfassungsgemäß erklärten Bundeskriegen mit dem Feinde, und das Verbot des einseitigen Abschlusses eines Waffenstillstandes und Friedens mit demselben. ***)

---

*) Art. VI der Wiener Schlußacte.

**) Art. 11 Bundesacte.

***) Ebendaselbst.

III. Kapitel.

Auswärtige Verhältnisse der Bundesglieder unter sich.

§. 1.

Rechtsquellen dafür.

Da die Grundgesetze des Bundes die Souverainität der Bundesglieder als wesentlich voraussetzen und diesen Souverainen nur bestimmte Verbindlichkeiten unter sich auflegen, so sind die Rechte der Bundesstaaten gegen einander, in soweit sie die Bundesverhältnisse nicht berühren, nach dem allgemeinen europäischen Völkerrechte zu beurtheilen.

§. 2.

Grundsatz.

Es muß hienach der Grundsatz anerkannt werden, daß die souverainen deutschen Staaten in allen den deutschen Bund nicht betreffenden Beziehungen gegenseitig alle Rechte und Verbindlichkeiten souverainer europäischer Staaten haben.

§. 3.

Beschränkung.

Die den deutschen Staaten in ihren auswärtigen Verhältnissen nach dem Völkerrechte zustehenden gegenseitigen Befugnisse sind beschränkt nur durch die ihnen als Bundesglieder obliegenden Verbindlichkeiten.

§. 4.

Anwendung.

Jeder deutsche Bundesstaat ist daher befugt,

1) die Aufrechthaltung seiner Souverainität zu sichern; — allein er darf gegen ein Bundesglied keine Selbsthilfe nehmen. *)

2) Seine Rangverhältnisse unter den europäischen Staaten bleiben vom Bunde unberührt; dagegen die Ordnung der Abstimmung in der Bundesversammlung richtet sich nach der Verfügung der Bundesakte. **)

3) Der gegenseitige Beistand gegen Angriffe gründet sich nach dem Völkerrechte blos auf spezielle Verträge. Als Bundesglieder sind sie sich denselben nach den Grundgesetzen des Bundes schuldig. ***) Diese Verbindlichkeit hindert sie aber nicht, noch höhere und engere Verbindlichkeiten einzugehen, als wozu sie die Matrikel verbindet. †)

4) Als souveraine Staaten ist ihnen jede Verbindung erlaubt; der Bund aber schließt diejenigen Verbindungen aus, welche gegen ihn selbst gerichtet sind.

5) Nur diese Verbindungen sind untersagt,

---

*) Art. 11 der Bundesacte. Art. XIX der Wiener Schlußacte.

**) Art. 4 nnd 5 der Bundesacte.

***) Art. 11 d. Bundesacte. Art. XXXVI d. Wiener Schlußacte.

†) Art. XLIV der Wiener Schlußacte.

alle andere offen. Es ist daher einzelnen Bundesgliedern überlassen, Handelsverträge, — insoferne sie den Art. 19 der Bundesakte, und Bündnisse aller Art, insoferne sie den Bundeszwecken nicht entgegenstehen, unter sich abzuschließen.

6) Das Recht, gegenseitig Gesandte zu schicken und anzunehmen, ist den Bundesgliedern durch den Bund auf keine Weise beschränkt.

IV. Kapitel.

Von den Bundeskriegen.

§. 1.

Recht des Bundes, Krieg zu führen.

Das Recht der Vertheidigung ist eines der ersten natürlichen Rechte, das (im Privatrechte) jeder Person, (im Völkerrechte) jeder Macht, somit auch dem deutschen Bunde zukömmt.

In so weit zur Vertheidigung gegen andere Mächte die Waffengewalt (Krieg) nothwendig ist, in so weit hat der deutsche Bund das Recht zum Kriege. Die Rechtlichkeit eines Bundeskrieges ist, wie jene eines Krieges überhaupt, nach den Grundsätzen des Völkerrechtes zu beurtheilen.

Der deutsche Bund übt das Recht, Krieg und Frieden zu beschließen, nur zum Zwecke des Bundes, — nämlich zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äusseren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der ein-

zelnen Bundesstaaten. *) Der deutsche Bund führt daher keine Eroberungskriege, sondern blos Vertheidigungskriege.

§. 2.

Bedingungen zum Bundeskriege.

Die nothwendige Bedingung zu einem Bundeskriege ist daher Verletzung der Sicherheit und Unabhängigkeit des Bundes oder eines Bundesgliedes, oder Gefahr für die Sicherheit Deutschlands oder der Selbstständigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesglieder.

Kein einzelner Bundesstaat kann von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maaße die Gesammtheit des Bundes treffe, da sich alle Mitglieder des Bundes verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen und sich gegenseitig ihre sämtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren. **)

Der Bund hat daher, wenn die obige Bedingung vorhanden ist, nicht nur das Recht, sondern auch in Ansehung seiner Mitglieder die Pflicht zum Kriege.

---

*) Art. 2 der Bundesacte. Art. XXXV der Wiener Schlußacte.

**) Art. XXXVI der Wiener Schlußacte.

§. 3.

Untersuchung über das Daseyn der Bedingungen.

Ehe somit der Bund den Krieg beschließt, muß derselbe untersuchen, ob die Bedingungen zu einem Bundeskriege vorhanden seyen.

Wenn nämlich entweder aus der Anzeige eines Bundesstaates oder aus anderen zuverlässigen Angaben, z. B. über die Rüstungen, Truppenbewegungen u. s. w. in anderen Staaten, die Besorgniß geschöpft wird, daß die Gesammtheit des Bundes oder ein Bundesglied durch einen feindlichen Angriff bedroht sey, so muß die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines Angriffes wirklich vorhanden sey, in Berathung nehmen, und darüber in dem kürzesten Zeitraum einen Ausspruch thun.

Wird die Gefahr anerkannt, so muß gleichzeitig mit diesem Ausspruche über die in diesem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungsmaßregeln ein Beschluß gefaßt werden.

Sowohl jener Ausspruch, als dieser Beschluß, ergehen von der engeren Versammlung, somit nach absoluter Stimmenmehrheit. *)

§. 4.

Unterlassung jener Untersuchung.

Es versteht sich von selbst, daß in Fällen, wo

*) Art. XI und XXXVIII der Wiener Schlußacte.

die Gefahr augenscheinlich ist, oder das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht überfallen wird, die Untersuchung über die Wirklichkeit der Gefahr als unnöthig hinwegfalle, und sofort der Stand des Krieges eintrete. In diesem Falle muß ohne weiteren Verzug zu den Vertheidigungsmaßregeln geschritten werden, *) damit nicht die Gefahr den Bund während der Berathung übereile.

§. 5.

Vermittelung durch den Bund.

Da der Bund als Grundsatz ausgesprochen hat, keinen Angriffskrieg zu führen, so sind die Bundesglieder verpflichtet, weder zu einer Verletzung Anlaß zu geben, noch sie auswärtigen Staaten zuzufügen.

Wenn Irrungen zwischen einem Bundesgliede und einem auswärtigen Staate entstehen, und entweder dieser bei dem Bunde wegen widerfahrner Verletzungen Beschwerde führt, oder einer von beiden die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung der Irrung, das wahre Sach- und Rechtsverhältniß sorgfältig zu prüfen. Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite stehe, sondern vielmehr derselbe den auswärtigen Staat in seinen Rechten verletze, so

---

*) Art. XXXIX der Wiener Schlußacte.

hat die Bundesversammlung denselben von der Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, zur schleunigen genügenden Abhilfe der Beschwerde aufzufodern, und erforderlichen Falls die geeigneten Mittel zur Erhaltung des Friedensstandes anzuwenden. Ergiebt sich aber das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen. Diese darf auf bloße diplomatische Verhandlungen nicht beschränkt, sondern muß so weit ausgedehnt werden, als nöthig ist, dem verletzten Bundesstaate volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu verschaffen. *)

Der Bund darf hiezu dieselben Mittel und nach denselben Abstufungen anwenden, wie jede andere Macht.

Eben so kann die Bundesversammlung, nicht nur bei bloßen Irrungen, sondern auch in Fällen, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesglieder gilt, die Vermittelung auf Anrufen eines der streitenden Theile mit Einwilligung des andern übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebietes zu ergreifenden Vertheidigungsmaßregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Ver-

---

*) Art. XXXVI u. XXXVII der Wiener Schlußacte.

zögerung eintreten. Die Bundesversammlung hat die Pflicht, gleichmäßig alle rechtlichen Mittel zur Erhaltung des Friedens und zur Vertheidigung anzuwenden. *)

§. 6.

Kriegserklärung.

Wenn sich der Bund genöthiget siehet, den Krieg förmlich zu beschließen und zu erklären, so kann dieser Beschluß nicht anders als in der Plenarversammlung der Bundesversammlung gefaßt werden. Hiezu ist, wie zu Beschlüssen in der Plenarversammlung überhaupt, die Stimmenmehrheit von zwei Dritteln erforderlich **)

§. 7.

Wirkung der Bundesbeschlüsse.

Der in der engeren Versammlung gethane Ausspruch über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verpflichtet

1) die Bundesversammlung, die auf das Kriegswesen sich beziehenden Einrichtungen in Thätigkeit, und die zur Sicherstellung des Bundesgebietes beschlossenen Maßregeln ins Werk zu setzen,

2) sämmtliche Bundesstaaten aber, an den von der Bundesversammlung beschlossenen Vertheidigungsmaßregeln Theil zu nehmen.

**) Art. XLIII der Wiener Schlußacte.

*) Art. XXXIX und XII der Wiener Schlußacte. Art. 7 der Bundesacte.

Die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung verbindet sämmtliche Mitglieder des Bundes zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege. Ein Neutralitäts- oder bloßes Subsidien-Verhältniß ist unzulässig. Nach dem Zwecke des Bundes und der hiedurch, und ausdrücklich nach Art 11 der Bundesacte, übernommenen Verbindlichkeit, ist jeder Krieg des Bundes ein Krieg aller Bundesglieder. *)

V. Kapitel.

Von der Kriegsverfassung des deutschen Bundes.

§. 1.

Mittel des Bundes zur Vertheidigung.

Der deutsche Bund bedarf, gleich jeder Macht, zur Erreichung seines vorzüglichsten Zweckes, der äusseren Sicherheit, wirksame Mittel — eine Militairmacht. Sie besteht in dem Bundesheere, dessen Zubehörden, und in den Bundesfestungen.

Der Inbegriff der Bundesgesetze über die Größe, die Verhältnisse, Eintheilung, Bereithaltung, Stellung, Ergänzung und Ordnung des Bundesheeres und die Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Bundesfestungen heißt die Kriegsverfassung des Bundes.

---

*) Art. XLI und LI der Wiener Schlußacte.

§. 2.

Größe der Vertheidigungsmittel im Allgemeinen.

Der deutsche Bund verspricht sowohl der Gesammtheit als allen einzelnen Bundesgliedern, und diese versprechen sich, gegenseitige Sicherheit und Beistand — ohne Gränze. *) Der deutsche Bund und die Bundesglieder sind daher im Allgemeinen im Falle der äussersten Noth auch zur äussersten Anstrengung verbunden, und in diesem Falle gibt es kein Contingent, auf welches sich einzelne Bundesmitglieder beschränken dürfen.

§. 3.

Unterscheidung der ordentlichen und ausserordentlichen Leistung.

Allein nicht in jedem Falle ist die unbegränzte Anstrengung des Bundes nothwendig.

Es ist daher als Regel ein bestimmtes Maas der Anstrengung des Bundes und der ordentlichen Leistung der Bundesglieder ausgesprochen, so daß grössere allgemeine Anstrengungen als ausserordentliche Leistungen nur stattfinden, wenn sie durch besondere Bundesschlüsse bestimmt worden sind. **)

---

*) Art. 11 der Bundesacte.

**) S. Protocoll der XVI. Sitzung vom J. 1821 §. 102. Die Kriegsverfassung §. 8.

§. 4.
Regelmäßige Größe des Bundesheeres und Reserve.

In der Regel besteht das active Bundesheer aus dem hunderten Theile der Bevölkerung aller Bundesstaaten nach dem in der Bundesmatrikel bezeichneten Verhältnisse.

Die nebstdem angeordnete Reserve besteht aus dem 200ten Theile der Bevölkerung.

In der bestimmten Größe der Contingente sowohl zum activen Bundesheere, als zur Reserve, ist blos die streitbare Mannschaft aller Waffengattungen eingerechnet. Die nicht zum streitbaren Stande gehörige, sonst zur Besorgung der Heeresbedürfnisse nothwendige Mannschaft muß über jene Antheile von allen Bundesstaaten gestellt werden. *)

§. 5.
Verhältnisse der Waffengattungen.

Die Kraft des Heeres hängt vorzüglich von seiner Einheit, und großentheils von dem Verhältnisse der Theile ab, aus welchen es zusammengesezt ist. Die Wahl der Waffengattungen der Contingente kann daher den einzelnen Bundesgliedern nicht überlassen seyn, sondern das Zahlenverhältniß der einzelnen Waffengattungen ist sowohl für das ausrückende Heer als für die Reserve gesezlich bestimmt, und zwar:

---

*) §. 1 und 2 der Kriegsverfassung.

1) jenes der Reiterei des Bundesheeres auf ein Siebentel der Bundesmacht;

2) jenes der Artillerie 36 Mann auf ein Stück, nnd 2 Stück auf je tausend Mann;

3) der Pionniers und Pontonniers auf den hunderten Theil der Armee;

4) der nach Abzug der unter 1 — 3 angeführten Mannschaft von der Gesammtzahl des ganzen Heeres sich ergebende Rest ist das Fußvolk, wovon ungefähr der 20ste Theil aus Jägern, Büchsen- oder Scharfschützen bestehen soll.

Ausser den Feldgeschützen für die Linie soll ein Belagerungspark und bei einem jeden Armeekorps ein Brückentrain bestehen.

Die sowohl zu jenem als zu diesem nothwendige Mannschaft wird, ausser der schon oben erwähnten Mannschaft für die verschiedenen Waffengattungen, von dem Contingente des Fußvolks abgezogen. *)

§. 6.

Bundesmatrikel der Contingente.

Hienach ist das Bundesheer sowohl als die Reserve auf die in der beiliegenden Uebersicht angezeigte Weise zusammengesetzt.

§. 7.

Eintheilung des Bundesheeres.

a) Einheit des Bundesheeres.

Die Bundesglieder stehen in dem Kriege nicht

*) II. Abschnitt der Kriegsverfassung.

Zu Tit. V. Kap. V. §. 6. S. 172.

für die Reserve aus

	erie				
	rie.	in Summe beider.	Cavallerie	Artillerie und streitbare Train-Mannschaft.	Pionniers und Pontonniers.
	307	5,060	932	470	65
	325	1,395	257	130	18
	772	813	150	75	10
	318	1,387	256	129	18
	264	278	51	26	4
	302	844	156	78	11
	190	200	37	19	3
	88	93	17	9	1
	255	268	49	25	3
	149	157	29	15	2
	180	189	35	17	2
	478	503	93	47	6
	628	11,187	2,062	1,040	143
	060	116,906	21,546	10,859	1,507

als bloße verbündete europäische Mächte, ein jedes mit einem für sich bestehenden Heere nebeneinander, sondern der Bund bildet eine Gesammtmacht, und das Bundesheer ist gesetzlich ein Heer, das von einem vom Bunde gewählten Feldherrn befehliget wird. *) Das Heer hat daher nur eine innere Eintheilung, d. h. eine Eintheilung, welche zur Organisation des Heeres selbst erforderlich ist.

§. 8.

b) Gleichheit der Rechte der Bundesglieder in Ansehung der Kriegsverfassung.

Hiebei hat kein Bundesglied ein Vorrecht; da der Grundsatz, daß der deutsche Bund ein Verein selbstständiger unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Verbindlichkeiten ist, **) auch auf die Kriegsverfassung des Bundes angewendet werden muß. Die Gesetze des deutschen Bundes kennen keine Hegemonie, sie ist demselben und dem Wesen des Bundes entgegen.

§. 9.

c) Verfügungen zur Erhaltung der Gleichheit der Rechte.

Es ist daher im Allgemeinen bestimmt, daß bei der innern Eintheilung des Bundesheeres die allgemeinen Zwecke des Bundes mit den einzel-

---

*) S. die XXIV Artikel der Kriegsverfassung im Protocolle vom 9. April 1821. Art. XII.

**) Art. VIII ebendas. Art. II der Wiener Schlußacte.

nen Interessen der Bundesglieder in Verbindung gesetzt, und selbst jeder Schein von Suprematie eines Bundesstaates über den andern auch im entferntesten Sinne beseitiget werde. Hieraus folgt, daß die Contingente mindermächtiger Bundesglieder mit jenen der größesten nicht in eine Heeres-Abtheilung zusammengestellt werden dürfen; ferner darf kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehrere Armee-Corps für sich allein bildet (Oesterreich, Preussen, Baiern) Contingente anderer Bundesstaaten mit den seinigen in eine Abtheilung vereinigen; *) diese Bestimmung ist ganz allgemein. Sie geht also auch auf den Fall, wenn diese letztere Bundesstaaten mit der Vereinigung einverstanden wären. Auch der Feldherr kann an der gesetzgemäßen Abtheilung nichts ändern. **)

§. 10.

Anzahl der Abtheilungen und Unter-Abtheilungen.

Das Bundesheer bestehet aus zehen Hauptabtheilungen (Armee-Corps), wovon 7 ungemischt und 3 aus den Contingenten verschiedener Bundesglieder zusammengesezt sind.

Jedes Armee-Corps ist eingetheilt in Divisionen, Brigaden, Regimenter, Bataillone, Com-

---

*) S. die XXIV Artikel der Kriegsverfassung Art. VII.

**) Ebendas. Art. XVI.

Zu Tit. V. Kap. V. §. 10. S. 175.

erschiedenen Waffengattungen zählt				
meecorps				
erie ıre ann= .	Pionniers und Pontonniers.	Geschütz		
		Haubitzen, 7pfündige.	Canonen	
			6pfündige.	12pfündige.
078	289	15	30	15
717	3,017	153	306	153

pagnien, (Schwadronen und Batterien). Die beiliegende Tabelle gewährt die Uebersicht der Eintheilung des Bundesheeres.

Denjenigen Bundesstaaten, deren Contingente zusammen eine Heeres-Abtheilung bilden, ist überlassen, eine Uebereinkunft zu schließen, wie sie die gesetzlichen Abtheilungen zu bilden und die verschiedenen Waffengattungen nach dem angenommenen Verhältnisse zu vertheilen für gut finden. *)

§. 11.

Rüstung und Bereithaltung des Bundesheeres.

Befugniß der Bundesversammlung.

Da die Bundesversammlung das beständige Organ zur Besorgung aller Angelegenheiten des Bundes ist, so hat sie die Pflicht und daher das Recht, nicht nur die militairischen Einrichtungen des Bundes zu beschließen, sondern auch auf deren Ausführung und Erhaltung zu wachen. **)

Zu diesem Ende müssen die Bundesglieder am 1. Jänner eines jeden Jahres der Bundesversammlung den Stand der Contingente vorlegen lassen. ***)

§. 12.

Kriegsmacht im Friedensstande.

Die äussere Sicherheit eines Staates, und so

---

*) §. 26 der Kriegsverfassung.

**) Art. LI der Wiener Schlußacte.

***) Militärverfassung §. 34.

auch des deutschen Bundes beruht vorzüglich in einer stets bereiten Kriegsmacht. Sie darf daher nicht erst bei dem Ausbruche eines Krieges gebildet werden, sondern bestehet auch im Frieden.

Das Contingent von dem hunderten Theile der Bevölkerung (zum activen Heere) muß auch im Frieden so marsch- und schlagfertig erhalten werden, daß es vier Wochen nach der von dem Bunde erlassenen Aufforderung in allen seinen Theilen, und mit allen seinen Zubehörden zur Verfügung des Oberfeldherrn auf die für jedes Armee-Corps bestimmten, schon im Frieden der Bundesversammlung zu nennenden Sammelplätze gestellt werden könne. *)

§. 13.

Materiale der Rüstung.

Um diese Verbindlichkeiten desto sicherer erfüllen zu können, müssen die Materialien der Rüstung für alle Waffengattungen stets in gehöriger Anzahl nicht nur, sondern auch in gehöriger Eigenschaft, und nebstdem in den Zeughäusern die zur Ersetzung aller Abgänge nöthigen Vorräthe liegen. Es ist weniger nachtheilig, an einem mangelhaften Stand an Mannschaft, als an Unzulänglichkeit und Untauglichkeit des Heerzeuges leiden. **)

§. 14.

*) §. 28 der Kriegsverfassung.

**) §. 29 der Kriegsverfassung.

§. 14.

Stand der Mannschaft. — Beurlaubung.

Aber auch die Contingente des stehenden (activen) Heeres müssen im Frieden vollzählig erhalten werden; es findet jedoch eine zeitliche Beurlaubung eines verhältnißmäßigen Theils der Mannschaft statt; nämlich bei dem Fußvolke höchstens $\frac{5}{6}$ und von den Unteroffizieren höchstens $\frac{1}{3}$, bei der Reiterei höchstens $\frac{1}{3}$; eben so bei der reitenden Artillerie, bei der Fußartillerie höchstens $\frac{2}{3}$ der ganzen Mannschaft. *)

§. 15.

Waffenübung.

Der Kriegsdienst muß erlernt, und im Frieden geübt werden; daher ist neben den Uebungen der Neulinge vorgeschrieben, daß jedes Bundesglied die gesammte Mannschaft seines Contingents — nämlich den hunderten Theil der Bevölkerung — alle Jahre einmal vom Urlaub einberufe, und dieselbe wenigstens 4 Wochen lang im Dienste und im Gebrauche der Waffen übe.

Da es hiebei nicht blos auf die Handgriffe und Fertigkeit mit den Waffen, sondern besonders auf die Fertigkeit in der Ausführung aller Kriegsgeschäfte, und somit auf Uebungen in grösseren Heeresabtheilungen ankömmt, so müssen die Bundesglieder, welche so kleine Contingente stel-

---

*) §. 31 der Kriegsverfassung.

len, daß bei denselben nicht alle Waffengattungen vorhanden sind, ihre Contingente vereinigen, um die jährlichen Uebungen in möglichster Verbindung aller Waffengattungen vorzunehmen. *)

§. 16.

Rüstung und Bereithaltung der Reserve.

Die Reserve hat den Zweck: 1) die nothwendigen Ersatzmannschaften für das active Heer zu stellen, welches unter das festgestellte Minimum nicht sinken darf, und 2) im Falle der Nothwendigkeit größerer Anstrengung auf besondere Bundesbeschlüsse das active Heer zu verstärken. **)

Daher muß im Frieden nicht nur ein hinlängliches und taugliches Materiale zur Rüstung der Reserve und zum Ersatze der Abgänge hergestellt und erhalten werden; sondern es muß auch wenigstens der größere Theil der Stämme an Offizieren, Unteroffizieren, Verpflegs- und Gesundheits-Beamten für die Reserve stets in der Art gebildet und zur Verfügung vorhanden seyn, daß in der erforderlichen Zeit, nämlich zehn Wochen nach dem gefaßten Beschlusse, die vorgeschriebenen Heeresabtheilungen marschfertig aufgestellt werden können. ***)

---

*) §. 32 der Kriegsverfassung.

**) §. 4 der Kriegsverfassung.

***) §. 33 der Kriegsverfassung.

§. 17.

Aufgebot des activen Bundesheeres.

Die Bundesversammlung hat die Gewalt, zu beschließen, ob von jedem Bundesstaate das ganze Contingent oder nur ein Theil zu stellen sey.

Das Aufgebot verbindet alle Bundesglieder, ihr Contingent in dem im Aufgebote bestimmten Maaße vollständig in allen Theilen und Zubehörden binnen der gesetzlichen Frist (§. 12 s. oben) auf die bestimmten Waffenplätze zu stellen. *)

§. 18.

Gemeinschaftliche Anordnungen.

Wenn das Bundesheer ausrückt, so wird von dem Oberfeldherrn für alle Contingente ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen vorgeschrieben.**) Es ist bloßes Zeichen zur Erkennung, und darf daher eine andere Beziehung durchaus nicht erhalten. Die einzelnen Contingente behalten daher ihre den Bundesgliedern beliebige Bekleidung, ihre Fahnen u. dgl., jedoch soll unter den zu einem Armee-Corps gehörigen Truppen in Ansehung der Bewaffnung, dann der Gewehre und des Geschützes eine solche Uebereinstimmung seyn, daß die Munition der Artillerie und der kleinen Feuergewehre gegenseitig gebraucht werden könne, und endlich sollen für das ganze Bundes-

---

*) §. 35 der Kriegsverfassung.

**) §. 36 daselbst.

heer gleichmäßige Grundsätze der Verpflegung, der Waffenübung und der Dienstesordnung, und endlich auch über den Rang der Offiziere verschiedener Bundesstaaten im gemeinschaftlichen Dienste und unbeschadet der in jedem Bundesstaate herrschenden Rangverhältnisse zur Anwendung kommen. *)

§. 19.

Aufgebot der Reserve.

Das Aufgebot der Reserve, und zwar ob ganz oder zum Theile, hängt von dem Beschlusse der Bundesversammlung ab. **)

Ein Theil der Reserve gilt als aufgeboten durch das Aufgebot des gesammten activen Heeres.

Gleich nach dem Ausrücken dieses muß ein Drittel der Reserve aufgestellt und unausgesetzt vollständig erhalten werden. Dieser Theil der Reserve dient zur Ergänzung des activen Heeres, welchem sechs Wochen nach seinem Ausrücken davon die Hälfte und das übrige nach Maaß des Bedarfes von zwei zu zwei Monaten nachgesendet werden muß. Gleiche Ergänzungen müssen in Pferden und Materialien statt finden. ***)

Da aber nach den Umständen des Krieges einzelne Contingente, im Verhältnisse zu andern,

---

*) §. 42, 44 der Kriegsverfassung.

**) §. 10 ebendaselbst.

***) §. 4 — 7 ebendaselbst.

ausserordentlich leiden können, unverhältnißmäßige Leistungen aber nach den Grundgesetzen des Bundes nicht stattfinden, so soll das Maximum der Ersatzmannschaften eines einzelnen Bundesgliedes, während eines Feldzuges, das Maas der auf den zweihundertsten Theil der Bevölkerung bestimmten Reserve nicht überschreiten. *)

Da die Reserve nicht nur zur Ergänzung, sondern auch zur Verstärkung des Bundesheeres bestimmt ist, so müssen die Abtheilungen der Reserve, welche im Falle der Nothwendigkeit ausserordentlicher Anstrengungen, in Folge besonderer Bundesbeschlüsse, hiezu aufgeboten werden, dem Bundesheere, und zwar durchaus gleich diesem selbst organisirt, ausgerüstet, geübt und abgetheilt, längstens binnen zehen Wochen nachrücken. **)

§. 20.

Von den Bundesfestungen.

a) Gemeinsame Pflicht der Unterhaltung derselben.

Die Bundesfestungen sind gemeinsame Anstalten und gemeinsames Eigenthum des deutschen Bundes zur Vertheidigung. Der Gesammtheit des Bundes liegt deren Errichtung und Unterhaltung ob, und, in Ermanglung besonderer, hiezu bestimmter Hilfs-

*) §. 5 der Kriegsverfassung.

**) §. 3, 10 und 33 ebendaselbst.

mittel, sind sämmtliche Bundesglieder verbunden, die daraus entstandene Kosten durch Beiträge nach dem Verhältnisse der Matrikel zu leisten.

§. 21.

b) Gemeinsames Recht auf die Bundesfestungen. Besatzungsrecht.

Ebendarum hat aber auch kein Bundesglied ein Vorrecht auf eine der Bundesfestungen; sondern das Recht ist, wie die Verbindlichkeit, gemeinsam und verhältnißmäßig.

Insbesondere hat an sich und nach dem Rechte des Bundes kein einzelnes Bundesglied ein ausschließendes Besatzungsrecht, sondern die Besatzung muß entweder nach dem Verhältnisse der Contingente zusammengesetzt, oder, da dieses schwer ausführbar ist, das Besatzungsrecht der verschiedenen Bundesfestungen im Ganzen verhältnißmäßig und ohne Rücksicht auf den Unterschied der Macht der Bundesglieder vertheilt seyn.

§. 22.

c) Ausnahmen in Folge besonderer Verträge über das Vertheidigungssystem des Bundes, und zwar

α) In Ansehung der Anlegung der Festungen.

Die vorgetragenen Regeln können nur in dem Falle zur Anwendung kommen, wenn durch Verträge nichts anderes festgesetzt ist. Allein es bestehen wirklich solche, von dem Bunde anerkannte, europäische Staatsverträge, welche das ganze ge-

genwärtige Vertheidigungssystem des Bundes umfassen. *)

Nach denselben sollen bestehen

1) eigentliche Bundesfestungen, nämlich Maynz, Luxemburg, Landau und ein vierter Punct am Oberrhein in gegenwärtig baierischem Gebiete. **)

2) Neben den Bundesfestungen soll zur Verstärkung der Vertheidigungslinie der an Frankreich gränzenden Länder ***) von Preussen ein Punct am Niederrhein, und von Baiern ein Punct zwischen dem Rhein und den preussischen Rheinstaaten (nun Germersheim) befestiget werden. †)

Diese eben (unter 2) erwähnten Festungen sind keine Bundesfestungen, sondern von diesen durch die angeführten Staatsverträge wohl unterschieden; über die Wahl des Ortes zur Anlegung derselben, über die Befestigungsart, Besatzung u. dgl., verfügen lediglich die betreffenden Staaten für sich, jedoch innerhalb den Gränzen der Verträge und unter der allgemeinen, gleichfalls

---

*) Pariser Vertrag vom 3. Nov. 1815. Protocoll der Conferenz vom 21. Nov. 1815. Münchner Vertrag vom 14. April 1816. Art. II. §. 4. S. Protocoll L. von 1818 und Protocoll vom 5. Oct. 1820.

**) Pariser Vertrag vom 3. Nov. 1815.

***) Des pays limitrophes de la France.

†) Pariser Vertrag vom 3. Nov. 1815.

vertragsmäßig bedungenen Aufsicht von Oesterreich und Preussen. *)

Zur Deckung der zur Ausführung des Vertheidigungssystemes des Bundes erforderlichen Kosten sind durch die erwähnten Staatsverträge von der französischen Contribution 60 Millionen Franken, mit Ausscheidung je einer bestimmten Summe für einzelne Befestigungspuncte, ausgesetzt, und zwar:

für den Befestigungspunct am Niederrhein 20 Millionen Franken,

für die Errichtung der vierten Bundesfestung, nämlich am Oberrhein, 20 Millionen Franken,

für den Befestigungspunct an der Gränze Frankreichs, zwischen dem Rhein und den preussischen Rheinstaaten (nun Germersheim) 15 Millionen Franken, und

fünf Millionen für die Herstellung der Werke zu Maynz. **)

§. 23.

Folgerungen.

1) Die so eben vorgetragenen Bestimmungen beruhen auf europäischen Staatsverträgen, es kann daher gegen ihre ursprüngliche Bestimmung von dem Bunde nichts vorgenommen werden.

---

*) Pariser Protocoll vom 21. Nov. 1815.

**) Pariser Vertrag vom 3. Nov. 1815. Münchner Vertrag vom 14. April 1816. Art. II. §. 4.

2) Sie sind bundesvertrags- und gesetzgemäß. Jedes Bundesglied kann daher die genaue Erfüllung derselben fodern.

3) Insbesondere dürfen statt der vertrags- und bundesgesetzgemäß bestimmten Befestigungspuncte, keine andere, und namentlich statt der an der Gränze gegen Frankreich bestimmten Puncte, nicht Puncte tiefer in den Staaten diesseits des Rheines gewählet werden. Es muß bei jenen bleiben. Findet der Bund für zweckmäßig, das Vertheidigungssystem weiter auszudehnen und auch an anderen Puncten Bundesfestungen zu errichten, so kann dieses nur nach Erfüllung der bestehenden Verträge, nämlich nach vollendeter Herstellung der Festungen an jenen durch die Verträge festgesetzten Puncten, und nicht anders, als mit der Einwilligung sämmtlicher Bundesglieder, geschehen; da in Ansehung solcher Bundesanstalten nicht die Stimmenmehrheit entscheidet. (Tit. I. Kap. VII. §. 13.)

4) Die Gelder, welche für je einen Festungsbau einzeln zu verschiedenen Beträgen durch die Staatsverträge bestimmt worden sind, dürfen diesen Bestimmungen entgegen nicht verwendet werden.

Würde der Bund, nach der Herstellung der Festungen an den in den Verträgen bestimmten Puncten, durch Stimmeneinhelligkeit den Bau

noch einer Festung beschließen, so müßte er eigene Mittel hiezu aufbringen.

§. 24.

β) Ausnahmen in Ansehung des Besatzungsrechtes.

Auch die Besatzungsrechte in den Bundesfestungen Maynz, Luxemburg und Landau sind durch die vorhin erwähnten Staatsverträge festgesetzt und von der Bundesversammlung auf folgende Weise anerkannt. *)

αα) Die Besatzung von Maynz soll aus einer gleichen Anzahl österreichischer und preussischer Truppen und aus einem Bataillon großherzoglich hessischer Truppen, welche gleich jenen den Befehlen des alle 5 Jahre von Preussen und Oesterreich abwechselnd ernennbaren Gouverneurs untergeben sind, bestehen, und im Frieden die Zahl von 7000 Mann Fußvolk und 200 Pferden nicht übersteigen.

In Kriegszeiten soll die Besatzung, wenn die Festung in Belagerungsstand erklärt wird, nicht unter 20,000 Mann Fußvolk und 600 Pferden bleiben, und zwar ein Drittel an österreichischen, ein Drittel an preussischen und ein Drittel an Truppen von den Contingenten der anderen Bundesstaaten, welche noch näher bezeichnet werden sollen. **)

---

*) Prot. vom 5. Oct. 1820.

**) Frankfurter Vertrag zwischen Oesterreich, Preussen und

ββ) Die Besatzung von Landau besteht im Frieden ausschließend aus baierischen Truppen. Im Kriege kann Baiern ein Drittel der zur Vertheidigung dieses Platzes nothwendigen Truppen von Baden fordern. *)

γγ) Durch einen besonderen Vertrag **) hat der König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg der preussischen Regierung das Recht überlassen, den Gouverneur und Befehlshaber der Bundesfestung Luxemburg zu ernennen, und $\frac{3}{4}$ der Besatzung aus preussischen Truppen zu stellen; das übrige $\frac{1}{4}$ der Besatzung besteht aus niederländischen Truppen.

§. 25.

Verhältniß des Eigenthumsrechtes an den Bundesfestungen zu den Souverainitätsrechten der einzelnen Bundesstaaten.

Die Souverainität der Bundesstaaten, in deren Gebiete eine Bundesfestung liegt, über das Gebiet der zu Bundesfestungen bestimmten Plätze wird durch das Eigenthum des Bundes an den Festungswerken nicht aufgehoben. ***)

Hessendarmstadt zu Frankfurt am 31. Jun. 1816. Art. XI. Vertrag von Carlsbad vom 10. Aug. 1817, zwischen Oesterreich und Preussen, Art. I. Art. 15, 18. S. Beilage zum Protocoll L. 1818.

*) Pariser Convention vom 3. Nov. 1815.

**) Frankfurter Vertrag vom 12. März 1817. Art. V. S. Beilage zum Protocoll L. (1818.)

***) Pariser Convention vom 3. Nov. 1815: ..... les places de Mayence, Luxembourg et Landau sont déclarées places

Allein eine Bundesfestung legt dem Staate, in dessen Gebiete sie gelegen ist, manche durch die Vertheidigung des Platzes gebotene Beschränkungen seiner Hoheit und viele Lasten auf, und zieht wichtige Befugnisse des Gouverneurs des Platzes nach sich, so daß dieselbe in der That als eine Servitut, welche der Bund auf dem Gebiete eines einzelnen Bundesgliedes hat, zu betrachten ist; und da in denjenigen Fällen, wo einem Bundesgliede ausschließend eine Leistung oder Last, oder eine verhältnißmäßig größere Leistung als den übrigen Bundesgliedern zugemuthet werden sollte, es sich von einem jure singulorum handelt, und in solchen Fällen, durch Stimmenmehrheit nicht, sondern blos durch Einhelligkeit der Stimmen aller Betheiligten ein Beschluß gefaßt werden kann, *) so folgt, daß die Anlegung einer Bundesfestung auf dem Gebiete eines Bundesstaates ohne dessen Einwilligung nicht beschlossen werden könne, es wäre denn, er hätte dieses Gebiet mit der Bedingung dieser Last erhalten.

---

de la confédération Germanique, abstraction faite de la souveraineté territoriale de ces places, und die Anwendung dieses Grundsatzes s. Art. V des Vertrages zwischen Preussen und Niederlanden vom 12. März 1817. Art. VIII. IX. XIII. des Vertrags zwischen Oesterreich, Preussen, Hessendarmstadt, vom 30. Jun. 1816.

*) Art. 3 der Bundesacte. Art. XV der Wiener Schlußacte.

VI. Kapitel.

Von den Friedensschlüssen des Bundes.

§. 1.

Unterhandlungen des Friedens.

Die Unterhandlung eines Waffenstillstandes oder des Friedens für den deutschen Bund steht keinem einzelnen Bundesgliede zu; sie muß von dem Organe des Bundes, — der Bundesversammlung, beschlossen und geleitet werden. *)

§. 2.

Unterhandlungs-Commission.

Zur speciellen Leitung der Unterhandlung hat die Bundesversammlung einen Ausschuß zu bestellen, und zu dem Unterhandlungsgeschäfte selbst eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit den gehörigen Instructionen zu versehen, damit dasselbe unaufgehalten vor sich gehen könne. **)

§. 3.

Friedensschluß.

Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrages kann nur in der Plenarversammlung geschehen, wo zwei Drittel der Stimmen, mit Verbindlichkeit für die Minderzahl, entscheiden. Der Friedensvertrag wird für den Bund von der Bundesversammlung geschlossen und ausgefertiget. ***)

---

*) Art. XLIX der Wiener Schlußacte.

**) Ebendaselbst.

***) Ebendaselbst. Prot. XXXIV. 1817.

VII. Kapitel.

Von den Rechten der Bundesglieder in Ansehung des Krieges und Friedens mit auswärtigen Staaten.

§. 1.

Grundsatz.

Durch den Eintritt in den deutschen Bund haben sich die souverainen Staaten nach dem Zwecke des Bundesgesetzes nur bestimmte Vertragsobliegenheiten auferlegt; im übrigen ist ihre Souverainität aufrecht erhalten, und deren Gewährleistung in den Bundesgesetzen selbst zugesichert.

Insofern sie daher ihren Bundesobliegenheiten nachkommen, sind ihre Befugnisse und Verbindlichkeiten, gleich den Befugnissen souverainer Staaten überhaupt, nach dem Völkerrechte zu beurtheilen.

Dieser Grundsatz muß auf die Rechte der Bundesstaaten in Ansehung des Krieges und Friedens mit auswärtigen Staaten angewendet werden.

§. 2.

Folgen: Krieg einzelner Bundesstaaten unter einander.

Ein Krieg zwischen Bundesgliedern ist gesetzlich unmöglich; da dieselben die Verbindlichkeit eingegangen haben, ihre Streitigkeiten an die Bun-

desversammlung zu bringen, und schiedsrichterlich austragen zu lassen. *)

§. 3.

Kriege einzelner Bundesstaaten, welche keine Besitzungen ausser dem Bundesgebiete haben, mit auswärtigen Staaten.

Bei der Beantwortung der Frage: über das Recht einzelner Bundesglieder zu Kriegen mit auswärtigen Staaten sind a) die Bundesglieder, deren sämmtliche Besitzungen zum Bunde gehören, von denjenigen b) zu unterscheiden, welche zugleich ausserhalb dem Buudesgebiete Besitzungen haben.

Jenen α) kann nicht gestattet werden, mit einer auswärtigen Macht einen Krieg zu beginnen, welcher nach der geographischen Lage das Bundesgebiet berühren, und auf das Schicksal des deutschen Bundes Einfluß haben kann. Die einzelnen deutschen Bundesstaaten sind deshalb überhaupt verbunden, zu Rechtsverletzungen keinen Anlaß zu geben. **) β) Dagegen kann ihnen das natürliche und unveräusserliche Recht der Vertheidigung nicht genommen werden. Wenn daher nach der Anzeige eines Bundesstaates oder aus anderen Angaben Besorgniß einer Gefahr vor einem feindlichen Angriff geschöpft wird; aber die

---

*) Art. 11 der Bundesacte. Art. XIX-XXI. XXXVI der Wiener Schlußacte.

**) Art. XXXVI der Wiener Schlußacte.

Vorfrage, ob Gefahr vorhanden sey, von der Bundesversammlung nach der Mehrheit der Stimmen verneinend entschieden wird, so bleibt demnach denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungsmaaßregeln untereinander zu verabreden und auszuführen. *)

Uebrigens versteht sich von selbst, daß bei augenscheinlicher Gefahr oder im Falle eines wirklichen Angriffes sie das Recht haben, die Bundeshilfe für sich zu fordern.

§. 4.

Kriege der Bundesstaaten, welche auch ausserhalb dem Bundesgebiete Besitzungen haben.

In Ansehung der Kriege derjenigen Bundesstaaten, welche zugleich ausserhalb dem Bundesgebiete Besitzungen haben, sind die Angriffs- und Vertheidigungskriege zu unterscheiden.

α) Beginnt nämlich ein solcher Bundesstaat einen Krieg in seiner Eigenschaft als europäische Macht, nicht als Bundesglied, d. h. nicht aufgefordert durch einen Bundesbeschluß, sondern zur Durchführung und Aufrechthaltung seiner politischen Ansichten oder wegen Interessen der europäischen Politik, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender, Krieg dem Bunde ganz fremd. **)

Es

*) Art. XLII der Wiener Schlußacte.

**) Art. XLVI ebendaselbst.

Es kann somit dafür, welche Wendung derselbe immer nehme, die Bundeshilfe nicht in Anspruch genommen, noch selbst mit freiem Willen der Bundesglieder ein Bundeskrieg beschlossen werden, weil hiezu die rechtlichen Bedingungen (s. oben Kap. IV. §. 2) fehlen, und im gegentheiligen Falle der Bund leicht in jeden, ihn nicht berührenden, Krieg gezogen würde.

β) Wenn aber ein Bundesstaat den Krieg nicht begonnen hat, sondern in seinen ausser dem Bunde gelegenen Besitzungen angegriffen worden, und dann auch für seine im Bundesgebiete gelegenen Besitzungen Gefahr ist, oder wenn er denselben als Bundesstaat führt, und somit der Krieg den Bund berührt, so kann jener fodern, was auch andere Bundesglieder zu fodern berechtiget sind, und es tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungsmaaßregeln oder zur Theilnahme und Hilfsleistung, jedoch nur in so ferne ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung in der engeren Versammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. *)

Der Bund hat aber auch das Recht, die Gefahr nicht nur durch Vermittelung abzuwenden, sondern auch die zwischen den kriegführenden Mäch-

*) Art. XLVII der Wiener Schlußacte.

ten obwaltende Mißhelligkeit zu untersuchen, und wenn er findet, daß dem Bundesgliede das Recht nicht zur Seite steht, dasselbe von der Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes des Bundes geeignete Mittel anzuwenden. *)

§. 5.

Recht der bewaffneten Neutralität.

In denjenigen Fällen, wo der Bund nicht verpflichtet ist, an dem Kriege Antheil zu nehmen, ist es demselben, wie nach dem Völkerrechte jeder Macht, überlassen, seine Neutralität auszusprechen, und da jeder Macht gestattet seyn muß, ihre Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit durch die erfoderlichen Mittel zu sichern, so ist auch der Bund als europäische Macht berechtiget, seine Neutralität mit bewaffneter Macht zu behaupten.

§. 6.

Militär-Einrichtungen in den einzelnen Bundesstaaten.

So wie einerseits die Bundesstaaten ihre Verbindlichkeit zur Ausrüstung, Uebung, Stellung und Ergänzung ihrer Bundeskontingente gewissenhaft erfüllen müssen, so ist ihnen übrigens, in Kraft ihrer Souverainität, überlassen, ihre Mili-

---

*) Art. XXXVII der Wiener Schlußacte.

tär-Einrichtungen nach ihrer Landesverfassung und nach ihrer besten Einsicht zu treffen.

Sie können daher einen grösern Militärstand unterhalten, als zu ihrem Kontingente nothwendig ist; sie können ihren Streitkräften, insbesondere durch geschickte Verbindung der stehenden Truppen mit einer (wirklichen) Landwehre, die höchste physische und moralische Ausdehnung geben, sie können Landwehre, wenn sie gleich den stehenden Truppen ausgerüstet, geübt und schlagfertig ist, zu ihrem Kontingente gebrauchen, *) und dem Ermessen der einzelnen Bundesstaaten bleibt überlassen, im Augenblicke der Gefahr auch den sogenannten Landsturm aufzurufen. **)

Die Bundesversammlung hat nur darüber zu wachen, daß einzelne Bundesglieder die Kriegsverfassung nicht verfallen lassen, und daß sie nicht dadurch sich ausser Stand setzen, ihre Verbindlichkeiten gegen den Bund zu erfüllen. ***)

§. 7.

Besondere Anlegung von Festungen.

Eben so ist jeder einzelne Bundesstaat berech-

---

*) §. 21 der Kriegsverfassung. Beilage zum Protocolle XXX. 1820.

**) §. 22 ebendaselbst.

***) Art. LI der Wiener Schlußacte.

tiget, andere bleibende Vertheidigungsanstalten in seinem Gebiete zu errichten, und insbesondere Festungen zur Vertheidigung derselben anzulegen. Es ist ein den Bund nicht berührendes Verhältniß. Kein Staat kann sich beschweren, daß ein anderer, wenn auch noch so starke, Vertheidigungsanstalten treffe.

Wer sich beschweren würde, würde die Absicht verrathen, des Andern Sicherheit zu gefährden, oder wenigstens, daß sie ihm unlieb sey. Jenes Recht hatten selbst die Reichsfürsten auf ihrem Gebiete; von der Souverainität ist es unzertrennlich.

§. 8.

Verträge einzelner Bundesstaaten unter sich über Kriegsanstalten.

Bei ausgebrochenen Bundeskriegen stehet jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundeskontingent beträgt. *) Dieses zu stellen, ist Verbindlichkeit, eine Leistung über die Schuldigkeit für den gemeinsamen Zweck ist Verdienst.

Aus diesem unbezweifelbaren Rechte und aus dem Rechte einzelner Bundesstaaten, in Fällen der Besorgniß einer Gefahr unter sich Sicherheits-

*) Art. XLIV der Wiener Schlußacte.

maaßregeln zu verabreden, *) folgt, daß einzelne Bundesstaaten unter sich besondere Verträge einer das Bundeskontingent übersteigenden gegenseitigen Hilfe für jeden Fall der Gefahr und des Bundeskrieges schließen können.

Obgleich aber diese höhere Leistung stets dem ganzen Bunde nützlich und zur gemeinsamen Vertheidigung **) ist, da jeder feindliche Angriff gegen einen einzelnen Bundesstaat einem Angriffe gegen dem Bunde gleich gilt, so kann doch aus derselben eine höhere Forderung an den Bund nicht abgeleitet werden, da sie in Rücksicht auf ihn freiwillig ist. ***)

§. 9.

Rechte der Bundesglieder in Ansehung des Friedens.

Der Bundeskrieg ist eine Handlung der Gesammtheit des Bundes. Kein einzelnes Bundesglied kann einseitig, — somit abgetrennt (abtrünnig) von der Gesammtheit, — Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, Waffenstillstand oder Frieden schließen. Nur die Bundesversammlung, als das einzige Organ des Bundes, ist hiezu ermächtiget. Diese Verfügung ist für alle Bun-

---

*) Art. XLII der Wiener Schlußacte.

**) Art. XLIV ebendaselbst.

***) Ebendaselbst.

desglieder, sie mögen ausserhalb dem Bundesgebiete Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich. *)

---

*) Art. 11 der Bundesacte. Art. XLVIII der Wiener Schlußacte.

Sechster Titel.

Von den besonderen in den Wirkungskreis des Bundes gezogenen Gegenständen.

I. Kapitel.

Allgemeine Regeln.

§. 1.

Grund der Competenz des Bundes.

Es ist bereits angeführt worden, daß die Competenz des Bundes nach seinem in dem Grundvertrage bezeichneten Zwecke beschränkt sey *), und insbesondere, daß die den einzelnen Bundesstaaten zustehende, durch die Bundesacte garantirte, Unabhängigkeit im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung ausschließe. **)

Allein die Bundesglieder haben sich in dem zweiten Abschnitte der Bundesacte über einige aus dem Bundeszwecke nicht hervorgehende Bestimmungen vereiniget, welche sich theils auf die Ge-

---

*) S. Tit. I. Kap. VI. Art. IX der Wiener Schlußacte.

**) Art. LIII der Wiener Schlußacte.

währleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, und welchen gleiche Kraft, als wie die in den Art. I — II der Bundesacte enthaltenen Puncten, beigelegt ist. *)

Auf diesen besonderen Staatsvertrag allein gründet sich die Competenz des Bundes in Ansehung dieser Verhältnisse.

§. 2.

Gränze der Bundes-Competenz in Ansehung dieser besonderen Gegenstände.

Daher ist die Gränze der Competenz des Bundes in Ansehung dieser Gegenstände auch durch den Inhalt des Vertrages gesetzt.

Die Bundesversammlung ist verpflichtet und daher ermächtiget, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten bei den Bundesstaaten zu bewirken. **) Allein die Regierungen haben, in so ferne sie die vertragsgemäße Verbindlichkeit erfüllt haben, das unbeschränkte Recht nach der Verfassung ihres Landes zu verfügen; insbesondere ist nur ihnen die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle überlassen. ***)

---

*) Bundesacte Abschnitt II. §. 12 — 19.

**) Art. LIII der Wiener Schlußacte.

***) Ebendaselbst.

§. 3.

Form der Beschlußfassung in diesen Gegenständen.

Da die im 2ten Abschnitte der Bundesacte enthaltenen Gegenstände aus dem Bundeszwecke nicht hervorgehen, so sind sie ursprünglich als jura singulorum zu betrachten (s. oben Tit. I. Kap. VII. §. 15); und es war daher zu einer Beschlußfassung über dieselben die Uebereinstimmung aller Betheiligten, ein in den Art. 12—19 der Bundesacte enthaltenen Vortrag nothwendig; dessen Vollziehung jedoch der Macht des Bundes untergeben worden ist.

Im Falle daher Beschwerde gegen eine Regierung erhoben wäre, daß sie die in Art. 12—19 enthaltenen vertragsgemäßen Verbindlichkeiten nicht erfülle, würde die Bundesversammlung competent und ermächtiget seyn, über die Prüfung der Anwendung des Bundesgesetzes in der engeren Versammlung nach absoluter Stimmenmehrheit einen Beschluß zu fassen, und denselben zu vollziehen.

Im Falle aber Zusätze oder Modificationen zu den in den Art. 12—19 der Bundesacte enthaltenen Bestimmungen gemacht, und den einzelnen Bundesstaaten neue, aus dem Bundeszwecke nicht hervorgehende, vielmehr die innere Landesverfassung betreffende Verbindlichkeiten auferlegt werden sollen, so würde diejenige Form der

Beschlußfassung eintreten müssen, welche für Beschlüsse über jura singulorum vorgeschrieben ist. Der Beschluß müßte in der Plenarversammlung, und könnte nicht anders als durch Stimmeneinhelligkeit gefaßt werden, weil in der That ein neuer Vertrag geschlossen würde, und zu einem Vertrage die freie Einwilligung aller Betheiligten wesentlich ist.

Eben so, wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinigung der sämmtlichen Bundesglieder zu erwirken. *)

Diese Grundsätze sind auf alle einzelne im Art. 12—19 der Bundesacte enthaltene Gegenstände anzuwenden.

---

*) Art. LXIV der Wiener Schlußacte.

II. Kapitel.

Gerichte der obersten Instanz.

§. 1.

Zweck der Verfügung des Art. 12 der Bundesacte.

Ehedenn das Recht, sich an die Reichsgerichte zu wenden, dann das Recht der 3 Instanzen überhaupt galt, seit langem in Deutschland als eine Art des Schutzes der Freiheit und bei der Besetzung und Abhängigkeit der untern Gerichte, besonders bei den Patrimonial-Verhältnissen, war dieser Instanzenzug allerdings eine wohlthätige Einrichtung, welche den Unterthanen der Bundesstaaten durch die Bestimmung des Art. 12 der Bundesacte erhalten werden sollte.

§. 2.

Verbindlichkeit der Bundesstaaten zur Errichtung einer dritten Instanz.

Der Artikel 12 legt denjenigen Bundesgliedern, deren Besitzungen eine Volkszahl von 300,000 Seelen nicht erreichen, die Verbindlichkeit auf, sich mit den, ihnen verwandten, Häusern oder andern Bundesgliedern, deren Besitzungen mit den ihrigen eine Volkszahl von wenigstens 300,000 Seelen haben, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofes zu vereinigen.

In Staaten von solcher Volksmenge, (welche also die Zahl 300,000 Seelen nicht erreicht), wo schon Gerichte dritter Instanz vorhan-

den sind, sollen dieselben erhalten werden, in so ferne die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichtshofes zu vereinigen.

Bei den errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll einer jeden Parthei gestattet seyn, auf die Versendung der Acten an eine deutsche Universität oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.*) Wenn aber die Verhandlungen als geschlossen betrachtet und die Acten an eine Universität geschickt werden, diese aber statt des Endurtheils auf Beweis zu erkennen für sachgemäß finden würde, so ist ihr unbenommen, auf Beweis zu erkennen, und das Endurtheil ausgesetzt seyn zu lassen, oder bedingt definitiv zu erkennen. Eine Verhandlung in der Sache steht jedoch derselben in keinem Falle zu.

Ueber die Gerichte der obersten Instanz in den Bundesstaaten, welche eine Bevölkerung von mehr als 300,000 Seelen haben, ist nichts verfügt, wohl in der Voraussetzung, daß in denselben allenthalben solche Gerichte bestehen.

Es ist unverwehrt, dem obersten Gerichte die Eigenschaft eines Cassationshofes beizulegen, gleich-

---

*) Art. 12 der Bundesacte.

II. Kapitel.

Gerichte der obersten Instanz.

§. 1.

Zweck der Verfügung des Art. 12 der Bundesacte.

Ehedem das Recht, sich an die Reichsgerichte zu wenden, dann das Recht der 3 Instanzen überhaupt, galt seit langem in Deutschland als eine Art des Schutzes der Freiheit und bei der Besetzung und Abhängigkeit der untern Gerichte, besonders bei den Patrimonial-Verhältnissen, war dieser Instanzenzug allerdings eine wohlthätige Einrichtung, welche den Unterthanen der Bundesstaaten durch die Bestimmung des Art. 12 der Bundesacte erhalten werden sollte.

§. 2.

Verbindlichkeit der Bundesstaaten zur Errichtung einer dritten Instanz.

Der Artikel 12 legt denjenigen Bundesgliedern, deren Besitzungen eine Volkszahl von 300,000 Seelen nicht erreichen, die Verbindlichkeit auf, sich mit den, ihnen verwandten, Häusern oder andern Bundesgliedern, deren Besitzungen mit den ihrigen eine Volkszahl von wenigstens 300,000 Seelen haben, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofes zu vereinigen.

In Staaten von solcher Volksmenge, (welche also die Zahl 300,000 Seelen nicht erreicht), wo schon Gerichte dritter Instanz vorhan-

den sind, sollen dieselben erhalten werden, in so ferne die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichtshofes zu vereinigen.

Bei den errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll einer jeden Parthei gestattet seyn, auf die Versendung der Acten an eine deutsche Universität oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen. *) Wenn aber die Verhandlungen als geschlossen betrachtet und die Acten an eine Universität geschickt werden, diese aber statt des Endurtheils auf Beweis zu erkennen für sachgemäß finden würde, so ist ihr unbenommen, auf Beweis zu erkennen, und das Endurtheil ausgesetzt seyn zu lassen, oder bedingt definitiv zu erkennen. Eine Verhandlung in der Sache steht jedoch derselben in keinem Falle zu.

Ueber die Gerichte der obersten Instanz in den Bundesstaaten, welche eine Bevölkerung von mehr als 300,000 Seelen haben, ist nichts verfügt, wohl in der Voraussetzung, daß in denselben allenthalben solche Gerichte bestehen.

Es ist unverwehrt, dem obersten Gerichte die Eigenschaft eines Cassationshofes beizulegen, gleich-

---

*) Art. 12 der Bundesacte.

§. 3.

Privilegien der ehemals unmittelbaren Reichsstände im Allgemeinen.

1) Ebenbürtigkeit.

Im Allgemeinen ist ihnen zugesichert, daß sie fortan, obgleich unterthan, zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt. *)

Bisher, das heißt unzweifelhaft bis zur Errichtung der Bundesacte, mußte die Ebenbürtigkeit der sogenannten mediatisirten Häuser in dem Sinne, in welchem sie während der Dauer des deutschen Reiches anerkannt wurde, genommen werden, da seit der Auflösung desselben eine neue gesetzliche oder völkerrechtliche Bestimmung nicht getroffen worden ist. Hienach sind die ehemals reichsständischen Familien nicht nur ihren ehemaligen Mitgenossen, sondern sämmtlichen Häusern der europäischen souverainen Staaten in der Art ebenbürtig; **) daß eine Ehe zwischen einer Person aus einem mediatisirten fürstlichen oder gräflichen Hause, und einer Person aus einer regierenden Familie alle rechtlichen und politischen Folgen, besonders in Ansehung der Nachfolge in der Regierung hat.

---

*) Art. 14 lit. c. der Bundesacte.

**) Le droit de naissance égale avec les maisons souveraines.

§. 4.

2) Standesherrlichkeit.

Die Häupter der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser sind die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören. Die Standesherrlichkeit besteht in der Auszeichnung, den ersten Stand unter den Unterthanen zu bilden; dieses setzt also einen rechtlichen Unterschied der Stände und somit Privilegien eines Standes voraus. Die ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien sollen demnach die privilegirteste Klasse, insbesondere in Ansehung der Besteuerung bilden. *)

§. 5.

Gattungen und Maas der Privilegien.

Bei der Bestimmung der Rechte und Vorrechte der ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen soll die baierische Verordnung vom 19. März 1807 **) als Basis und Norm gebraucht werden.

Es stehet ihnen hienach und nach der ausdrücklichen Verfügung der Bundesacte zu:

a) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden, also gleichwohl

*) Art. 14 der Bundesacte.

**) Baier. Regierungsblatt 1807, S. 465 — 490.

wohl auswärtigen, Staate zu nehmen. Wenn daher ein Bundesglied, welches auch ausserhalb dem Bundesgebiete Besitzungen hat, in einem den Bund nicht berührenden Krieg mit einem auswärtigen Staate begriffen ist, so ist der Standesherr berechtiget, in diesem Staate zu wohnen. — Die unbeschränkte Freiheit ist ihnen in dieser Rücksicht zugesichert; es darf ihnen also wegen dieses Aufenthaltes keine Last auferlegt und kein Recht, insbesondere keine Rente, das oder die ihnen in ihrer Eigenschaft als Standesherren zusteht, entzogen werden. Es versteht sich jedoch, daß diejenigen, welche sich in dem Dienste des Staates befinden, oder aus Staatskassen Pensionen beziehen, sich deshalb den Verordnungen des betreffenden Staates unterwerfen müssen.

§. 6.

Fortsetzung.

b) Werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und den Standesherren die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souveraine vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen

Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

Diese Verfügung ist mehr, als das allgemeine Recht, über sein Vermögen einen Vertrag zu schließen. Sie bezieht sich nicht blos auf Eigenthums-, sondern auch auf Familienrechte, und bindet nicht blos die Contrahenten, sondern hat allgemein verbindliche Kraft. Autonomie kann aber dieses Vorrecht der standesherrlichen Familien in so ferne nicht genennt werden, als dessen Ausübung der Aufsicht und Bestätigung des Souverains unterworfen ist, und die Bekanntmachung im Namen der Staatsbehörden geschieht.

§. 7.

Fortsetzung.

c) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien. *)

Auch das Privilegium in Ansehung des Gerichtsstandes geht auf die Familien der Standesherren, da es mit dem zweiten Privilegium in dem Texte der Bundesacte verbunden, in einen und denselben Satz aufgenommen ist. **)

d) Die Ausübung der Civil- und Straf-Rechtspflege in erster, und, wo die

---

*) Art. 14 der Bundesacte.

**) Ebendaselbst N. 3. S. auch baier. Verordnung vom 1. Mai 1807 Lit. A Nr. 12.

Besitzung groß genug ist, d. h. wo ein Collegium als Justizstelle zweiter Instanz gebildet werden kann, auch in zweiter Instanz, ferner die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht über Kirchen, Schulen und Stiftungen, alles jedoch nach der Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie wohl in Ansehung der Gränzen dieser Rechte, als in Ansehung der Organisation und des Verfahrens der Behörden, und in Ansehung der Taxen eben so, als der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierung über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

§. 8.

Fortsetzung.

e) Das Privilegium in Ansehung der Besteuerung ist weder in der Bundesacte, noch in der baierischen Verordnung vom Jahre 1807 näher bestimmt. Diese kennt nur zu Gunsten der Standesherren:

α) Die Zollbefreiung von allen zu ihren Hausbedürfnissen erforderlichen Lebensmitteln, jedoch mit der Bedingung, daß sie sich den Verfügungen gemäß benehmen, welche zur Verhütung des Unterschleifes getroffen werden mögen.

Die Zollbefreiung geht aber nach dem Sinne der baierischen Verordnung nur auf Zölle an den Gränzen des Staates, da es in

Baiern keine andern giebt; sie geht nicht auf die Accise.

β) Befreiung für sich und ihre Familie von der Entrichtung des Weggeldes innerhalb des mediatisirten Gebietes.

Uebrigens sind die Standesherren in Ansehung der Besteuerung in der baierischen Verordnung vom Jahre 1807 den übrigen ehemaligen Ständen gleichgesetzt, für welche jedoch ein Privilegium nicht besteht. Sie können daher aus der Bundesacte ein Privilegium, von einem gewissen Betrage der ordentlichen Steuer oder von einer gewissen Steuergattung befreit zu seyn, nicht ableiten.

IV. Kapitel.

Vorrechte des ehemals unmittelbaren Reichsadels.

§. 1.

Bedingung.

Die Bundesacte ertheilt auch dem ehemaligen Reichsadel Vorrechte. Die Familien, welche auf dieselben einen Anspruch machen wollen, müssen also als Bedingung nachweisen, daß sie zum ehemals unmittelbaren Reichsadel gehört haben, und in Ansehung der auf ihre Güter sich beziehenden Privilegien, daß die Güter im Verbande der ehemals reichsunmittelbaren Ritterschaft waren.

§. 2.

Schranke der Vorrechte des ehemaligen Reichsadels.

Alle Vorrechte der ehemaligen Reichsadelichen können nur nach Vorschrift der Gesetze des Landes, dessen Unterthanen sie sind, ausgeübt werden; *) sie sind daher den durch dieselben gesetzten Bedingungen, Modifikationen und Formen unterworfen. — In den Verhältnissen, in welchen ihnen weder die Bundesacte, noch die Landesgesetze ausdrücklich ein Privilegium ertheilen, sind sie den übrigen Unterthanen ganz gleich.

§. 3.

Einzelne Vorrechte.

Die einzelnen Vorrechte des ehemaligen Reichsadels sind:

1) Die unbeschränkte Freiheit, seinen Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit dem Bunde in Frieden lebenden Staate zu nehmen, unbeschadet jedoch der Verbindlichkeiten, die er aus anderen Verhältnissen hat.

2) Das Recht, unter der Aufsicht und Bestätigung des Souverains Familienverträge zu errichten, und die bestehenden aufrecht zu erhalten. Es versteht sich, daß sich die ehemaligen Reichsadelichen hierin nach den Landesgesetzen, besonders über den Adel, Familien-Fideikommisse u. s. w. zu richten haben.

---

*) Art. 14 der Bundesacte.

§. 4.

Fortsetzung.

Antheil der Begüterten an der Landstandschaft. Dieses Vorrecht steht aus der Bundesacte den ehemals reichsadelichen Familien nur in Ansehung ihrer ehemals reichsadelichen Besitzungen zu; da sie andere Güter nicht in ihrer Eigenschaft, als Glieder des ehemaligen Reichsadels, besitzen. *)

Die Art und das Maas ihres Antheiles an der Landstandschaft ist in den Bundesgesetzen nicht näher bestimmt. Es ist daher nicht nothwendig, daß sie eine Virilstimme auf den Landtagen haben; es genügt, daß ihr Stand durch gewählte Mitglieder auf dem Landtage vertreten werde; ja die Zusicherung der Bundesacte ist im vollen Maaße erfüllt, wenn sie, gleich anderen Adelichen und gleich anderen Staatsbürgern, nicht ausgeschieden von den anderen Ständen, zur activen und passiven Wahl der Mitglieder der Ständeversammlung, welche alle Stände zu vertreten die Pflicht haben, durch die Landesverfassung berechtiget sind, welcher das Nähere zu bestimmen überlassen ist.

§. 5.

Fortsetzung.

Ferner ist den begüterten Gliedern des ehe-

*) Art. 14 der Bundesacte.

maligen Reichsadels zugesichert: Patrimonial-Gerichts- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Kirchenpatronat. *)

Auch dieses Vorrecht aus der Bundesacte geht nur auf ihre ehemals reichsadeliche Güter. Für die Rechte jener Güter, welche im reichsritterschaftlichen Verbande nicht waren, ist die Bundesacte kein Rechtstitel.

Aber auch die in Ansehung der ehemals reichsadelichen Güter durch die Bundesacte zugesicherten Vorrechte sind den besondern Gesetzen des Landes, dessen Unterthanen die ehemaligen Reichsadelichen sind, unterworfen. Nach denselben ist insbesondere die Einrichtung und Besetzung der Patrimonial-Gerichte, das Verfahren und Taxwesen bei denselben, und die Gränze der Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu bestimmen.

§. 6.

Fortsetzung.

Auch der privilegirte Gerichtsstand ist dem ehemaligen Reichsadel zugesichert.

Der privilegirte Gerichtsstand besteht aber keineswegs in der Bestimmung einer höheren Instanz für die ehemaligen Reichsadelichen, sondern in der Ausnahme von den gewöhnlichen, auf kollegiale Weise nicht bestellten Gerichten (Amtsgerichten, Landgerichten).

---

*) Art. 14 der Bundesacte.

Die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sind durch die Bundesgesetze nicht gehindert, auch anderen Unterthanen den gleichen Vortheil auf dem gesetzgemäßen Wege einzuräumen.

§. 7.

Modifikationen in Ansehung des ehemals unmittelbaren Reichsadels auf der linken Rheinseite.

Bei der Anwendung der aufgestellten Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel in den durch den Friedensschluß von Lüneville vom 9. Febr. 1801 von Deutschland abgetretenen, und jetzt wieder damit vereinigten Ländern, finden diejenigen Beschränkungen statt, welche die dort bestehenden Verhältnisse nothwendig machen. *)

Da aber nach den dort bestehenden Verhältnissen Familien-Fideikommisse, Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Ortspolizei, privilegirter Gerichtsstand, die Guts-, Patrimonial-, Lehen- und Zehentherrlichkeit, und überhaupt die Unterscheidung von adelichen und bürgerlichen Gütern den Gesetzen wesentlich entgegen und unzulässig sind, so sind die Vorrechte, welche auf den ehemaligen Reichsadel auf dem linken Rheinufer zur Anwendung kommen dürfen, wohl auf das Recht der Freiheit des Aufenthaltes beschränkt.

---

*) Art. 14 der Bundesacte am Ende.

§. 8.

Competenz der Bundesversammlung in Ansehung der Bestimmungen des Art. 14 der Bundesacte.

Die Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels einverleibt worden, bleiben dem Bunde zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet.

Der Grund dieser Verbindlichkeit gegen den Bund liegt lediglich in dem besonderen Vertrage. Die Bundesversammlung ist daher verpflichtet und competent, auf die genaue und vollständige Erfüllung des Art. 14 der Bundesacte zu achten.*)

Dem ungeachtet sind die betheiligten mediatisirten und adelichen Familien nicht befugt, sich in den Fällen, wo sie sich beschwert glauben, ohne weiters an die Bundesversammlung zu wenden. Sondern, so wie es den Bundesstaaten zusteht, über die im 14. Art. der Bundesacte ausgesprochenen Grundsätze entweder allgemeine Verordnungen auf dem landesgesetzlichen Wege zu machen oder mit den Betheiligten Verträge abzuschließen, so müssen auch die über die Anwendung dieser Verordnungen oder Verträge entstandenen Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die

*) Art. LXIII der Wiener Schlußacte.

competenten Behörden der Bundesstaaten, in welchen die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden.

Welche Landesbehörden (Gerichte, Staatsrath, Ständeversammlung) competent seyen, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Nur in dem Falle einer einseitigen zu ihrem Nachtheile erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, oder im Falle der verweigerten gesetzlichen und verfassungsgemäßen Rechtshilfe, ist ihnen der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten, und diese ist in einem solchen Falle, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhilfe zu bewirken verpflichtet. *)

Hienach hängt die Competenz der Bundesversammlung von folgenden Bedingungen ab:

1) Sie muß durch den Recurs eines Betheiligten aufgerufen seyn.

2) Der Recurs muß begründet seyn durch die Nachweisung, entweder

a) einer einseitig zum Nachtheile des Betheiligten erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte zugesicherten Vorrechte.

---

*) Art. LXIII der Wiener Schlußacte.

Eine bloße Anwendung der Bestimmungen der Bundesacte, und eine nähere Bestimmung ist der Landesgesetzgebung überlassen. Der Beschwerdeführer würde nachweisen müssen, daß ihm das in der Bundesacte zugesicherte Recht vorenthalten wird.

b) Oder der Recurs muß begründet seyn durch die Nachweisung der verweigerten gesetzlichen und verfassungsgemäßen Rechtshilfe.

Wenn daher die Regierung eines Bundesstaates, gegen welchen die Beschwerde gerichtet wurde, dem Betheiligten den durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Weg vor den Gerichten nicht verweigert hat, sondern wenn diese erkannt, aber gegen die Wünsche des Privilegirten entschieden, oder wenn der gerichtliche Weg versperrt, und auf deshalb erhobene Beschwerde der Staatsrath, geheime Rath, die Ständeversammlung oder sonst die Behörden, an welche in solchen Fällen, der Verfassung gemäß, der Recurs zu ergreifen ist, gegen den Beschwerdeführer in der Hauptsache entschieden haben, so ist der Recurs an die Bundesversammlung unzulässig, da die in den Bundesgesetzen vorgeschriebenen Bedingungen der Competenz der Bundesversammlung nicht vorhanden sind. Die Bundesversammlung kann über derlei ihr nicht zuständige Beschwerden gar nicht in Bera-

thung treten, sondern ist, dieselben ohne weiters als unbegründet von der Hand zu weisen, gegen die Bundesglieder verbunden.

V. Kapitel.

Rechtsverhältnisse aus dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse vom 25. Februar 1803.

§. 1.

Einleitung.

Die Glieder des deutschen Bundes haben sich vereinigt, verschiedene Bestimmungen des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 theils als ferner verbindlich aufrecht zu erhalten, theils auch durch die Anwendung auf bestimmte andere Verhältnisse auszudehnen. *) Der Grund der Verbindlichkeit dieser Bestimmung liegt in dem ausdrücklichen, in den zweiten Abschnitt der Bundesacte aufgenommenen Vertrage sämmtlicher Bundesglieder.

§. 2.

Rheinschiffahrts-Octroi.

Durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß **) waren auf die das deutsche Reich treffende Hälfte des Ueberschusses an dem reinen Ertrage des Rheinschiffahrts-Octroi, nach Abzug der dem Kur-Erzkanzler bestimmten jährlichen Summe von

---

*) Art. 15 der Bundesacte.

**) §. 39. Nr. 25. §. 7 u. 27.

350,000 fl., verschiedenen deutschen Fürsten und Grafen jährliche Renten angewiesen, und zwar theils unbedingt (direct), theils bedingnißweise oder subsidiarisch, nämlich für den Fall, wenn, nach Bezahlung der unbedingt angewiesenen Renten, sich noch ein hinreichender Ueberschuß ergebe. Zugleich wurde die Ablösbarkeit dieser Renten gegen ein Capital von $2\frac{1}{2}$ vom Hundert oder nach einer andern Uebereinkunft der Interessenten bedungen. *)

Die rheinische Bundesacte hat diese Bestimmungen des Reichs-Deputations-Hauptschlusses als für die Zukunft geltend erhalten. **)

Auch die Bundesacte ***) stellt die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrtsoctroi angewiesenen directen sowohl als subsidiarischen Renten unter die Garantie des Bundes.

Demnach liegt den deutschen Uferstaaten die Bezahlung dieser Renten mit Vorbehalt des Ablösungsrechtes nach dem erwähnten Maasstaabe ob, vorausgesetzt die Nachweisung des Rechtes auf die Rente, das Daseyn des bezeichneten Ueberschusses überhaupt und, in Ansehung der subsidiarischen Renten, eines nach Befriedigung der unbedingten Renten sich ergebenden hinreichenden Ueberschusses.

---

*) §. 30 des Reichs-Deput. Hauptschl.

**) Art. 2 der rheinischen Bundesacte.

***) Art. 15.

§. 3.

Schuldenwesen.

Ueber das Schuldenwesen der abgetretenen und der erworbenen Entschädigungs-Länder traf der Reichs-Deputations-Schluß gleichfalls Verfügungen.

In demselben sind unterschieden:

1) die Länder, welche auf der linken Rheinseite liegen;
2) jene, welche auf der rechten Rheinseite liegen;
3) jene, welche auf beiden Rheinseiten liegen.

Im ersten Falle gehen die sämmtlichen Schulden der Landesherren auf ihre für ihre verlornen Besitzungen erhaltenen Entschädigungs-Länder über. *)

In dem zweiten Falle haben die neuen Landesherren die Schulden zu übernehmen.

In dem dritten Falle übernimmt Frankreich die auf die jenseits gelegenen an dasselbe gekommenen Länder hypothezirten Schulden. Die, die diesseits gelegenen Länder treffenden, Schulden gehen auf die neuen Erwerber über. **)

Diese beiden letzteren Fälle sind zwar in dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse für geistliche Besitzungen vorausgesetzt, es ist aber kein Grund,

---

*) Art. 38.

**) Art. 77 — 85.

ihn auf weltliche nicht anzuwenden, wenn bei ihnen der gleiche Fall eintritt.

Die fortdauernde Verbindlichkeit dieser Verfügung des Reichs-Deputations-Hauptschlusses ist in der rheinischen Bundesacte *) und in gleichem Maaße auch im Art. 15 der Bundesacte für die Bundesglieder ausgesprochen.

§. 4.

Pensionen.

Der Reichs-Deputations-Hauptschluß vom Jahre 1803 zeichnet sich besonders dadurch aus, daß bei den ungeheueren Verlusten und eigentlich der Auflösung des öffentlichen Wesens des deutschen Reiches die Interessen der Privaten auf das höchste berücksichtigt, und insbesondere den Inhabern von Stiftspräbenden, geistlichen und weltlichen Bediensteten der secularisirten geistlichen Stifte der volle Genuß ihres sämmtlichen ehemaligen Präbende- oder Diensteinkommens zugesichert wurde. **)

Diese Vorsorge hat sowohl die rheinische Bundesacte ***) als die deutsche Bundesacte †) bestätiget, letztere aber auch auf die Mitglieder des im Jahre 1809 aufgehobenen deutschen Or-

---

*) Art. 2.

**) Art. 50 u. f.

***) Art. 2.

†) Art. 15.

dens ausgedehnt *), indem sie verfügt, daß die Mitglieder des deutschen Ordens ebenfalls nach den im Reichs-Deputations-Schlusse vom Jahre 1803 für die Domstifte festgesetzten Grundsätzen Pensionen erhalten, in so ferne sie ihnen noch nicht hinreichend bewilliget worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheiles an den ehemaligen Ordensbesitzungen zu übernehmen haben.

Diese begünstigende Verfügung und Ausdehnung des Reichs-Deputations-Hauptschlusses spricht blos von Mitgliedern des deutschen Ordens, sie kann daher auf Beamte und Diener dieses Ordens nicht bezogen werden.

Eine weitere Modification der durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß gemachten Anwendungen in Ansehung der Pensionen der Mitglieder säcularisirter Stifter ist durch die Uebertragung der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen auf die Besitzer des linken Rheinufers gemacht worden. Ihre Sustentation erhielten sie bisher aus einer eigenen, aus

den

*) Die rheinische Bundesacte verfügte wohl über Ordens-Commenden und in Ansehung der Pensionen der Mitglieder des Ordens, welche in Folge der Bundesacte entsetzt oder säcularisirt werden könnten, daß ihnen eine lebenslängliche, jährliche, und ihren bisherigen Einkünften, ihrer Würde und ihrem Alter angemessene Pension ertheilt werden solle.

den Beiträgen der doppelt oder mehrfach Präbendirten gebildeten Kasse. *) Diese Kasse ist aber nunmehr aufgelöst.

VI. Kapitel.

Von den Verhältnissen der Religion zu den bürgerlichen Rechten.

§. 1.

Staatsrechtliches Verhältniß der Kirchengesellschaften.

Die Anerkennung einer Kirchengesellschaft in einem Staate, die Festsetzung der äußeren Verhältnisse verschiedener Kirchengesellschaften zum Staate und unter einander steht ausschließend der Staatsgewalt zu.

§. 2.

Bürgerliche Rechte der Mitglieder der verschiedenen Kirchengesellschaften.

Dagegen hat es auf die bürgerlichen und politischen Rechte der einzelnen Unterthanen gar keinen Einfluß, welcher der christlichen Confessionen sie zugethan seyen. Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Partheien kann in den Ländern, welche zum deutschen Bunde gehören, keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.**)

Diese gleiche Berechtigung steht allen Unter-

---

*) Art. 15.

**) Art. 16 der Bundesacte.

thanen christlicher Religion zu; sie ist nicht beschränkt auf diejenigen, welche einer der drei ehemals in Deutschland allein anerkannten Kirchen zugethan sind; da die Bundesgesetze diese Berechtigung auf dieselben ausdrücklich nicht beschränken.

§. 3.

Bürgerliche Verhältnisse der Juden.

Aber in Ansehung der Juden hat der deutsche Bund anerkannt, daß sie einer bürgerlichen Verbesserung bedürfen, daß sie, nach den Grundsätzen des Rechtes nur dann alle bürgerlichen Rechte erhalten können, wenn sie auch alle bürgerlichen Pflichten erfüllen. Pflicht und Recht sind auch hier untrennbar. Der deutsche Bund hat daher angeordnet, daß die Bundesversammlung in Berathung ziehe, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Juden in Deutschland, d. h. ihre Befähigung zur Erfüllung aller Bürgerpflichten zu bewirken sey, und wie insonderheit (als Folge) derselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerschaften verschafft und gesichert werden könne.

Da aber ein Beschluß über diesen Gegenstand nicht anders, als durch freie Uebereinkunft aller Bundesglieder zu Stande kommen kann *), so ist kein einzelner Bundesstaat gehindert, über die-

*) Art. LXIV der Wiener Schlußacte.

sen Gegenstand seine Ansicht, auf welcher er bei der Berathung bei der Bundesversammlung bestehen kann, auch früher auszusprechen, und demnach die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in seinem Gebiet auf dem der Landesverfassung gemäßen Wege anzuordnen. Nur in so ferne tritt hierin eine Beschränkung ein, als den Juden die ihnen bereits bei dem Abschluß der Bundesacte von den einzelnen Staaten eingeräumten Rechte von denselben nicht genommen werden können.*)

VII. Kapitel.

Besondere Rechte des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis.

§. 1.

Rechte aus dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse vom Jahre 1803.

Das Postregal des deutschen Reiches war dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis seit dem Jahre 1615 als Reichslehen verliehen, und im §. 13 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 der status quo des Thurn- und Taxischen Reichs-Postwesens, so wie es, der Ausübung und der Ausdehnung nach, in dem Zeitpuncte des Lüneviller Friedensschlusses (9. Febr. 1801) bestand, garantirt.

---

*) Art. 16 der Bundesacte.

§. 2.

Rechtsverhältniß nach der rheinischen Bundesacte.

Das Postregal gieng mit der Souverainität auf die rheinischen Bundesstaaten über; allein obgleich der §. 13 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses nicht unter diejenigen Reichsgesetze gehört, deren fortwirkende Kraft durch die rheinische Bundesacte erhalten worden ist, so waren doch die vasallitischen Rechte des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis aus seinen Reichslehen nicht erloschen, sondern die reichslehenherrlichen Rechte auf die neuen Souveraine, gleich anderen reichslehenherrlichen, Rechten übergegangen. Sie mußten daher die vasallitischen Rechte auch für den deutschen Bund anerkennen, unbeschädigt jedoch der Territorial-Postrechte, die sie schon während der deutschen Reichsverfassung ausgeübt hatten.

§. 3.

Bestimmungen der Bundesacte.

Die Bundesacte aber erklärt den §. 13 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses als fortwährend geltend, und verfügt demnach, daß das fürstliche Haus Thurn und Taxis in dem durch den Reichs-Deputationsschluß, oder in späteren Verträgen bestätigten Besitz und Genusse der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten so lang bleibe, als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen worden sind. *)

*) Art. 17 der Bundesacte.

Hienach scheint es, daß das fürstliche Haus Taxis auch auf der Ueberlassung der Verwaltung der Posten (Besitz) bestehen könnte; allein da die Posten eine die Privatrechte und das öffentliche Wesen der einzelnen Staaten betreffende Anstalt sind; so hat die Bundesacte das Recht des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis dahin beschränkt, daß den Bundesstaaten überlassen wird, demselben die Posten zu belassen oder eine angemessene Entschädigung zu geben. Diese Wahl, und hienach das Recht, gegen die Bewilligung der Entschädigung die Posten in eigene Verwaltung zu nehmen, steht den Bundesstaaten zu.

Diese Entschädigung soll, in so ferne sie durch Verträge nicht schon festgesetzt ist, auch da stattfinden, wo die Aufhebung der Posten seit dem Jahre 1803 gegen den Inhalt des Reichs-Deputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre. *)

VIII. Kapitel.

Besondere Rechte der Unterthanen der deutschen Bundesstaaten.

§. 1.

In Ansehung der landständischen Verfassung.

Die Rechte der Unterthanen der deutschen Bundesstaaten werden durch die Staatsverfassung und Landesgesetze bestimmt. Die verbündeten Fürsten und freien Städte Deutschlands sind aber

---

*) Art. 17 der Bundesacte.

übereingekommen, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten einige besondere Rechte zuzusichern, namentlich:

1) das Recht auf eine landständische Verfassung. *)

§. 2.

In Ansehung des Grundeigenthums.

2) Das Recht, Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

Sie können sich daher den Steuern, welche diese von ihren Gütern zu entrichten haben, den Gemeindelasten, in so weit sie auch die in der Gemeinde nicht wohnenden, aber da begüterten Inländer treffen, den Kriegslasten, Ausgleichungsbeiträgen u. s. w. unter dem Vorwande, daß sie weder Mitglieder des Staates, noch der Gemeinde seyen, nicht entziehen. — Die staatsbürgerlichen Rechte stehen ihnen wegen des Grundbesitzes allein in einem fremden Staate nicht zu; hiezu ist die Erfüllung der besonderen von der Landesverfassung vorgeschriebenen Bedingungen (Indigenat) erforderlich.

§. 3.

Das Recht, auszuwandern.

Es ist ein vorzüglicher Theil der bürgerlichen

*) S. oben Tit. II. Kap. II. §. 11 u. f.

Freiheit, ungehindert aus dem Staatsverbande treten — auswandern — zu können.

Das Recht der Auswanderung und die Bedingungen derselben im Allgemeinen muß die Staatsverfassung eines jeden Staats festsetzen. Die verbündeten deutschen Regierungen sind insbesondere übereingekommen, ihren Unterthanen die Befugniß des freien Wegziehens aus einem Bundesstaate in einen anderen Bundesstaat, und das Recht, in Civil- und Militär-Dienste desselben zu treten, zu gewähren.

Diese Befugnisse sind aber von den Bedingnissen abhängig gemacht,

1) daß der Bundesstaat, in welchen sie ziehen wollen, erweislich sie zu Unterthanen aufnehmen will;
2) daß keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht.

In letzterer Hinsicht muß zwar der Grundsatz behauptet werden, daß der Staat, aus welchem man auswandert, aufhöre, das Vaterland für den Ausgewanderten zu seyn, und daß dieser gegen jenen so wie keine Rechte, auch keine Bürgerpflichten weiter habe.

Es gilt aber eben so der Grundsatz, daß ein Glied einer Gesellschaft nicht unzeitig aus derselben treten, und, nachdem es die Vortheile von derselben genossen, sich den Verbindlichkeiten durch

den Austritt zu einer Zeit, da dieselben zu erfüllen seyn würden, entziehen dürfe.

Kein Staat ist daher verbunden, zu erlauben, daß Jünglinge und Männer, um der Verbindlichkeit zum Militärdienste zu entgehen, bei dem Eintritt derselben auswandern. Allein auch diese Bedingung wird in Ansehung der Auswanderung in andere Bundesstaaten überflüssig seyn, wenn in allen Bundesstaaten gleichförmige Grundsätze über die Militärpflichtigkeit beständen, weil in diesem Falle Niemand blos um seinen Pflichten zu entgehen, die er in seinem neuen Vaterlande in gleichem Maase zu übernehmen hätte, auswandern würde. Deshalb, und damit wegen der dermal obwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so soll bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden. *)

§. 4.

Freiheit von der Nachsteuer.

Die Befugniß des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den andern begreift an sich auch die Freiheit von der Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis) von dem Vermögen, welches der Auswandernde mit sich fortnimmt.

---

*) Art. 17. lit. b. Nr. 2.

Die Bundesacte sichert aber diese Befreiung ausdrücklich zu *), und die Unterthanen haben daher für dieses Recht auch einen positiven Titel, abgesehen von jenem aus dem natürlichen Rechte, daß derjenige, welcher aufhört Bürger eines Staates und dort begütert zu seyn, von da an keine Steuer schuldig, und daher die Regierung nicht berechtiget sey, einen Abzug von dem Vermögen für die Steuer zu machen, welche sie nachher hätte erheben dürfen, wenn die Auswanderung nicht erfolgt wäre.

§. 5.

Folgen.

Die Bundesacte sichert aber die Befreiung von aller Nachsteuer zu. Daher bezieht sich die Nachsteuerfreiheit:

a) auf alle deutschen Bundesstaaten gegeneinander, also auch unter denjenigen, von welchen besondere Freizügigkeitsverträge nicht geschlossen worden sind. **)

b) Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaate in den andern übergeht, es sey bewegliches oder unbewegliches, und unter welchem Titel immer, — es sey aus Veranlassung einer Auswanderung oder aus dem Grunde eines Erbschafts-Anfalles, eines Verkau-

---

*) Art. 18. lit. c.

**) Art. 18. lit. c. Protocoll der Sitzung XXXVII. vom 23. Juni 1817. §. 254. Nr. 1.

fes, Tausches, einer Schenkung, Mitgift oder auf andere Weise — ist unter der bundesvertragsgemäßen Abzugsfreiheit begriffen. *)

c) Als Abzug oder Nachsteuer gilt jede Abgabe, welche den Uebergang des Vermögens auf Angehörige eines anderen Bundesstaates beschränkt; namentlich sind dazu zu zählen, und somit als aufgehoben zu betrachten, die zum Vortheile der Staats- und Gemeindeschulden-Tilgungskassen etwa eingeführten Abzüge von dem ausgehenden Vermögen; eben so Manumissions-Gelder. Ueberhaupt kann die Art der Verwendung des Abzugsgefälles kein Grund seyn, dasselbe gegen die Bestimmungen der Bundesacte fortbestehen zu lassen. **)

Dagegen sind unter diesen aufgehobenen Steuern nicht begriffen alle Abgaben, welche ohne Rücksicht auf den Uebergang des Eigenthums auf einen Unterthan eines andern Bundesstaates zu entrichten sind; daher sind in der Freizügigkeit nicht begriffen alle Abgaben von einer Erbschaft, einem Legate, Verkaufe, einer Schenkung 2c., wie die Erbschaftssteuer, Stempelabgabe, wenn sie nicht blos das ins Ausland gehende, sondern auch das im Lande bleibende Vermögen treffen, ferner alle Zollabgaben.

d) Niemand ist zur Erhebung einer Nach-

---

*) Protocoll vom 23. Juni 1817. §. 254. Sitzg. XXXVII. Nr. 2.

**) Ebendaselbst Nr. 4 u. 6.

steuer von dem in einen andern Bundesstaat übergehenden Vermögen berechtiget; wenn auch frühere Rechte in dieser Beziehung als erworben anerkannt gewesen wären. Die durch die Bundesacte festgesetzte Nachsteuer- und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher von dem landesherrlichen Fiskus, oder von dem Standesherrn, anderen Privaten, oder von Communionen und Patrimonialgerichten ausgeübt worden sey, und die ausgesprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer kann keinen Grund zu einer Entschädigungs-Foderung an den Landesherrn für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben. *)

e) Die besonderen Freizügigkeitsverträge sind in so ferne, als sie den in den Bundesgesetzen aufgestellten Bestimmungen entgegen sind, als aufgehoben und unwirksam zu betrachten; sie sind aber in so ferne, als sie mit jenen übereinstimmen, oder die Freiheit von aller Nachsteuer begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, auch für die Zukunft aufrecht erhalten. **)

§. 6.

Anfang der Nachsteuerfreiheit.

Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuerfreiheit von allem auswandernden Vermögen in den deutschen Bun-

---

*) Protocoll vom 23. Juni 1817. §. 254. Nr. 6.

**) Ebendaselbst Nr. 7.

desstaaten eintreten soll, ist der 1. Julius 1817 festgesetzt, unbeschadet jedoch der günstigeren Bestimmungen, welche theils Verträge verschiedener Bundesstaaten, theils die Gesetze und Verordnungen einzelner Bundesstaaten enthalten mögen.

Es kommt hiebei nicht auf die Zeit des Anfalls des Vermögens an, sondern, da der Titel der Nachsteuer in der Uebertragung des Vermögens von einem Staate in den andern, nicht wie die Erbschaftssteuer in dem Erbfalle, gesucht wurde, auf den Zeitpunct des Verzichtes auf das Unterthansrecht und der Hinwegziehung des Vermögens.

§. 7.

Anwendung.

Hienach sind die einzelnen Fälle zu entscheiden.

Die Hinwegziehung unbeweglicher Güter in einen anderen Staat ist an sich unmöglich; dieser Theil des Vermögens bleibt nothwendig immer im Lande, und, wer auch der Besitzer seyn möge, der Besteuerung unterworfen. Eine Nachsteuer davon zu nehmen, war auch vor dem 1. Juli 1817 ungerecht. Die Veräusserung ist daher als Exportation nicht zu betrachten, sondern nur als Verwandlung eines Theils des Vermögens in einen anderen, nämlich entweder in baares Geld oder in eine Foderung.

Wenn das baare Geld oder anderes bewegliches, früher der Nachsteuer unterworfenes, Eigenthum oder Fahrniß nach dem 1. Juli 1817 für

einen Unterthan eines anderen Bundesstaates in diesen gezogen wurde, so darf die Nachsteuer nicht erhoben werden, wenn die Erwerbung des Eigenthumes in die Zeit vor jenem Normaltage fällt; denn das Gesetz entscheidet genau die Zeit des Anfalles und der wirklichen Hinwegziehung. Die Schwierigkeit, diese aufzufinden, würde zwar die Schwierigkeit, die Nachsteuer zu erheben, nicht aber die Berechtigung, das Gesetz zu übertreten, zur Folge haben.

Foderungen (nomina) sind etwas nicht körperliches, sie können also nur ideell in das Ausland gezogen werden, nämlich dadurch, daß der Gläubiger in das Ausland zieht, oder im Auslande wohnt. Bei ihnen ist daher die Zeit des Anfalles auch die Zeit der Hinwegziehung.

IX. Kapitel.

Von der Preßfreiheit und dem Büchernachdrucke.

§. 1.

Zusicherungen der Bundesacte.

Die verbündeten deutschen Regierungen haben in der Bundesacte zugesichert, daß sich die Bundesversammlung bei ihrer ersten Zusammenkunft mit der Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und mit der Sicherstellung

der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen werde. *)

Vorarbeiten dazu sind zwar gemacht; ein Beschluß ist aber noch nicht gefaßt worden.

§. 2.

Befugnisse der Bundesstaaten in dieser Beziehung.

Die Preßfreiheit ist einer der vorzüglichsten Theile und das vorzüglichste Sicherungsmittel der bürgerlichen gesetzgemäßen Freiheit, welche den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten auch durch den Bund (Art. 13) versprochen worden ist, und da zu einem Bundesbeschlusse, welcher über die Preßfreiheit gefaßt würde, die freie Uebereinkunft aller Bundesglieder, nicht blos Stimmenmehrheit, erfodert würde, so war und ist der Staatsgewalt in den einzelnen Staaten unbenommen, ihre Grundsätze auch früher, und wenn sie die gesetzliche Preßfreiheit den ihr angehörigen Bürgern nicht länger vorenthalten zu dürfen glaubt, durch ein Landesgesetz auszusprechen.

Bei der künftig eintretenden Mitwirkung der einzelnen Bundesglieder zu einem Bundesbeschlusse über die Preßfreiheit, sind die Minister derselben, so wie in allen Handlungen, welche constitutionelle Rechte betreffen, nach der Verfassung der einzelnen Länder dafür verantwortlich, daß sie in Verfassungswidriges nicht eingehen.

---

*) Art. 18 der Bundesacte.

§. 3.

Provisorische Aufhebung der Preßfreiheit.

Die Bundesversammlung hat in Folge des Congresses zu Carlsbad als Maaßregel gegen die Bewegungen unserer Zeit einen vorübergehenden Beschluß in der 35sten Sitzung vom Jahre 1819 fassen zu müssen geglanbt, welcher im Wesentlichen folgende Sätze enthält:

1) Schriften, welche in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, welche nicht über 20 Bogen im Drucke stark sind, sollen in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmignng der Landesbehörden im Drucke erscheinen.

2) Schriften, die nicht unter jene Arten gehören, können, wenn es die Landesgesetze erlauben, ohne Censur zwar gedruckt werden, aber den durch Mißbrauch der Preßfreiheit Verletzten steht immer die gerichtliche Verfolgung gegen den Verfasser oder Verleger frei, und wird die Klage von einer Regierung erhoben, so soll sie im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, erlediget werden.

3) Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften ohne Unterschied sollen mit dem Namen des Verlegers, und in so ferne sie zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, mit dem Namen des Redacteurs versehen seyn.

Zur Vollziehung dieser Verfügungen sind übri-

gens zugleich Maaßregeln von der Bundesversammlung, sogar gegen Bundesstaaten, beschlossen worden. *)

§. 4.

Anwendbarkeit dieser Bundesbeschlüsse in den einzelnen Bundesstaaten.

In wie ferne diese in der 35sten Sitzung vom Jahre 1819 gefaßten Bundesbeschlüsse in den einzelnen Bundesstaaten anwendbar seyen, hängt von der Verfassung dieser ab.

In denjenigen Staaten nämlich, welche entweder noch gar keine landständische Verfassung haben, oder wo die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt an die Einwilligung der Stände nicht gebunden ist, steht den Bundesbeschlüssen unbeschränkte Anwendung zu, da die Regenten, an keine Schranke in der Ausübung der Gesetzgebung gebunden, ihre Beistimmung zu denselben gegeben haben.

In denjenigen Staaten aber, in welchen nach der Landesverfassung ein Gesetz ohne vorgängige Einwilligung der Stände weder abgeschafft noch gegeben werden kann, sind jene Bundesbeschlüsse nur in so ferne anwendbar, als sie mit der Landesverfassung und den Landesgesetzen vereinbar und von der Landesregierung auf constitutionelle Weise bekannt gemacht worden sind, **) denn

1) der

*) S. Prot. XXXV. vom Jahr 1819.

**) S. die baier. Bekanntmachung vom 16. October 1819: „Nachen

1) Der Bund selbst hat zugesichert, daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungen nicht anders als auf dem der Verfassung gemäßen Wege abgeändert werden können. *)

Die Gesetze über die Preßfreiheit machen aber einen wesentlichen Theil der Verfassung aus.

2) In den Staaten, in welchen kein neues verbindliches Gesetz ohne Einwilligung der Stände gegeben, noch ein bestehendes ohne dieselbe aufgehoben werden kann, ist der Regierung staatsrechtlich unmöglich, eine auf jenem Wege nicht erlassene Verfügung mit verbindlicher Gesetzeskraft bekannt zu machen.

3) Es ist ferner staatsrechtlich unmöglich, daß ein Minister von seiner Regierung eine Vollmacht zu einer Uebereinkunft habe, welche auf die Aufhebung oder Abänderung der Staatsverfassung oder der Landesgesetze gerichtet wäre; vielmehr ist, — besonders bei der Verantwortlichkeit der Minister, selbst in der unbeschränktesten Vollmacht die stillschweigende Clausel enthalten, in so ferne die Bestimmungen des Vertrages mit

---

„Machen Wir dieselben hiemit bekannt und verordnen, daß Unsere sämmtlichen Behörden und Unterthanen, mit Rücksicht auf die Uns nach den bestehenden Staatsverträgen und der Bundesacte zustehenden Souverainität, (der Rechtstitel ist älter) nach der von Uns Unserem treuen Volke ertheilten Verfassung und nach den Gesetzen Unseres Königreiches sich hienach geeignet achten. Regg. Blatt v. 1819 St. XLIX.

*) Art. LVI der Wiener Schlußacte.

der Verfassung und den Gesetzen des Bundes vereinbar sind.

4) Nur in demselben Sinne kann auch einem solchen Vertrage die Ratifikation der Regierung ertheilt werden. *)

X. Kapitel.

Von dem Handel und von der Schiffahrt.

§. 1.

Zusicherungen in der Bundesacte und in den Bundesgesetzen.

Die Bundesglieder haben sich in dem 19ten Artikel der Bundesacte vorbehalten, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem Congresse zu Wien angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten.

Dieser Gegenstand ist nicht zur Beschlußfassung, sondern so weit gediehen, daß in Folge der neueren im Jahre 1819 und 1820 zu Wien gepflogenen Conferenzen durch einen Beschluß vom 3. August 1820 wiederholt versichert wurde, die über die Flußschiffahrt in den Artikeln 109—116 der Wiener Congreßacte enthaltenen Bestimmungen unverbrüchlich zu befolgen, wie auch die des-

---

*) S. die baier. Ratifikation in der Bekanntmachnng vom 16. Oktober 1819.

halb schon bestehenden Unterhandlungen auf das thätigste zu betreiben und in der möglich kürzesten Frist zu beendigen, wo aber keine Unterhandlungen eingeleitet sind, solche unverzüglich eintreten zu lassen. *)

In Ansehung des Handels, besonders des Verkehrs mit den nothwendigsten Lebensmitteln ist von einer hiezu ernannten Commission **) der erste einleitende Bericht erstattet worden. ***)

§. 2.

Grundsätze der Wiener Congreßacte über die Schiffahrt.

Die Grundsätze der Wiener Congreßacte, †) welche hienach das einzige zur Zeit geltende Bundesgesetz sind, sind folgende:

a) Die Schiffahrt auf den Flüssen, welche verschiedene Staaten durchfließen oder theilen, soll in ihrem ganzen Laufe von da an, wo sie schiffbar sind, bis zu ihrer Mündung frei seyn, und in Beziehung auf den Handel Niemanden untersagt werden, jedoch daß man sich den Vorschriften der Schiffahrtspolizei unterwerfe, die für alle gleichförmig, und für den Handel aller Staaten so günstig als möglich festgesetzt werden soll. ††)

---

*) Protocoll der Plenarversammlung vom 3. Aug. 1820.

**) Sie wurde ernannt in der 19ten Sitz. v. J. 1820.

***) S. Protocoll der XXX. Sitz. v. J. 1820. §. 167.

†) Art. 109 — 116.

††) Art. 108. 109. Acte final du Congrès de Vienne du 9. Juin 1815. S. Klüber Acten des Wiener Congresses, 21. Heft.

b) Das System, welches in Ansehung der Erhebung der Abgaben sowohl, als über die Handhabung der Polizei aufgestellt werden soll, soll, so viel thunlich, für den ganzen Lauf des Flusses dasselbe seyn, und, wenn besondere Umstände nicht entgegen stehen, sich auch auf diejenigen Arme und Zusammenflüsse erstrecken, welche in ihrem Laufe verschiedene Staaten durchströmen oder theilen. *)

c) Die Schiffahrtsabgaben sollen auf eine gleichförmige, feste **) und von der Beschaffenheit der Waaren unabhängige Weise festgesetzt werden: dieses, um eine ins Einzelne gehende Untersuchung der Ladung, ausgenommen wegen Betrugs und Schwärzung, zu vermeiden. Der Betrag dieser Abgaben wird nach örtlichen Umständen, welche die Aufstellung einer allgemeinen Regel in dieser Beziehung schwerlich zulassen, festgesetzt, darf aber die zur Zeit des Abschlusses der Wiener Congreßacte ***) bestandenen Abgaben auf keinen Fall übersteigen, und wird bei der Festsetzung des Tarifs von der Rücksicht auf die Ermunterung des Handels durch die Erleichterung der Schiffahrt ausgehen, und dabei die Rhein-

---

*) Art. 110 de l'acte final.

**) Art. 111. invariable, nicht abänderlich, sondern fest, der Willkühr der Beamten und der Einzelnen nicht überlassen. S. die Endworte desselben Artikels.

***) 9. Juni 1815.

schiffahrtsoctroi zum annähernden Maasstabe nehmen. *)

Der Tarif wird durch die Uebereinkunft der Uferstaaten festgesetzt, und der einmal geregelte Tarif kann nur durch neue Uebereinkunft derselben erhöht, und die Schiffahrt durchaus mit keinen Abgaben, als den in der Schiffahrtsordnung festgesetzten, belastet werden. **)

d) Die Erhebungsbehörden, deren so wenige als möglich seyn sollen, sollen durch die Schiffahrtsordnung bestimmt, und hierin eine Aenderung nicht getroffen werden, als durch gemeinschaftliche Uebereinkunft, es wollte denn einer der Uferstaaten die Zahl der ihm ausschließend zugehörigen Erhebungsbehörden vermindern.

e) Die Unterhaltung der Leinpfade und die Besorgung der für die ungehinderte Schiffahrt an dem Flußbette ***) nöthigen Arbeiten liegt jedem Uferstaate ob. Die Schiffahrtsordnung soll die Art näher bestimmen, in welcher die Uferstaaten zu solchen Arbeiten in dem Falle mitzuwirken haben, wenn die einander gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Staaten gehören. †)

f) Stapelrecht (droit d'etape) und gezwungener Umschlag (droit de relâche forcée

---

*) S. näml. §.

**) Art. 111 der Acte des Wiener Congresses.

***) Dans le lit de la rivière.

†) Art. 113 ebendaselbst.

et d'echelle) dürfen nirgend eingeführt werden. Da, wo sie schon bestehen, sollen sie nur in so ferne fortdauern, als die Uferstaaten, ohne Rücksicht auf das Interesse des Orts oder Landes, wo sie bestehen, dieselbe für die Schiffahrt oder den Handel im Allgemeinen für nothwendig oder nützlich erkennen. *)

g) Die Zölle der Uferstaaten sollen nichts gemein haben mit den Schiffahrtsabgaben. Diese sind eigentlich ein Flußweggeld. Verordnungen sollen die Schiffahrt gegen Hindernisse durch die Amtsverrichtungen der Zollbeamten, aber auch den Staat gegen Zollunterschleife sichern. **)

h) Endlich soll über alle diese und andere erheblichen Puncte eine gemeinschaftliche, nur mit Einwilligung aller Uferstaaten abänderliche, Schiffahrtsordnung gemacht werden. ***)

§. 3.

Anwendung dieser Grundsätze auf einzelne Flüsse.

Diese allgemeinen Grundsätze wurden auf dem Wiener Congresse vom Jahre 1815 sogleich angewendet, namentlich auf den Rhein, Neckar, Main, Mosel, Maas, Schelde, Elbe und Ems. †)

---

*) Art. 114 der Acte des Wiener Congresses.

**) Art. 115.

***) Art. 116.

†) Acte final Art. 30. Art. 117. Beilage Nr. 16. Art. 17 des Wiener Friedens zwischen Preussen und Sachsen vom 25. Mai 1814.

Insbesondere wurden in Ansehung des Rheins die in der Rheinoctroi-Convention vom 15. August 1804 enthaltenen Bestimmungen auf dem Wiener Congresse vom Jahre 1815 erneuert, bestätigt und erweitert. *)

Es ist nämlich

a) als Maximum der Octroigebühr (die Abgabe von Waaren und Lebensmitteln nach Verschiedenheit der Qualität) für die ganze Strecke zwischen Strasburg und der niederländischen Gränze die Abgabe von 2 Franken von dem Zentner bei der Bergfahrt, und 1 Franken 38 Centimen bei der Thalfahrt festgesetzt, und sie darf in demselben Verhältnisse auch auf die Strecken von Strasburg bis Basel und von der niederländischen Gränze bis an die Mündungen des Flusses ausgedehnt werden. **)

b) Neben der Octroigebühr darf auch eine Recognition von jedem Fahrzeuge, welches 50 Centner oder mehr beträgt, erhoben werden, nach dem im Art. 94 der Octroi-Convention vom Jahre 1804 festgesetzten Tarife, der jedoch in Ansehung der Abstufung der Fahrzeuge (nach der Ladungsfähigkeit) verändert werden mag. ***)

---

*) Beilage Nr. 16 zu dem Acte final du Congrès de Vienne bei Klüber. B. III. S. 257 u. f.

**) Art. 27.

***) Ebendaselbst.

c) Mit anderen Abgaben darf die Schiffahrt auf dem Rheine unter keinerlei Namen oder Vorwand beschwert, Kran-, Kai- und Magazinsgelder sollen gleichförmig bestimmt und einseitig nicht erhoben werden, und das im Jahre 1804 aufgehobene Stapelrecht überhaupt und besonders jenes der Städte Köln und Mainz aufgehoben bleiben, und das Umschlagsrecht nicht stattfinden. *)

d) Die Erhebung der Abgaben soll in jedem Uferstaate für dessen Rechnung und durch die Beamten desselben geschehen; aber das Ganze der erhobenen Abgaben unter die Uferstaaten nach Verhältniß der Landesstrecke vertheilt, und die Verpachtung der Schiffahrtsabgaben in keinem Falle gestattet werden. **)

e) Den Einnehmereien soll eine fortwährende Verwaltungsbehörde, bestehend aus einem Ober-Inspector und 3 Unter-Inspectoren, und dieser wieder eine Central-Commission, welche sich jährlich am 1. November zu Mainz versammeln hat, vorgesetzt werden. Diese soll die Grundsätze der Wiener Congreßacte in Vollzug setzen, und über die Beobachtung der Rheinschiffahrtsordnung wachen. ***)

---

*) Art. 19. 20. 22. der Beilage Nr. 16. zum acte final du Congrès de Vienne.

**) Ebendaselbst Art. 6 — 24.

***) Ebendaselbst Art. 8. 9. 10. 12. 18 u. 31.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rudhart, Ignaz <<von>>,

Das Recht des deutschen Bundes ein Lehrbuch zu dem Gebrauche bei Vorlesungen an deutschen Universitäten

Stuttgart [u.a.] 1822

J.publ.g. 687 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561106-5